

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Nach bestem Wissen und Gewissen“ dolmetschen?
Eine Studie über Treue und Erwartungen
beim Gerichtsdolmetschen

Verfasserin

Ana Arribas Abeledo

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Juni 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 065 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Dolmetschen

Betreuerin: Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

DANKSAGUNG

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um mich bei all denen zu bedanken, die mich während der Entstehung dieser Arbeit unterstützt haben.

Mein besonderer Dank gilt Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber, weil sie mir mit ihrer Betreuung den richtigen Weg gezeigt hat.

Ich möchte mich ebenfalls bei den drei InterviewpartnerInnen bedanken, deren Auffassung des Gerichtsdolmetschens ein wertvolles Instrument für die vorliegende Arbeit war.

Ich danke ebenso meinen FreundInnen für ihr Dasein, insbesondere Glòria, weil sie mir bei der Lösung entscheidender juristischer Fragen geholfen hat, Alessandra, weil sie den ganzen Weg in Wien neben mir gegangen ist und Sonia und Anna, perquè mai m'heu deixat caure.

Ich bedanke mich von ganzem Herzen bei Esther für ihre Mühe und Hingabe, um die schöne deutsche Sprache in der Arbeit beizubehalten.

Ein großer Dank gilt ebenfalls Dimitar für seine unendliche Geduld.

Widmen möchte ich diese Arbeit meiner Familie. A mi hermana y a mis tíos, primos y abuelos; a los que han podido venir y a los que se han quedado con las ganas; a los que están y a los que ya se han ido. Pero sobre todo dedico este trabajo a mis padres por creer en mí y apoyarme constante e incondicionalmente durante todos estos años: se lo debo todo.

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Einleitung	1
1.	Gerichtsdolmetschen aus juristischer Sicht.....	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen am Beispiel Österreichs.....	4
1.1.1.	Supranationale Vorschriften.....	5
1.1.2.	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz	11
1.1.3.	Verfahrensvorschriften.....	13
1.1.4.	Leitfaden für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsdolmetscher	17
1.2	Die Stimmen der fremdsprachigen Partei	21
1.2.1	Wenn Geschworene verstehen	23
1.2.2	Wenn JuristInnen verstehen	28
1.3	Rolle der GerichtsdolmetscherIn.....	30
1.3.1	GerichtsdolmetscherIn als ‚Sprachrohr‘	30
1.3.2	GerichtsdolmetscherIn als vollständig inhaltliche ÜberträgerIn.....	32
1.3.3	GerichtsdolmetscherIn als Sprach- und KulturvermittlerIn	33
1.4	Kapitelzusammenfassung.....	36
2.	Gerichtsdolmetschen aus Sicht der Translationswissenschaft	38
2.1	Ethik beim Gerichtsdolmetschen	38
2.1.1	Die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen laut ausgewählten Berufs- und Ehrenkodizes	40
2.2	GerichtsdolmetscherIn als Sachverständige.....	43
2.3	GerichtsdolmetscherIn als GesprächskoordinatorIn	44
2.3.1	Translatorische Handlungen.....	45
2.3.2	Koordinierende Handlungen laut Wadensjö	46
2.3.3	Koordinierende Handlungen laut Baraldi/Gavioli	48
2.4	Beobachtete Rollen der GerichtsdolmetscherIn im Gerichtsverfahren.....	51

2.4.1	VerteidigerIn der ‚schwachen‘ TeilnehmerIn	52
2.4.2	VerteidigerIn der ‚starken‘ TeilnehmerIn	54
2.4.3	<i>Gatekeeper</i>	56
2.4.4	Filter	57
2.4.5	Treue VermittlerIn.....	58
2.5	Kapitelzusammenfassung.....	61
3.	Zwei Seiten einer Medaille: Interview mit juristisch und translatorisch Tätigen.....	63
3.1	Bestimmung des Ausgangsmaterials.....	63
3.1.1	Erstellung des Interviews	63
3.1.2	Auswahl der Stichprobe	64
3.1.3	Analyse der Entstehungssituation – Kontaktaufnahme und Durchführung der Interviews	65
3.1.4	Formale Charakteristika des Materials – Transkription.....	66
3.2	Fragestellung der Analyse.....	67
3.3	Ablaufmodell der Analyse	68
3.3.1	Resultierende Kategorien der Analyse.....	73
3.4	Interpretation und Diskussion der Analyse	76
3.4.1	Thema 1: Gerichtsdolmetschen nach dem Gesetz in Österreich.....	76
3.4.2	Thema 2: Ethik und Berufskodizes	78
3.4.3	Thema 3: Rolle von GerichtsdolmetscherInnen.....	81
3.4.4	Thema 4: Umfang der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen.....	84
3.4.5	Thema 5: Eingriff von JuristInnen und anderen VerfahrensteilnehmerInnen in die Verdolmetschung	87
3.5	Kapitelzusammenfassung.....	91
4.	Schlusswort	92
	Bibliographie	95

Anhang 1: Transkriptionen der Interviews.....	99
Anhang 2: Tabellen Inhaltsanalyse.....	133
Anhang 3: Abstract.....	156
Anhang 4: Lebenslauf.....	158

0. EINLEITUNG

“If the trial is a battle, it is a battle fought with words and the role of discourse strategies in achieving supremacy becomes all important” (Hale, 1997b:201)

Nicht alle „Kämpfer“ eines Gerichtsverfahren beherrschen die Waffe, mit der gekämpft wird: die Gerichtssprache. Wenn GerichtsdolmetscherInnen ins Spiel kommen, ist es ihre Aufgabe, die sprachlichen und kulturellen Barrieren zu beseitigen und dadurch Kommunikation zu ermöglichen. Wie sie das anstellen sollen, damit das Gerichtsverfahren zum Erfolg und Zufriedenheit aller „Kämpfer“ abläuft, ist die große Frage der vorliegenden Arbeit.

Das Schiff des Gerichtsdolmetschens bewegt sich zwischen dem Meer der Rechtswissenschaft — aufgrund des Settings Gericht — und dem Meer der Translationswissenschaft — aufgrund der Tätigkeit an sich. Die GerichtsdolmetscherIn legt ihren Eid darauf ab „stets nach bestem Wissen und Gewissen zu dolmetschen“ (BGBl. 1975/137:8). Daher auch der Titel der vorliegenden Arbeit. Gerichtsdolmetschen wird oft mit dem Begriff ‚Treue‘ in Verbindung gebracht. ‚Treue‘ kann im Sinne von Verlässlichkeit verstanden werden. Im Sinne der Verlässlichkeit ist die ‚Treue‘ auch im Gesetz verankert. Wenn allerdings AutorInnen wie beispielsweise Mikkelsen (2000:49) über ‚Treue‘ (bzw. *fidelity*) als ethisches Prinzip für GerichtsdolmetscherInnen sprechen, beziehen sie sich eher weniger auf Verlässlichkeit oder Vertrauenswürdigkeit. ‚Treue‘ ist nämlich auch im Sinne von Genauigkeit bezüglich der originalen Aussage zu verstehen. Was diese Treue ausmacht, sind sich die Rechtswissenschaft und die Translationswissenschaft nicht ganz einig.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, ausgehend von den juristischen Bedürfnissen und auf Basis der translationswissenschaftlichen Erkenntnisse, die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen zu bestimmen. Die Hauptforschungsfrage lautet demnach: Wie hat die GerichtsdolmetscherIn im Strafverfahren zu dolmetschen? Diese Arbeit bezieht sich, sofern nicht anders angegeben, lediglich auf das Gerichtsdolmetschen von Lautsprachen im Strafverfahren, denn in der Regel haben Angeklagte nur bei Strafsachen Anspruch auf unentgeltliche Dolmetschung. Die Frage des ‚wie‘ gedolmetscht werden soll, bringt unweigerlich die Frage nach der Rolle von DolmetscherInnen mit sich. Dies wird im Laufe der Arbeit gezeigt werden. Aufgrund

der begrenzt vorhandenen juristischen Literatur im deutschsprachigen Raum zu den Aufgaben und Stellung von GerichtsdolmetscherInnen, werden auch die Erwartungen der JuristInnen und anderen VerfahrensteilnehmerInnen an GerichtsdolmetscherInnen diskutiert. Dabei wird die Forderung nach ‚wörtlicher Übertragung‘ besonders behandelt. Es wird versucht zu erklären, warum Unstimmigkeit bzw. Widersprüche zwischen den Erwartungen von JuristInnen und TranslationswissenschaftlerInnen bestehen.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Kapitel wird das Gerichtsdolmetschen aus juristischer Sicht dargestellt. Hierbei werden zunächst die gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen zum Gerichtsdolmetschen am Beispiel Österreichs im Hinblick auf die Beschreibung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen präsentiert. Anschließend wird über die Zusammenarbeit zwischen JuristInnen und GerichtsdolmetscherInnen berichtet, wobei eine Initiative aus dem USA als Beispiel angeführt wird. Zuletzt werden unterschiedliche juristische Auffassungen der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen beleuchtet.

Im zweiten Kapitel wird das Gerichtsdolmetschen aus Sicht der Translationswissenschaft dargelegt. Zunächst wird das Thema der Ethik bei Gerichtsdolmetschen und der Berufs- und Ehrenkodizes vorgeführt. Danach wird die Rolle der GerichtsdolmetscherIn als Sachverständige abgegrenzt und dann die Rolle der GerichtsdolmetscherIn als GesprächsordinatorIn ausführlich beschrieben. Zum Schluss werden ausgewählte, im Gericht beobachtete Rollen der GerichtsdolmetscherIn erörtert und nach verschiedenen AutorInnen kommentiert.

Im dritten und letzten Kapitel wird die zuvor präsentierte Theorie mit der Praxis verknüpft. Hierbei wird eine empirische Studie entwickelt, in der drei Interviews durchgeführt und nach der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring (2007) ausgewertet werden. Zunächst wird die Forschungsmethode und -ziel festgestellt. Zum Schluss werden die Ergebnisse verglichen und diskutiert.

1. GERICHTSDOLMETSCHEN AUS JURISTISCHER SICHT

Dass die Sprache eine zentrale Rolle für das Recht hat, ist wohl bekannt. „Der Rechtsbetrieb ist zu großen Teilen ein Sprachbetrieb“ (Grewendorf, 1992:7) und das lässt sich laut Grewendorf bei den typischen juristischen Aktivitäten wie bei der Formulierung, Auslegung und Anwendung des Gesetzes beobachten, die im direkten Zusammenhang mit der Sprache stehen. Diese Anerkennung der Bedeutung der Beziehung zwischen Recht und Sprache betrifft allerdings offenbar nur die eigene Sprache bzw. die Sprache der jeweiligen Rechtssysteme, wie sich im Verlauf dieser Arbeit herausstellen wird. Nicht wenige juristische Publikationen (u.a. Alexy, 1991; Grewendorf, 1992) haben sich mit dem Verhältnis von Recht und Sprache auseinandergesetzt. Sie konzentrieren sich jedoch auf die eigene Sprache und sehr selten betrachten sie die Fremdsprachenprobleme bei Gericht.

In diesem Kapitel werden zunächst die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen in Österreich und auf internationalen Ebenen präsentiert, die den Einsatz von GerichtsdolmetscherInnen regeln. Die Vorschriften und Empfehlungen werden mit besonderer Rücksicht auf die in der Einleitung bereits angekündigte zentrale Frage der vorliegenden Arbeit dargestellt, nämlich ‚wie‘ gedolmetscht werden soll. Wie im Folgenden näher gezeigt wird, beschäftigen sich diese Vorschriften grundsätzlich mit der Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen und sonstigen administrativen Angelegenheiten rund um das Gerichtsdolmetschen und kaum mit der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen an sich.

In Bezug auf die gerichtlichen Empfehlungen in Österreich, werden im zweiten Teil dieses Kapitels die so genannten *Standard Jury Instructions* aus den USA dargelegt. Diese gerichtlichen Anweisungen haben keinen Präzedenzfall in Europa und sind zum Zweck dieser Arbeit von besonderem Interesse. Wenn das Gesetz die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen nicht ausführlich genug beschreibt und die VerfahrensteilnehmerInnen nicht genau im Klaren darüber sind, wie die GerichtsdolmetscherIn dolmetschen soll, können diese unterschiedliche Erwartungen an GerichtsdolmetscherIn haben und das kann eventuell zu Problemen führen. Diese gerichtlichen Anweisungen versuchen gerade solche Probleme zu vermeiden. Im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit wird auf diese Anweisungen erneut eingegangen und sie werden mit drei InterviewpartnerInnen besprochen.

Anschließend wird die Vorstellung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Rechtswissenschaft beschrieben. Obwohl die juristische Literatur dem Thema Gerichtsdolmetschen im Allgemeinen kaum Aufmerksamkeit schenkt (Lankisch, 2004:24), werden JuristInnen oft in ihrem Alltag mit Gerichtsdolmetschen konfrontiert. Etliche JuristInnen (RichterInnen, AnwältInnen, StaatsanwältInnen) haben beispielsweise in ihren Publikationen oder Gerichtsurteilen ihre Auslegung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen zum Ausdruck gebracht. Die verschiedenen Auslegungen sind für die vorliegende Arbeit deswegen besonders relevant, weil sie mit den Erwartungen der Translationswissenschaft von GerichtsdolmetscherInnen oft überhaupt nicht übereinstimmen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen am Beispiel Österreichs

Es gibt zahlreiche internationale und nationale Regelungen, die die Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen festlegen. Vor allem auf internationaler Ebene bleibt der Anspruch auf Beiziehung von DolmetscherInnen in manchen Bestimmungen im Schutz der Grundfreiheiten und in der Sicherstellung des fairen Verfahrens implizit. In anderen Bestimmungen wird hingegen das Recht auf Dolmetschung explizit erwähnt. Die meisten Bestimmungen beschäftigen sich grundsätzlich mit dem Einsatz der DolmetscherIn (wann eine DolmetscherIn bestellt sein soll) und mit verschiedenen Angelegenheiten, die einen eher administrativen Charakter aufweisen (z.B. Dolmetschergebühren, Eintragung in der offiziellen Liste, u.a.). Es gibt allerdings keine Vorschrift, die ausdrücklich bestimmt, ‚was‘ und ‚wie‘ gedolmetscht werden soll.

Im Folgenden werden zunächst ausgewählte Bestimmungen auf internationale Ebene beschrieben, die von verschiedenen internationalen Organisationen oder Institutionen verfasst und von deren Staatsmitgliedern ratifiziert worden sind. Zu ihnen gehören die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* und der *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (UN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen (UNO), die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) des Europarates und die *Richtlinie 2010/64/EU* des Europäischen Parlaments und Rates. Danach werden die nationalen Bestimmungen beschrieben. Zu ihnen gehören *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* (SDG), einige Verfahrensvorschriften und das *Vademekum für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsdolmetsche*.

1.1.1. Supranationale Vorschriften

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*¹ der Vereinten Nationen ist keine verbindliche Bestimmung an sich, aber sie stellt die Grundlagen für die internationale Gesetzgebung dar. Nach Art. 10 der Erklärung hat jeder Mensch das Recht auf ein faires Verfahren:

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948)

Obwohl DolmetscherInnen im oben zitierten Artikel nicht erwähnt werden, ist es schwer zu glauben, dass dieses Grundprinzip erfüllt wird, wenn die Person der Gerichtssprache nicht mächtig ist und keine DolmetscherIn zum Einsatz kommt. Im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*² (kurz UN-Zivilpakt) (BGBl. 1978/591) erwähnen die Vereinten Nationen in Art. 14 die DolmetscherIn bereits explizit:

Artikel 14

(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten; [...]
- f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;

(Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1978)

Dieser Pakt gewährleistet der angeklagten Person in Art. 14 Abs. 3a als Mindestgarantie, dass sie in einer ihr verständlichen Sprache über die Anklage, die gegen sie erhoben wird, informiert wird. Als eine weitere Mindestgarantie hat die angeklagte

¹ Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris genehmigt und verkündet.

² Der UN-Zivilpakt wurde am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York City abgeschlossen und trat am 23. März 1976 in Kraft.

Person laut Art. 14 Abs. 3f das Recht auf die unentgeltliche Beiziehung einer DolmetscherIn, wenn sie die Gerichtssprache nicht versteht. Hier ist der Wortlaut „in einer ihm verständliche Sprache“ hervorzuheben, denn die „ihm verständliche Sprache“ muss nicht unbedingt die Muttersprache sein, sondern eine Sprache, welche die fremdsprachige Person versteht. Oft wird die Amtssprache des Herkunftslands der fremdsprachigen Person verwendet, die nicht immer mit der Muttersprache dessen StaatsbürgerInnen übereinstimmt (vgl. Kadric, 2009³:71).

Der UN-Pakt ist ein völkerrechtlicher Vertrag, bei dem die Unterzeichnerstaaten sich dazu verpflichten, diesen in nationale Ausführungsgesetze umzusetzen. Allerdings hat Österreich den Pakt im Jahr 1978 im Parlament mit Vorbehalt ratifiziert und bis heute wurde er noch nicht in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt. Verschiedene Vereine bemühen sich daher um die Umsetzung der Ausführungsgesetze³.

Auf europäischer Ebene, legt die *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* oder *Europäische Menschenrechtskonvention*⁴(EMRK) (BGBl. 1958/210) in ihrer aktuellen Fassung von 2010 in Art. 5 und 6 fest:

Artikel 5 - Recht auf Freiheit und Sicherheit

2. Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

(a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; [...]

(e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

(Europäische Menschenrechtskonvention, 2010)

³ “Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 591/1978 wurde nicht als verfassungsändernd ratifiziert und der Erfüllung durch Gesetze vorbehalten“ (Schambeck, 1980:302)

⁴Die EMRK wurde im Jahr 1950 in Rom von den Mitgliedern des Europarates unterzeichnet und trat im Jahr 1953 in Kraft.

Bei diesen Bestimmungen lässt sich eine sehr ähnliche Formulierung wie beim UN-Zivilpakt beobachten. Hier wird ebenfalls der Wortlaut „in einer ihr verständlichen Sprache“ verwendet, der auch in weiteren in Österreich gültigen Bestimmungen zu finden ist (Kadric, 2009³:71). Wie es beim UN-Pakt schon erläutert wurde, ist diese „verständliche“ Sprache nicht unbedingt die Muttersprache der angeklagten Person. Die EMRK sichert der festgenommenen Person in Art. 5 Abs. 2 das Recht zu, dass sie innerhalb einer möglichst kurzen Frist, in einer ihr verständlichen Sprache, über die Gründe der Festnahme und die gegen sie erhobenen Beschuldigungen informiert wird. In Art. 6. Abs. 3a wird dasselbe Recht wie in Art. 5 Abs. 2 für die angeklagte Person gesichert und nach Art. 6 Abs. 3e hat die angeklagte Person das Recht auf unentgeltliche Unterstützung von einer DolmetscherIn, wenn sie die Verhandlungssprache nicht versteht.

Die EMRK ist völkerrechtlich verbindlich, aber die Anwendung ihrer Bestimmungen im nationalen Recht bleibt jedem Unterzeichnerstaat überlassen. Österreich hat die Bestimmungen der EMRK in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt (BVG BGBl 1964/59) (vgl. Kadric, 2009³:70). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg wacht über die Erfüllung der in der Konvention eingeschlossenen Grundrechte. Sollten in einem österreichischen Gerichtsverfahren die Bestimmungen der EMRK verletzt werden, ist, nach Erschöpfung der innerstaatlichen Instanzen, eine Anrufung beim EGMR zugelassen (Kadric, 2009³:79). Der EGMR hat sich bei Verletzungen des Rechtes einer BürgerIn auf unentgeltliche Dolmetschung seitens eines Vertragsstaates bereits mehrmals geäußert (vgl. Ortega Herraiez, 2006:47). In Österreich gib es einen Fall, der einen Präzedenzfall für GerichtsdolmetscherInnen geschaffen hat, nämlich der Fall von *Kamasinski v. Austria*⁵ (1989). Die für unser Thema relevanten Abschnitte des Urteils lauten auszugsweise:

The right, stated in paragraph 3 (e) of Article 6 (art. 6-3-e), to the free assistance of an interpreter applies not only to oral statements made at the trial hearing but also to documentary material and

⁵ Das gesamte Urteil ist in der Datenbank des EGMR online verfügbar: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/Pages/search.aspx?{"sort":\["kupdateAscending"\],"respondent":\["AUT"\],"documentcollectionid2":\["GRANDCHAMBER","CHAMBER"\],"itemid":\["001-57614"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/Pages/search.aspx?{)

the pre-trial proceedings. Paragraph 3 (e) (art. 6-3-e) signifies that a person "charged with a criminal offence" who cannot understand or speak the language used in court has the right to the free assistance of an interpreter for the translation or interpretation of all those documents or statements in the proceedings instituted against him which it is necessary for him to understand or to have rendered into the court's language in order to have the benefit of a fair trial (see the Luedicke, Belkacem and Koç judgment of 28 November 1978, Series A no. 29, p. 20, § 48).

However, paragraph 3 (e) (art. 6-3-e) does not go so far as to require a written translation of all items of written evidence or official documents in the procedure. The interpretation assistance provided should be such as to enable the defendant to have knowledge of the case against him and to defend himself, notably by being able to put before the court his version of the events.

In view of the need for the right guaranteed by paragraph 3 (e) (art. 6-3-e) to be practical and effective, the obligation of the competent authorities is not limited to the appointment of an interpreter but, if they are put on notice in the particular circumstances, may also extend to a degree of subsequent control over the adequacy of the interpretation provided (see, mutatis mutandis, the Artico judgment previously cited, Series A no. 37, pp. 16 and 18, §§ 33 and 36 - quoted above at paragraph 65).

(Kamasinski v. Austria, 2009:74) [eigene Hervorhebung]

In dem oben zitierten Text erkennt der EGMR einerseits, dass das Recht auf Dolmetschung sich nicht auf die Hauptverhandlung einschränkt, sondern dass jeder Vertragsstaat der EMRK auch vor der eigentlichen Gerichtsverhandlung das Recht auf Dolmetschung gewährleisten muss. Bei nicht Einhaltung verletze der Staat das Recht der angeklagten Person auf ein faires Verfahren. Andererseits setze sich der EGMR im dritten Abschnitt des oben zitierten Texts für die Überwachung der Dolmetschung seitens des Gerichtes (Ortega Herrera, 2006:48f), denn die Verantwortung für die Übertragung liege teilweise auch beim Gericht (Lankisch, 2004:24f). Lankisch verlangt von JuristInnen ein Gespür, um eventuelle Fehler der GerichtsdolmetscherInnen zu identifizieren. Sie plädiert dafür, dass JuristInnen „ein Einblick in die existierenden Schwierigkeiten bei der Übersetzungstätigkeit“ erlangen.

Die *Richtlinie 2010/64/EU* (ABl. 2010/L 280) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren stellt eine Weiterentwicklung der in der EMRK verankerten Mindestvorschriften innerhalb der Union dar. Diese Richtlinie wurde in

Österreich in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 195/2013 umgesetzt. Vor den tatsächlichen Paragrafen der Richtlinie, werden 36 Gründe dargelegt, die erklären, weshalb die Richtlinie verabschiedet wurde. Die Begründung in Abs. 17 lautet dass, alle verdächtigen oder beschuldigten Personen, die der Sprache des Strafverfahrens nicht mächtig sind, im Sinne eines fairen Verfahrens das Recht auf Dolmetschleistung gewährleistet wird. Die Gründe in Abs. 19 und 20 lauten wie folgt:

(19) Für die Verständigung zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand sollten Dolmetschleistungen gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt werden. Verdächtige oder beschuldigte Personen sollten unter anderem imstande sein, ihrem Rechtsbeistand ihre eigene Version des Sachverhalts zu schildern, auf Aussagen hinzuweisen, denen sie nicht zustimmen, und ihren Rechtsbeistand über Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, die zu ihrer Verteidigung vorgebracht werden sollten.

(20) Zur Vorbereitung der Verteidigung sollten für die Verständigung zwischen den verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand in unmittelbarem Zusammenhang mit jedweden Vernehmungen und Verhandlungen während des Verfahrens oder bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder bei anderen verfahrensrechtlichen Anträgen, wie zum Beispiel bei einem Antrag auf Freilassung gegen Kaution, Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dies notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

(ABl. 2010/L 280/3)[eigene Hervorhebung]

Die oben zitierten Abschnitte können auf den Fall *Kamasinski v. Austria* zurückgeführt werden. Um ein faires Verfahren zu gewährleisten, muss die angeklagte oder beschuldigte Person nach Abs. 19, die Möglichkeit haben ihre Version des Sachverhalts zu schildern und auf Aussagen hinzuweisen, mit denen sie nicht einverstanden ist. Außerdem erstreckt sich das Recht auf Dolmetschleistungen nach Abs. 20 nicht nur auf die gesamte Hauptverhandlung, sondern auch auf die Vorbereitung der Verteidigung. Im Abs. 30 wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens wesentliche Unterlagen übersetzt werden sollen. Nach diesem Absatz wird den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten die Entscheidung überlassen, welche Dokumente wesentlich sind. In Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie wird allerdings angemerkt, dass „zu den wesentlichen Unterlagen jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil“ gehören (ABl. 2010/L 280/5). In Art. 3 Abs. 7 öffnet sich eine Tür für „eine mündliche Übersetzung [eine Vom-Blatt-Dolmetschung] oder eine mündliche Zusammenfassung

der wesentlichen Unterlagen“ (ABl. 2010/L 280/6). Diese letzte Bestimmung ist gut nachvollziehbar, denn andernfalls wäre die Arbeitslast viel größer und dadurch die Kosten für die Staaten zu hoch. Nichtsdestotrotz würde die DolmetscherIn bei der zusammengefassten Übersetzung eine weitere Verantwortung übernehmen, denn sie würde entscheiden müssen, was sie in der Dolmetschung einschließt und was nicht. Um mit möglichen Eventualitäten umgehen zu können, wenn eine Vernehmung bzw. Verhandlung gedolmetscht wird oder wenn eine mündliche Übersetzung bzw. mündliche Zusammenfassung zur Verfügung gestellt wird, muss nach Art. 7 (Führen von Aufzeichnungen) schriftlich festgehalten werden, dass diese Vorkommnisse stattgefunden haben.

Diese Richtlinie beinhaltet auch einen Artikel (Art. 3) über die Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen. Nach Art. 3 muss die Dolmetschleistung „ausreichende Qualität“ für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens aufweisen. Was unter „ausreichende Qualität“ zu verstehen ist – d.h. wie muss die DolmetscherIn dolmetschen, um ein faires Verfahren zu sichern –, wird nicht näher präzisiert. In Art. 3 Abs. 2 wird die Einrichtung eines Registers von „angemessen qualifizierten“ DolmetscherInnen gefördert. Die Begründung in Abs. 24 besagt, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten sollen, dass die Angemessenheit der zur Verfügung gestellten Dolmetschleistungen und Übersetzungen kontrolliert werden kann. Das soll durch Hinweise an die zuständigen Behörden getan werden.

Auch auf supranationaler Ebene sind in Österreich noch der *Staatsvertrag von St. Germain*⁶ (StGBI. 1920/303) und der *Staatsvertrag von Wien*⁷ (BGBl. 1955/152) zu erwähnen. Mit diesen Verträgen hat sich Österreich zum Schutz der Minderheiten völkerrechtlich verpflichtet. Die Verträge wurden in das österreichische Verfassungsrecht übernommen. Diese Verträge sehen die Beiziehung einer DolmetscherIn nur indirekt voraus, indem sie besagen, dass die Minderheiten nicht

⁶Der vollständige Titel lautet *Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye*. Er wurde am 10. September 1919 zwischen Österreich und 27 alliierten und assoziierten Mitgliedern abgeschlossen und regelte nach dem Ersten Weltkrieg die Auflösung der österreichischen Reichshälfte.

⁷Der vollständige Titel lautet *Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich*. Er wurde nach dem Ende des zweiten Weltkriegs am 15. Mai 1955 zwischen Österreich und den alliierten Besatzungsmächten unterzeichnet.

diskriminiert werden sollen und dass sie das Recht haben ihre Sprache vor Gericht zu verwenden (Art. 66 und 67 StV von St. Germain und Art. 6 und 7 StV von Wien).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass auf globaler Ebene die Vereinten Nationen das Recht auf ein faires Verfahren in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamieren. Im UN-Zivilpakt wird das Recht auf unentgeltliche Dolmetschleistung explizit erwähnt. Auf Europäischer Ebene ist die EU-Richtlinie 2010/64/EU als Weiterentwicklung der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Meilenstein in der Regelung des Anspruchs auf Dolmetschung im Strafverfahren. Allerdings konzentrieren sich alle diese Bestimmungen auf das Recht der Beiziehung von DolmetscherInnen. Sie bestimmen nicht, wie diese DolmetscherInnen ihre Tätigkeit ausüben sollen, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

1.1.2. Sachverständigen- und Dolmetschergesetz

Wie im Laufe der vorliegenden Arbeit herausstellen wird, sind DolmetscherInnen keine Sachverständige (vgl. Kapitel 2.2). Dennoch werden sie vom Gesetz oft ähnlich kategorisiert und entsprechend ähnlich behandelt. In Österreich bezieht sich das *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* (SDG) (BGBl. 1975/137) „auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und DolmetscherInnen für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen“ (BGBl. 1975/137:1). Man könnte vermuten, dass das Existieren eines spezifischen Gesetzes für GerichtsdolmetscherInnen bedeutet, dass die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich genau geregelt ist. Das ist jedoch nur teilweise der Fall. Dieses Gesetz regelt alles ‚rund um‘ das Gerichtsdolmetschen, aber nicht die Tätigkeit an sich.

Das SDG legt Voraussetzungen und Verfahren für die Zertifizierung und Eintragung in der offiziellen Liste von Sachverständigen fest, die nach §14 auch für DolmetscherInnen⁸ mit Ausnahme des §2 Abs. 2 Z 1 Buchstaben b, f und i sowie mit den in §14 Z 1-6 verankerten Besonderheiten gelten. Diese Voraussetzungen werden hierbei nicht näher kommentiert, denn sie sind für das Thema der vorliegenden Arbeit

⁸ Laut §13 ist unter ‚DolmetscherIn‘ im Sinne dieses Bundesgesetzes auch die ÜbersetzerIn zu verstehen.

nicht von Bedeutung. In der SDG wird auch nicht festgelegt, unter welchen Umständen eine GerichtsdolmetscherIn beizuziehen ist. Besonders relevant für das Thema, das uns beschäftigt ist §14 Z 3, der in seiner aktuellen Fassung von 2013 auszugsweise lautet:

3. daß der vom Bewerber zu leistende Eid den folgenden Wortlaut hat: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“;

(BGBl. 1975/137:8) [eigene Hervorhebung]

Der oben zitierte Auszug enthält den einzigen Hinweis darauf, wie die DolmetscherIn ihre Aufgabe zu erfüllen hat, nämlich „nach bestem Wissen und Gewissen.“ Dies ist eine im Rechtswesen sehr häufig verwendete Formel, die beispielsweise in §127 Abs. 4 StPO bezüglich der Arbeitsweise der DolmetscherIn wieder gebraucht wird. Was mit diesem Ausdruck genau gemeint ist, ist nicht eindeutig.

Dass das gute Gewissen, vor allem in Zusammenhang mit dem Recht, eine ambivalente Sache ist, kommt in dem Sprichwort zum Ausdruck: „Wo kein Gewissen, da ist auch keine Schande“ (Müller, 2007:1). „So ist es nach Kant, der ja auch Jurist war, nicht die Sache des Gewissens, eine Handlung als Recht oder Unrecht zu beurteilen, wohl aber, diese Urteilsbildung auf ihre Sorgfältigkeit zu prüfen: sozusagen gewissenhaft.“ Müller beschreibt in seinem Artikel die Bedeutung des Gewissens – und der Formel „nach bestem Wissen und Gewissen“ – für deutsche Richter, die eigentlich auch für GerichtsdolmetscherInnen gültig ist. Müller erwähnt, dass die Richter des Europäischen Gerichtshofs ihren Amtseid unparteiisch und gewissenhaft –nicht nach bestem Wissen und Gewissen –abgeben. „Damit soll wohl kaum den europäischen und den Verfassungsrichtern das Gewissen abgesprochen werden, oder den anderen Richtern ein größeren Freiraum gebilligt werden“ (Müller, 2007:3). Gewissen heiße im Rahmen der richterlichen Aufgabenstellung Gewissenhaftigkeit. Müller merkt an, dass auch Sachverständige auf ihre Gutachten „nach bestem Wissen und Gewissen“ schwören und das könne nur gewissenhaft heißen. Das Wortpaar „Wissen und Gewissen“ sei also nach Müller als Hendiadyoin anzusehen, d.h. „als eine die Ausdruckskraft verstärkende Verbindung zweier Substantive, die dasselbe besagen“.

GerichtsdolmetscherInnen haben also ‚gewissenhaft‘ zu dolmetschen und das bedeutet laut Duden „mit großer Genauigkeit und Sorgfalt vorgehend.“ Das ist

allerdings weiterhin nicht präzise genug, um die ganze Problematik zu lösen. In § 5 Abs. 1 SDG ist der Sachverständigeneid zu finden:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!“

(BGBl. 1975/137:5) [eigene Hervorhebung]

Im Fall des Sachverständigeneids, im Unterschied zum Dolmetschereid, scheint der Ausdruck „nach bestem Wissen und Gewissen“ nicht ausreichend zu sein und die Arbeitsweise des Sachverständigen ist wesentlich präziser beschrieben. Hierbei ist der Wortlaut „nach den Regeln der Wissenschaft“ besonders aussagekräftig und es stellt sich die Frage, warum dieser Wortlaut im Dolmetschereid nicht verwendet wird. Das hängt möglicherweise mit der laienhaften Vorstellung des Dolmetschens zusammen, bei der die Meinung vorherrscht, dass zum Dolmetschen keine wissenschaftliche Systematik benötigt wird. Beispielsweise in Deutschland leistet die DolmetscherIn ihren Eid darauf, „dass er [sie] treu und gewissenhaft übertragen werde“ (§ 189 Abs. 1 S. 1 GVG). Hier ist die Gewissenhaftigkeit wiederzufinden, aber auch die ‚Treue‘ wird erwähnt. Laut Kranjcic beziehe sich das Erfordernis der ‚Treue‘ auf den Gegenstand der Übertragung, d.h. eine treue Übertragung werde verlangt. „Wann jedoch eine Übertragung treu ist, darüber schweigt sich das Gesetz aus“ (Kranjcic, 2010:42). Im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit wird auf die Formel „nach bestem Wissen und Gewissen“ erneut eingegangen und die Auslegungen von drei InterviewpartnerInnen werden analysiert.

Festgehalten wird, dass das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz GerichtsdolmetscherInnen parallel zu Sachverständigen betrachtet und alle Angelegenheiten rund um das Gerichtsdolmetschen regelt. Allerdings ist „nach bestem Wissen und Gewissen“ die einzige darin enthaltene Beschreibung der von GerichtsdolmetscherInnen erwarteten Arbeitsweise.

1.1.3. Verfahrensvorschriften

Auf nationaler Ebene gibt es neben dem SDG weitere Verfahrensvorschriften, die auch die Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen regeln. Die völkerrechtliche Verträge werden teilweise übernommen und in der österreichische Rechtsprechung umgesetzt. Wie bereits erwähnt, dienen beispielsweise §§ 56, 164 Abs. 1, 381 Abs. 6 und 393 Abs. 2 StPO in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 195/2013 der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU. Die Art. 5 und 6 der EMRK wurden ebenfalls im BGBl. 1958/210 als Teil des österreichischen Verfassungsrechts verankert.

§ 82 Abs. 1 der *Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz* (Geo) (BGBl. 1951/264 idgF) gilt sowohl für das Straf- als auch für das Zivilverfahren und lautet auszugsweise:

§ 82. (1) Ist eine Person zu vernehmen, die der deutschen Sprache unkundig ist und sich auch nicht in einer Sprache ausdrücken kann, deren der Richter und, wenn der Vernehmung ein Schriftführer beizuziehen ist, auch dieser mächtig ist, so ist ein vertrauenswürdiger Dolmetsch beizuziehen. Gleiches gilt für die Vernehmung von Taubstummen, Tauben und Stummen, wenn eine verlässliche Verständigung sonst nicht möglich ist. Der Dolmetscher, der im streitigen und außerstreitigen Verfahren zu Verhandlungen und Beweisaufnahmen (§§ 207, 213 ZPO.) oder im Strafverfahren (§§ 56, 125, 126 StPO) beigezogen wird, ist vor seiner Verwendung zu beeiden (§ 84). Als Dolmetsch im Sinne dieses Absatzes kann auch ein Richter oder ein anderer Bediensteter des Gerichtes unter Erinnerung an den bei Antritt des Dienstes abgelegten Eid (das abgelegte Gelöbnis) verwendet werden.

(Geo, BGBl. 1951/264 idgF)

Laut § 82 Geo ist eine DolmetscherIn beizuziehen, wenn eine Person zu vernehmen ist, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist und sich auf keiner anderen Sprache ausdrücken kann, der die RichterIn und SchriftführerIn mächtig sind. Daraus geht hervor, dass es genügt, sich mit der fremdsprachigen Person zu verständigen, unabhängig von der verwendeten Sprache. Hier stellt Kadric mehrere kritische Fragen (vgl. Kadric, 2009³:74), u.a. wenn die RichterIn oder SchriftführerIn der Fremdsprache mächtig seien und die Vernehmung tatsächlich auf diese Sprache geführt werde, ob die Niederschrift auch in dieser Sprache hergestellt werden könne und wer diese dann ins Deutsche übersetzten werde. Vom Interesse an dieser Gesetzstelle ist, dass „auch ein Richter oder ein anderer Bediensteter des Gerichtes“ nach Ablegung des Eides als DolmetscherIn verwendet werden kann. Es stellt sich hier die Frage der Qualitätssicherung, nämlich ob irgendeine RichterIn bzw. Bedienstete des Gerichts bei

der Dolmetschung die Qualität anbieten kann, die von den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen verlangen wird bzw. ob sie überhaupt die Mindestqualität anbieten kann, um eine faire Vernehmung bzw. ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Die *Strafprozessordnung* (StPO) (BGBl. 1975/631 idgF) enthält die rechtlichen Grundlagen zur Beiziehung einer DolmetscherIn im Strafverfahren. § 125 Abs. 2 definiert GerichtsdolmetscherIn als „eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen“. Wie am Anfang des Abschnittes bereits erwähnt, ist in § 56 Art. 1 (Übersetzungshilfe) die Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU und der EMRK zu finden. § 56 gewährleistet „zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten“ (s. § 49 Z 12 StPO) das Recht auf „Übersetzungshilfe“ durch Beistellung eines Dolmetschers, wenn die beschuldigte Person sich in der Gerichtssprache nicht ausreichend verständigen kann. Dies gilt insbesondere „für die Rechtsbelehrung (§50), für Beweisaufnahmen an denen der Beschuldigte teilnimmt und für Verhandlungen.“ Es wird auch weiter präzisiert, dass der beschuldigten Person auf Verlangen „Übersetzungshilfe auch für den Kontakt mit einem ihm beigegebenen Verteidiger oder anlässlich der Bekanntgabe eines Antrags oder einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eines gerichtlichen Beschlusses“ zu leisten ist. Diese Ausdehnung des Aufgabenbereiches der GerichtsdolmetscherIn ist möglicherweise auf den Fall *Kamasinski v. Austria* zurückzuführen, wie in Punkt 1.1.1 bereits erwähnt. Ob auch für den Kontakt mit einem WahlverteidigerIn „Übersetzungshilfe“ zu leisten ist, lässt das Gesetz offen.

§ 126 Abs. 2 garantiert ein gewisses Maß an Qualitätssicherung im österreichischen Strafverfahren, indem er festlegt, dass DolmetscherInnen, die in der Gerichtssachverständigen- und Dolmetscherliste eingetragen sind, vorrangig angestellt werden. § 126 Abs. 4 regelt die Frage der Befangenheit oder Mangel an Sachkunde von GerichtsdolmetscherInnen. § 127 Abs. 4 besagt, dass GerichtsdolmetscherInnen die Formulierung „nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen, Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten“ haben. Hier ist die Formulierung „nach bestem Wissen und Gewissen“ erneut zu finden, die auch dieses

Mal nicht näher ausgeführt wird (vgl. 1.1.2). Unter der letzteren Wendung „bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten“ könnte die Kulturmittlung verstanden werden. Wobei auch hier offen bleibt, was dies nun konkret bedeutet.

Während die StPO etliche Vorschriften enthält, welche die Beiziehung von DolmetscherInnen regeln, sind in der österreichischen *Zivilprozessordnung* (ZPO) (RGBL. 1895/113 idgF) kaum Bestimmungen zu finden, die die Bestellung und Tätigkeit von DolmetscherInnen diktieren. So werden beispielsweise in § 64 Abs. 1 Z 1 lit c ZPO die Begünstigungen für die Verfahrenshilfe kurz DolmetscherInnen erwähnt. § 73a garantiert die Beiziehung von GebärdensprachdolmetscherInnen für gehörlose, hochgradige hörbehinderte oder sprachbehinderte Personen. Der Mangel an Bestimmungen zur Tätigkeit von DolmetscherInnen führt dazu, dass die Praxis immer wieder auf die Regelungen der Sachverständigen zurückgreifen muss (vgl. Kadric, 2009³:77).

Das *Außerstreitgesetz* (AußStrG) (BGBl. I 2003/111idgF) regelt bestimmte Angelegenheiten, wie etwa Verlassenschaftsverfahren, einvernehmliche Scheidungen, Vermögensaufteilung, Kindesunterhalts- und Obsorgeverfahren, Adoptionen oder Grundbuchs- und Firmenbuchangelegenheiten. Das AußStrG verweist in § 35 im Allgemeinen auf die Bestimmungen der ZPO. § 4 Abs. 3 verweist auf § 73a ZPO zur Beiziehung von GebärdensprachdolmetscherInnen. Zur verpflichtenden Zuziehung einer DolmetscherIn sei auf § 82 Geo zurückzugreifen (Dokalik/Weber, 2012:69).

Das *Gebührenanspruchsgesetz* (GebAG) (BGBl. 1991/51 idgF) und das *Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz* (AVG) (BGBl. 1975/136 idgF) beziehen sich ebenfalls auf GerichtsdolmetscherInnen. Es wird jedoch in der vorliegenden Arbeit nicht näher darauf eingegangen, denn die eben erwähnten Gesetze regeln ausschließlich die Frage der Gebühren und dies ist für das hier zu behandelnde Thema nicht relevant.

Durch die Analyse der verschiedenen Gesetze hat sich gezeigt, dass es verschiedene Verfahrensvorschriften gibt, die das Recht auf Dolmetschung auf nationaler Ebene regeln. § 82 Geo enthält nur allgemeine Bestimmungen zur Beiziehung von DolmetscherInnen im Zivil- und Strafverfahren. In der StrPO sind Ausführungsbestimmungen von der EKMR und der Richtlinie 2010/64/EU zu finden und ihre Vorschriften sind ausführlicher. Die ZPO hingegen bietet kaum Regelungen zum Dolmetschen und verweist auf die Bestimmungen für Sachverständige.

1.1.4. Leitfaden für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsdolmetscher

In diesem Kapitel wurden bisher die gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Gerichtsdolmetschen analysiert. Es wurde festgestellt, dass diese Erklärungen, Pakte, Konventionen, Richtlinien und Gesetze sich grundsätzlich auf die Regelung der Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen beschränken. Sie enthalten jedoch weder Informationen über die Tätigkeit, die diese ausüben müssen, noch über die Rolle, die diese im Verfahren spielt. Es kann allerdings auch argumentiert werden, dass solche Informationen nicht in die Rechtsordnung gehören.

Eines ist klar: GerichtsdolmetscherInnen sind die Stimme der fremdsprachigen Person im Gerichtsverfahren. Der Mangel an einer genauen gesetzlichen Beschreibung ihrer Rolle und Tätigkeit kann dazu führen, dass die VerfahrensteilnehmerInnen verschiedene Erwartungen an GerichtsdolmetscherInnen haben. Um die Zusammenarbeit zwischen JuristInnen und GerichtsdolmetscherInnen zu erleichtern wurde in Österreich ein Leitfaden erstellt. Dieser Leitfaden wurde vom Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher entworfen und mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 14.2.2008⁹ mitgeteilt. Der Leitfaden enthält elf Erfahrungswerte aus der Berufspraxis, die von VertreterInnen der Justiz und GerichtsdolmetscherInnen immer wieder angemerkt wurden. Es handelt hier um eine Reihe von Empfehlungen, die die reibungslose Zusammenarbeit von Justiz und

⁹BMJ-B11.850/0002-I 6/2008

GerichtsdolmetscherInnen fördern. Im Folgenden werden die aussagekräftigsten Punkte des Leitfadens in Bezug auf das Thema dieser Arbeit kommentiert.

Punkt 1 (Auswahl des Dolmetschers) besagt, dass sowohl bei Gericht als auch bei der Staatsanwaltschaft nur allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen zum Einsatz kommen sollten. Diese Empfehlung wird weiter im Punkt 1 so begründet, dass die Justiz von solchen DolmetscherInnen „nicht nur ausgezeichnete Sprachkenntnisse und entsprechende Dolmetsch- und Übersetzerkompetenz erwarten [kann], sondern auch das für die korrekte Ausübung der Tätigkeit unbedingt erforderliche Berufsethos“ (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008). In Punkt 1 wird also auf die Qualität von Dolmetschungen eingegangen. Eingetragene GerichtsdolmetscherInnen bieten nicht nur ein hohes Maß an Qualitätssicherung, sie halten auch den Berufsethos ein. Diese Anmerkung ist wichtig, da JuristInnen an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, dass Gerichtsdolmetschen eine ‚geregelter‘ Tätigkeit ist, bei welcher die DolmetscherIn einen Berufsethos einzuhalten hat. Das heißt, dass GerichtsdolmetscherInnen sich in der Regel bewusst sind, wie verantwortungsvoll ihre Tätigkeit ist und wie sie diese ausüben müssen. Aus diesem Grund sollten JuristInnen den Entscheidungen von GerichtsdolmetscherInnen vertrauen. Im folgenden Abschnitt jedoch wird veranschaulicht, dass das nicht immer der Fall ist.

Punkt 4 des Leitfadens bietet Empfehlungen zur Sitzordnung im Gerichtssaal. „Dem Gerichtsdolmetscher sollte in jedem Fall ein Platz im Gerichtssaal zugewiesen werden, von dem aus er alle Beteiligten gut sehen und hören kann und der den Beteiligten signalisiert, dass er als neutraler Sprachmittler an der Verhandlung teilnimmt“ (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008). Die DolmetscherIn ist also eine neutrale SprachmittlerIn und braucht visuellen Kontakt zu den Beteiligten, um ihre Tätigkeit gut ausüben zu können. Dieser Punkt ist besonders interessant, wenn wir ihn mit dem „Merkblatt zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Dolmetschern“ von Hofmann, ein deutscher Rechtsanwalt der langjährige Erfahrung mit DolmetscherInnen hat, vergleichen. Während einem Gespräch zwischen MandantIn und AnwaltIn solle laut Hofmann (2003:2) die fremdsprachige MandantIn gegenüber der AnwaltIn sitzen, damit sie direkten Blickkontakt haben, und die DolmetscherIn solle „am besten hinter dem Mandanten [sitzen], so dass dieser ihn nur hören, aber nicht sehen kann.“ Das hat laut Hofmann den Vorteil, dass die MandantIn nicht die DolmetscherIn als Kontaktperson

habe. Er fügt hinzu, dass das mit der MandantIn abgesprochen werden solle, denn es könne „schwerwiegende Gründe geben, warum jemand nicht möchte, das ihm jemand ‚im Nacken sitzt‘“. Dieser Vergleich ist ein Beispiel von dem Widerspruch, der sich oft zwischen Translation und Recht ergeben. JuristInnen sind sich oft gar nicht bewusst, wie die Tätigkeit von DolmetscherInnen überhaupt abläuft. In diesem Fall beispielsweise kümmert sich Hofmann nur darum, was für ihn wichtig ist, um die Kontrolle über die Situation zu haben (nämlich, dass die AnwältIn, die einzige Kontaktperson der MandantIn ist) und auch was für die fremdsprachige MandantIn wichtig sein kann (nämlich, dass sie sich wohl fühlt). Hofmann betrachtet nicht einmal die Möglichkeit, dass es für die DolmetscherIn auch wichtig sein könnte, Blickkontakt mit der zu verdolmetschenden Person zu haben. Laut Hofmann ist die DolmetscherIn nicht mehr als eine „neutrale SprachmittlerIn“ anzusehen, wenn sie durch Blickkontakt zur Kontaktperson der MandantIn wird. Gerade weil dem Dolmetschen aus juristischer Sicht oft kaum Rechnung getragen wird, sind Initiativen wie dieser Leitfaden in Österreich, bei denen sowohl JuristInnen als auch DolmetscherInnen beteiligt sind, äußerst relevant.

Im Punkt 5 des Leitfadens wird es eine kurze Vorstellung der Akteure zu Beginn der Verhandlung empfohlen. Bei dieser Vorstellung sollte die fremdsprachige Person insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die DolmetscherIn „eine neutrale Person ist und alle Fragen und Aussagen gewissenhaft und vollständig in die jeweils andere Sprache zu übertragen hat“ (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008). Dabei sind zwei Aspekte zu unterstreichen. Einerseits bestimmt ein solcher Hinweis deutlich die Rolle der GerichtsdolmetscherIn. Wie am Anfang dieses Abschnittes bereits erwähnt, kann der Mangel an Bestimmung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen dazu führen, dass die VerfahrensteilnehmerInnen unterschiedliche Erwartungen an DolmetscherInnen haben und dass sie sich manchmal dazu berechtigt fühlen, ihre Leistung zu beurteilen. Solche Situationen werden ausführlich im folgenden Abschnitt behandelt. Ein solcher Hinweis zu Beginn der Verhandlung kann positiv dazu beitragen, dass keine Unklarheit bezüglich der Rolle der GerichtsdolmetscherIn entsteht. Andererseits ist in diesem Punkt eine Beschreibung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen zu finden, nämlich „neutral“, „gewissenhaft“ und „vollständig“. Anders formuliert: Die DolmetscherIn soll unparteiisch, genau und alle Teile aufweisend dolmetschen. Diese

Beschreibung ist wesentlich präziser, als die, welche die gesetzlichen Vorschriften enthalten. Die genannten Adjektive gehören zur Berufsethik, auf die im Punkt 2.1 der vorliegenden Arbeit näher eingegangen wird.

Im Punkt 7 des Leitfadens wird empfohlen, dass die GerichtsdolmetscherIn neben der angeklagten Person sitzt und die Aussagen von ZeugInnen und die Feststellungen der RichterIn flüsternd dolmetscht, damit die angeklagte Person dem Verlauf der Verhandlung folgen kann. Diese Empfehlung steht im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines fairen Verfahrens.

Im Punkt 10 des Leitfadens wird eine wichtige Anmerkung gemacht, die bedauerlicherweise selten eingehalten wird, wie sich im empirischen Teil dieser Arbeit herausstellen sollte: Es ist Aufgabe der RichterIn und nicht der DolmetscherIn, auch wenn sie mit dem Verhandlungsablauf vertraut ist, bei Verhandlungsbeginn die Personalien abzufragen und die ZeugInnen an die Wahrheitspflicht zu erinnern sowie die die Rechtsmittelbelehrung nach Bekanntgabe des Urteils zu erteilen.

Von Bedeutung zur Frage nach dem ‚Wie‘ des Dolmetschens ist Punkt 11 des Leitfadens. Dort wird darauf hingewiesen, dass

wenn der Richter oder der Staatsanwalt im Zusammenhang mit einem Verfahren vom Gerichtsdolmetscher Informationen über spezifische Gewohnheiten eines Kulturkreises einholen möchte (z.B. ob ein Kopfnicken „ja“ oder „nein“ bedeutet), bzw. wenn der Gerichtsdolmetscher dem Richter oder Staatsanwalt zum besseren Verständnis des Verhaltens eines fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten eine dementsprechende Mitteilung machen möchte, sollte dies außerhalb der Verhandlung — zum Beispiel während einer kurzen Unterbrechung — geschehen.

(BMJ-B11.850/0002-I 6/2008) [eigene Hervorhebung]

Aus dem zitierten Text geht hervor, dass alle Ergänzungen (z.B. kulturelle Erklärungen), die die DolmetscherIn machen möchte, um den Sinn der Aussage besser übermitteln zu können, außerhalb der Verhandlung geschehen sollten. D.h. die DolmetscherIn sollte diese Informationen nicht in der Verdolmetschung hinzufügen, sondern die Verhandlung kurz unterbrechen und diese relevante Anmerkung machen. Dies ist ein äußerst präziser Hinweis über die Arbeitsweise von GerichtsdolmetscherInnen.

So wesentlich dieser Leitfaden für das Gerichtsdolmetschen in Österreich ist, wird er leider eher selten angewendet. Während der Interviews der vorliegenden Studie

hat sich keine der InterviewpartnerInnen auf diesen Leitfaden bezogen, obwohl Fragen zu diesen Themen gestellt wurden, und ihre Antworten haben dem Leitfaden sogar manchmal widersprochen. Eine Veröffentlichung des Leitfadens seitens des BMJ ist aufgrund von mangelndem Interesse der JuristInnen bisher nicht erfolgt. Dennoch wäre es empfehlenswert, die im Leitfaden enthaltenen Anwendungen zu fördern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Leitfaden Anweisungen für den guten Ablauf von dolmetschvermittelten Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen enthält. Diese Anweisungen definieren die Rolle der DolmetscherIn in der Verhandlung in bestimmten Punkten, damit keine Missverständnisse entstehen. Allerdings werden die Anweisungen in der Praxis leider nicht immer angewendet.

1.2 Die Stimmen der fremdsprachigen Partei

In Bezug auf den oben präsentierten Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen, werden im Folgenden die *Standard Jury Instructions* aus den USA kommentiert. Diese dienen unter anderem der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen. Im Gegensatz zum Leitfaden in Österreich, finden jedoch in jeder Verhandlung Anwendung. Diese Anweisungen richten sich an Geschworene, legen jedoch die Rolle der GerichtsdolmetscherIn gegenüber allen VerfahrensteilnehmerInnen fest. Obwohl der Leitfaden in Österreich und die Anweisungen aus den USA mit den jeweiligen Rechtssystemen zusammenhängen und deswegen keine allgemeine Gültigkeit haben, ist die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen grundsätzlich überall dieselbe und daher ist die Darstellung der Situation in verschiedenen Ländern von Interesse.

Es wurde im letzten Abschnitt bereits erwähnt, dass GerichtsdolmetscherInnen die Stimme der fremdsprachigen Partei im Gericht sind. Allerdings kann der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zur Rolle dieses Akteurs dazu führen, dass die VerfahrensteilnehmerInnen unterschiedliche Erwartungen an ihn haben und dass sie sich daher gelegentlich dazu berechtigt fühlen, die Stimme der fremdsprachigen Partei zu übernehmen.

Unabhängig von den Erwartungen des Gerichts und von der Rolle, die DolmetscherInnen in den unterschiedlichen Rechtssystemen spielen, geht man immer davon aus, dass die TeilnehmerInnen im Gerichtsverfahren die ‚andere‘ verwendete Sprache im Gerichtssaal nicht verstehen. Es ist anzunehmen, dass die angeklagte Person bzw. ZeugIn für welche die DolmetscherIn eingesetzt wurde, die Gerichtssprache nicht spricht und, dass die RichterInnen, AnwältInnen und Geschworenen die Sprache der angeklagte Person bzw. ZeugIn nicht beherrschen. Laut Giambruno (2007:69f) sei diese Annahme nur in der Theorie und als Grundlage für den Einsatz von DolmetscherInnen gültig, aber in der Praxis sehe man, dass sie in vielen Fällen nicht stimme. Aufgrund der Immigration gebe es in vielen Ländern große Gemeinschaften, die andere Sprachen, wie die offizielle Landessprache sprechen. Andere Länder haben zwei oder mehr offizielle Sprachen und viele Mitglieder der Gesellschaft seien teilweise oder sogar komplett zweisprachig. Außerdem gebe es immer mehr Menschen, die sich für Fremdsprachen interessieren und auch in vielen Schulen seien Fremdsprachen zu einem Pflichtfach geworden. Deswegen sei die Bevölkerung in vielen Ländern nicht nur sprachlich vielfältig, sondern auch zunehmend (zumindest teilweise) ‚zweisprachig‘ (Giambruno, 2007:69f).

Diese Situation kann auch im Gerichtssaal beobachtet werden. Giambruno (2007:71) erklärt, dass es immer häufiger vorkomme, dass RichterInnen, AnwältInnen oder Geschworene die Sprache der Angeklagten oder ZeugInnen verstehen. Somit sei die DolmetscherIn nicht mehr die einzige Person, die beide Sprachen verstehe. Das heiße, dass die Leistung der DolmetscherIn von den anderen VerfahrensteilnehmerInnen einer Prüfung unterzogen werde – sei es bewusst oder unbewusst. Auf den ersten Blick könne das vorteilhaft erscheinen, denn es komme immer wieder die Frage auf, wie Dolmetschleistungen überprüft werden sollen, wenn außer der DolmetscherIn niemand im Saal beide Sprachen beherrsche. Wie es im Punkt 1.1.1 bereits gezeigt wurde, haben sich europäische und internationale Institutionen wie der EGMR im Fall *Kamasinski v. Austria* oder das EP durch die Richtlinie 2010/64/EU zum Thema Kontrolle von Dolmetschleistungen geäußert. Auch verschiedene Autoren sind der Meinung, dass Dolmetschleistungen vom Gericht – vor allem vom Richter – überwacht werden sollen (vgl. Lankisch, 2004; Kissel: 2001³; Weith, 1992). Lankish ist der Meinung, dass der Richter dafür Sorge zu tragen habe, „dass der Dolmetscher alles Notwendige übersetzt

und dass er sowohl für das Gericht als auch für den Betroffenen kulturell bedingte Verständigungslücken schließt“ (Lankisch, 2004:194). Die Frage hier ist, wie die RichterIn das tun kann, wenn sie der Ausgangssprache nicht mächtig ist.

Ein weiteres Thema sollte nicht außer Acht gelassen werden: Diskrepanzen bezüglich dem Verständnis. Es gilt zu klären, wer die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei im Gerichtsverfahren hat. Giambruno (2007) ist die einzige Autorin, die sich mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Daher werden im Folgenden ihre Forschungen und Überlegungen zum Thema dargestellt. Sie hat sich auf die USA konzentriert, denn dieses Thema ist dort ausführlich behandelt worden.

1.2.1 Wenn Geschworene verstehen

RichterInnen, AnwältInnen und Geschworene spielen eine wichtige Rolle und üben eine bestimmte Macht auf das Verfahren aus. Giambruno (2007:71ff) hat den Fokus ihrer Arbeit auf die Geschworenen gesetzt. Die Autorin analysiert, inwiefern ein Urteil anders ausfallen kann, wenn die Sprachkenntnisse der Geschworenen mangelhaft sind und folglich nicht richtig angewendet werden. Es sei wichtig anzumerken, dass ein Schwurgerichtsverfahren, d.h. von seinesgleichen verurteilt werden, das übliche Verfahren in den USA ist und die Angeklagten in fast allen Fälle von sechs oder zwölf Geschworenen verurteilt werden.

Geschworene sind Menschen, die über keine besonderen Rechtskenntnisse verfügen. Laut Giambruno liege die Gerechtigkeit, von seinesgleichen verurteilt zu werden, darin, dass diese sich in derselben Situation und unter denselben Umständen wie die angeklagte Person befinden. Außerdem vertreten diese Geschworenen keine persönlichen Interessen und seien nur mit Vernunft und Fairplay ‚bewaffnet‘. Der kleine Mann – der Geschworene – kenne sich mit Rechtsterminologie und Verfahrensanweisungen nicht aus. Daher seien RichterInnen anwesend, um die korrekte Rechtsvorgehensweise zu gewährleisten. Folglich sei es die Verantwortung der RichterIn, alle Geschworenen über Verfahrensanweisungen und Verhaltensmaßstäbe zu informieren. In den USA werden oft Standardanweisungen vereinbart und gebraucht, um die Einheitlichkeit des Rechtssystems des Bundesstaats zu sichern. Diese Standardanweisungen heißen *model jury instructions* und einige sind spezifisch für das Dolmetschen bzw. Übersetzen ausgelegt.

Giambruno erklärt, dass es einen grundlegenden rechtlichen Begriff gebe, der besage, dass alle diejenigen, die eine angeklagte Person verurteilen, dieselben Beweise betrachten müssen. Werden die Beweise mündlich oder schriftlich in eine andere Sprache wie die Gerichtssprache geliefert, müssen diese gedolmetscht bzw. übersetzt und den RichterInnen, AnwältInnen und Geschworenen zur Verfügung gestellt werden. Verstehe jemand unter den Geschworenen die Sprache der angeklagten Person oder der ZeugIn, habe er direkten Zugang zu den Beweisen, während die anderen Geschworenen diesen nicht haben. Dies stelle nicht unbedingt ein Problem dar, sollten allerdings Diskrepanzen aufkommen, könne das zu einem Problem werden. Giambruno (2007:72) veranschaulicht diese Situation mit einem Beispiel: Eine ÄrztIn, die auf der Geschworenenbank sitze, sei mit der ÄrztIn, die als Sachverständige herangezogen worden sei, nicht einverstanden. Wenn sie während der Beratung den anderen Geschworenen sagt, dass sie mit den Aussagen der anderen ÄrztIn nicht einverstanden sei, dann wechsle sie ihre Rolle von der Geschworenen zur Sachverständigen. Sachverständige müssen als solche vom Gericht herangezogen werden (vgl. Punkt 2.2), während die Geschworenen in ihrer Rolle als Geschworene bleiben müssen. Das bedeutet also, selbst wenn die Zweifel der ÄrztIn gerechtfertigt seien, dürfe sie die anderen Geschworenen nicht davon überzeugen, dass die Aussagen der anderen ÄrztIn falsch seien. Dasselbe gelte für zweisprachige Geschworene. Sie seien nicht als Sachverständige herangezogen worden und daher dürfe nicht angenommen werden, dass sie die Aussagen besser verstanden haben. Andererseits begehen DolmetscherInnen natürlich Fehler, die den Geschworenen (oder RichterInnen oder AnwältInnen) auffallen können und die Auswirkungen auf das Urteil haben können. Deswegen sind Richtlinien, wie die obengenannten Anweisungen, die alle solche Eventualitäten umfassen, notwendig.

Giambruno stellt mehrere Beispiele solcher Standardanweisungen von verschiedenen Gerichten in den USA und auch von gerichtlichen Entscheidungen, die mit dem Thema verbunden sind, dar. Es werden die *Standard Jury Instructions* für Zivilverfahren des Florida Supreme Court als Beispiel für die vorliegende Arbeit verwendet. Diese Anweisungen beschäftigen sich mit den verschiedenen Verfahrensphasen und sind an den Geschworenen gerichtet. Im Folgenden die einleitende Anweisung, die den Geschworenen zu Beginn der Verfahrensphase

wortwörtlich vorgelesen wird. Dadurch wird die RichterIn in Kenntnis gesetzt, dass ZeugInnen aussagen werden, die die Gerichtssprache nicht sprechen:

During this trial, it is possible that one or more witnesses may testify in [identify language(s)] [a language other than English]. Although some of you may know [identify language] [the language a witness uses], it is important that all jurors consider the same evidence. The only evidence you may consider, therefore, is that provided through the official court interpreter(s). You must base your decision only on this official English translation and disregard any contrary meaning of the [identify language] [non-English] words a witness uses.

(The Florida Bar News, 2005) [eigene Hervorhebung]

In dieser einleitenden Anweisung wird deutlich gezeigt, dass die gedolmetschte Aussage der Gerichtsdolmetscherin für die Beweisaufnahme verwendet werden muss. Unabhängig davon, ob RichterIn oder Geschworene die Ausgangssprache verstehen. . Es wird unterstrichen, dass es unbedingt erforderlich ist, dass alle Geschworene, dieselben Beweise betrachten.

Die folgende Anweisung wird vor der Zeugenaussage wortwörtlich vorgelesen. Damit informiert die RichterIn die Geschworenen über die Verpflichtung des Staates, eine qualifizierte DolmetscherIn einzusetzen:

The law requires that the court appoint a qualified interpreter to assist a witness who [does not readily speak or understand the English language] [has an impairment of hearing or speech] in testifying. The interpreter in this case is [name of interpreter]. [He][She] does not work for either side in this case and is completely neutral in the matter. [He][She] is here solely to assist us in communicating with the witness. [He][She] will repeat only what is said and will not add, omit, or summarize anything. The interpreter's oath will now be administered to the [him][her].

(The Florida Bar News, 2005) [eigene Hervorhebung]

Diese Anweisung ist sehr ausführlich. Erstens berücksichtigt sie die Möglichkeit, dass die ZeugInnen die Gerichtssprache teilweise sprechen oder verstehen. Zweitens beachtet sie, dass sowohl Lautsprachen als auch Gebärdensprache zum Einsatz kommen können. Drittens wird die DolmetscherIn nicht als ‚non-person‘ bzw. ‚Maschine‘ betrachtet, denn sie wird beim Namen genannt und ihre Qualifizierung wird hervorgehoben. In der Anweisung wird deutlich, dass DolmetscherInnen nicht als ‚Sprachrohr‘ funktionieren sollen. Vielmehr geht der Text auf die Wichtigkeit der Qualifizierung ein, die in den gesetzlichen Vorschriften verlangt wird. Im

nachfolgenden Kapitel werden Autoren, u. a. Hale (2005), die Qualifizierung von DolmetscherInnen verteidigen.

Viertens wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die DolmetscherIn völlig neutral ist und Aussagen genau wiedergeben wird. Hier kommen die Neutralität und Genauigkeit nochmals vor, die mit der Ethik verbunden sind. Im folgenden Kapitel wird dieser Aspekt genauer behandelt. Die Begriffe ‚Neutralität‘ und ‚Genauigkeit‘ können verschieden interpretiert werden und somit zu unterschiedlichen kommunikativen Ergebnissen führen.

Ein letzter Punkt ist, dass die Geschworenen informiert werden, dass die DolmetscherIn einen Eid ablegen muss. Dieser lautet folgendermaßen:

Do you solemnly swear or affirm that you will make a true interpretation to the witness of all questions or statements made to [him][her] in a language which that person understands, and interpret the witness's statements into the English language, to the best of your abilities, So Help You God?

(The Florida Bar News, 2005)

Im Punkt 1.1.2 der vorliegenden Arbeit wurde der Dolmetschereid in Österreich und in Deutschland kommentiert. Der oben zitierte Eid gehört zu einem völlig anderen Rechtssystem als das, das in Österreich und Deutschland vorherrscht. Dennoch sind inhaltlich Ähnlichkeiten festzustellen. Die Gewissenhaftigkeit, die im österreichischen und deutschen Eid zu finden ist, ist hier unter „to the best of your abilities“ zu verstehen. Bemerkenswert im US-amerikanischen Dolmetschereid ist, dass die DolmetscherIn schwört, dass sie alle Fragen und Behauptungen dolmetschen wird, die an die ZeugIn gerichtet sind. Es stellt sich hier die Frage, wenn die DolmetscherIn nicht für die ZeugIn dolmetscht, sondern für die angeklagte Person, ob sie auch nur diese Teile der Verhandlung dolmetscht, oder auch die restlichen Teile der Verhandlung, wie der Leitfaden in Österreich empfiehlt. Nach dem Eid und vor der Zeugenaussage erinnert die RichterIn die Geschworenen nochmals daran, dass sie sich an die offizielle englische Verdolmetschung halten müssen:

You are about to hear testimony of a witness who will be speaking in *[identify language]*. The witness will testify through the official court interpreter, who will translate the testimony into English. You may only consider the official English translation in deciding your verdict. Some of you may understand *[identify language]* and may have a question as to the accuracy of the English

translation. It is important, however, that all jurors consider the same evidence. Therefore, you must rely only upon the official English translation as evidence in this case and disregard any other contrary interpretation that might be given to the testimony.

(The Florida Bar News, 2005)

Mit diesem Wortlaut werden Geschworene nochmals daran erinnert, dass sie alle dieselben Beweise betrachten und sich an die englische Übersetzung der Aussagen halten müssen, unabhängig davon, ob sie die Originalaussage verstanden und anders interpretiert haben. Nichtsdestotrotz informiert die RichterIn die Geschworenen über die Vorgehensweise, im Falle sie glauben, dass die DolmetscherIn einen Fehler begangen hat, durch den folgenden Wortlaut:

If you have a question as to the accuracy of the English translation of a witness's testimony, you may bring this matter to my attention by raising your hand. You should not ask your question or make any comment about the translation in the presence of the other jurors, or otherwise share your question or concern with any of them. I will take steps to see if your question can be answered and any discrepancy resolved. If, however, after such efforts a discrepancy remains in your mind, I emphasize that you must rely only upon the official English translation as provided by the official court interpreter, and disregard any other contrary interpretation.

(The Florida Bar News, 2005) [eigene Hervorhebung]

Das ist laut Giambruno (2007:74) die wichtigste Anweisung. Alle Anweisungen seien sehr genau vorgegeben und ohne diese würde etwas fehlen. Ziel der Anweisungen ist es, ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten. Gleichzeitig beschränken sie jedoch den Gebrauch des eigenen Verstands und eigener Kenntnisse. Daher könnte man nicht von einem fairen Verfahren sprechen, wenn die Geschworenen nicht durch eine solche Anweisung die Möglichkeit hätten, ihre Zweifel zu klären. Sollte die Geschworene mit der Dolmetschung nicht einverstanden sein, darf sie das der RichterIn mitteilen. Allerdings geschieht dies nicht in Anwesenheit der anderen Geschworenen, denn das könnte ihre Entscheidung beeinflussen. Die RichterIn wird versuchen diese Diskrepanz aufzuklären. Sollte die Diskrepanz aber nach der Aufklärung bestehen bleiben, muss die Geschworene sich an die Version der DolmetscherIn halten. Die Frage hier ist, ob diese Person ihr Verständnis tatsächlich ignorieren und eine neutrale Entscheidung treffen kann.

Zum Schluss und vor dem Beginn der Beratung durch die Geschworenen, ermahnt die RichterIn die Geschworenen nochmals, sich für alle Aussagen, die nicht auf

Englisch gemacht wurden, an die offizielle Dolmetschung der GerichtsdolmetscherIn zu halten.

Interessant ist hierbei, dass diese *Standard Jury Instructions* für Zivilverfahren im Auftrag des Florida Supreme Court vom *Comitee on Standard Jury Instructions* verfasst wurden. Das Komitee bot zwei Vorschläge an, die auf der Website des Florida Bar veröffentlicht wurden und das Gericht „invite[d] all interested persons to comment on the committee’s proposals“. Das öffnete die Tür für die ganze Dolmetschergemeinschaft. Denn so hatte diese die Chance, ihre Meinungen zum Thema direkt mit dem Gericht zu besprechen. Diese Anweisungen finden in jedem verdolmetschten Verfahren Anwendung, denn sie sind Teil der Verhandlung.

1.2.2 Wenn JuristInnen verstehen

Wie vorher bereits erklärt, gibt es zunehmend zweisprachige JuristInnen und deren Einmischungen im Dolmetschprozess sind ein heikles Thema geworden. Giambruno (2007:75) merkt an, dass dieses Problem sogar schwieriger sei, als der Fall der Geschworenen, die die Minderheitssprache verstehen sei. Dies liege daran, dass JuristInnen, abgesehen von den Sprachkenntnissen, auch über Rechtskenntnisse verfügen. Außerdem seien sie sich der Auswirkungen aller Arten von Verhaltensweisen während des Gerichtsverfahrens sehr bewusst. AnwältInnen beispielsweise haben vielleicht mit ihren Kunden vor dem Verfahren gesprochen und wissen ganz genau, — wahrscheinlich sogar besser als die DolmetscherInnen — was ihre Kunden meinen, wenn sie aussagen. Daher seien sie oft die Einzigen im Gerichtssaal, die einen Fehler der DolmetscherIn wahrnehmen können. Nichtsdestotrotz verfügen sie über keine Dolmetscherausbildung und die Schwierigkeiten des Sprachtransfers seien ihnen nicht bekannt. Hinzu kommt, so Giambruno, seien sie keine unparteiischen TeilnehmerInnen des Verfahrens. Wenn die vorherigen Argumente genügen, damit die AnwältIn auf die Fehler der DolmetscherIn hinweisen könne, dann solle es auch umgekehrt möglich sein. So solle eine DolmetscherIn, die viel Erfahrung im Gericht habe, die an vielen Verfahren teilgenommen habe, die vielleicht sogar Jura studiert habe, die aber keine qualifizierte AnwältIn sei, auch auf Fehler der AnwältIn oder Diskrepanzen zu ihrer Vorgehensweise hinweisen können (Giambruno, 2007:75). Allerdings sei kaum anzunehmen, dass eine solche Einmischung der DolmetscherIn akzeptiert werden würde

und wahrscheinlich würde sie aus diesem Grund sogar bestraft werden. Es sei jedoch unwahrscheinlich, dass eine AnwältIn in der umgekehrten Situation auch so behandelt werden würde. Wie Giambruno zeigt, hat das Dolmetschbüro des US-Bundesbezirksgerichts von New York eine klare Stellungnahme zu diesem Thema abgegeben, die man in der Publikation „How Judges Can Promote Flawless Interpretation“ nachlesen kann:

If legal argument about an interpreter conflict arises, the judge may simply inquire of the interpreter if he or she is under oath to interpret well and truly, completely and impartially. If the answer is in the affirmative, the judge may instruct the interpreter to proceed regardless of what the parties may perceive as a conflict.

[...] In the event of a sidebar to discuss alleged erroneous interpretations, judges should keep in mind that attorneys are not language experts and have particular interests at stake.

(How Judges Can Promote Flawless Interpretation)

Wie bereits angemerkt, ist die Dolmetscherüberwachung, für viele, Aufgabe der RichterInnen. Laut Lankisch sollten RichterInnen „ein Gespür für eventuelle Fehler in einer Übersetzung entwickeln“, um „Missverständnisse aufzuklären und Fehler zu eliminieren“ (Lankisch, 2004:25). RichterInnen verfügen jedoch oft nicht über entsprechende Kenntnisse, um zu entscheiden, ob die gebrachte Dolmetschleistung gut ist oder nicht. Wie sich im Verlauf der vorliegenden Arbeit herausstellen sollte, werden DolmetscherInnen sehr oft als Hilfsorgan des Gerichts betrachtet und genießen daher das Vertrauen von RichterInnen.

Kurzum, die *Standard Jury Instructions* sind eine Reihe von Anweisungen, die die Zusammenarbeit zwischen Geschworenen und GerichtsdolmetscherInnen erleichtern. Diese Anweisungen unterstreichen die Rolle der GerichtsdolmetscherIn als die einzige offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei. Diese Rolle sollte allen VerfahrensteilnehmerInnen klar sein, die Praxis zeigt jedoch, dass zweisprachige JuristInnen sich manchmal berechtigt fühlen, die Stimme der fremdsprachigen Partei zu übernehmen.

1.3 Rolle der GerichtsdolmetscherIn

Bis heute scheint unter JuristInnen häufig die Meinung vorzuherrschen, dass GerichtsdolmetscherInnen eine Art ‚Übersetzungsmaschine‘ sind. Glücklicherweise ist das nicht die einzige bestehende Meinung. Einige JuristInnen haben eine umfassendere Vorstellung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen. Sie erwarten von den DolmetscherInnen nicht, dass sie wie ‚Maschinen‘ agieren. Allerdings besteht seitens der JuristInnen offensichtlich ein allgemeines Desinteresse zu diesem Thema, denn nur wenige juristische Publikationen handeln von der Rolle der DolmetscherInnen im Gerichtsverfahren. Lankisch argumentiert, dass diese „Thematik einzig in die Sphäre des Sprechmittlers fällt“ (Lankisch, 2004: 24).

In diesem Abschnitt werden drei Auffassungen beschrieben, wie GerichtsdolmetscherInnen in juristischer Literatur vorkommen. In der Literatur wird prinzipiell zwischen wortwörtliche Übertragung und inhaltliche Übertragung unterschieden. Bei dieser ersten Auffassung wird die DolmetscherIn als ‚Sprachrohr‘ oder ‚Übersetzungsmaschine‘ verstanden. VertreterInnen der zweiten Auffassung legen vor allem auf den Sinn der Aussage wert und betrachten DolmetscherInnen nicht als ‚Maschinen‘. Zuletzt existiert eine dritte Auffassung, die allerdings von wenigen JuristInnen vertreten wird. Hierbei wird die DolmetscherIn als eine Art ‚Brücke‘, nicht nur zwischen Sprachen sondern auch zwischen Kulturen, betrachtet. Die DolmetscherIn spielt hier eine umfassendere Rolle.

Das Ziel dieser Textpassage ist es, die Erwartungen von JuristInnen gegenüber GerichtsdolmetscherInnen einzuholen. Es werden von der Literatur verschiedene Stimmen ausgewählt, um die Funktion bzw. Rolle von GerichtsdolmetscherInnen laut dieser Berufsgruppe zu definieren.

1.3.1 GerichtsdolmetscherIn als ‚Sprachrohr‘

Recht wird oft als etwas Rationales und Direktes wahrgenommen. Die Teilnahme von fremdsprachigen Personen am Rechtssystem wird in dieser Sichtweise als ein ‚technisches‘ Problem verstanden, das durch DolmetscherInnen gelöst wird. Die Charakterisierung der DolmetscherInnen als Sprachrohr entspreche einer Idealisierung der Natur und Rolle des Rechtes (Laster/Taylor, 1994:112).

Laster und Taylor, beide aus Australien, beschreiben die Vorstellung der GerichtsdolmetscherIn als ‚conduit‘ bzw. ‚Sprachrohr‘. Der Begriff wurde von RichterInnen aus Common-Law-Ländern in den 60er Jahren geprägt, als Lösung für Beweise bzw. Zeugenaussagen, die ‚auf Hörensagen beruhen‘. Es sei klar, dass Beweise und Zeugenaussagen vom ‚Hörensagen‘ nicht gültig seien. Allerdings sei das, was DolmetscherInnen wiedergeben, natürlich kein ‚Hörensagen‘ (Laster/Taylor, 1994:112f), sondern die Wiedergabe von dem, was die ZeugIn in der Fremdsprache ausgesagt hat. Die RichterInnen in Ländern wie Australien oder den USA haben es aber leider damals – und teilweise auch heute – so betrachtet. Daher haben sie die Idee der GerichtsdolmetscherIn als ‚Sprachrohr‘ erfunden, damit das Verfahren erfolgreich funktionieren kann, als ob es Einsprachig wäre. Für sie sei die DolmetscherIn „a bilingual transmitter... not different in principle from that which in another case an electrical instrument might fulfil in overcoming the barrier of distance“ (Richter Kitto J in Laster/Taylor, 1994:112). Mit der rechtlichen Fiktion der DolmetscherInnen als ‚Maschine‘ können RichterInnen ein ruhiges Gewissen haben, weil es keine Verfälschungsgefahr gibt. Das geht Hand in Hand mit der wortwörtlichen Dolmetschung bzw. Übersetzung, die von der vehement abgelehnt wird.

Diese Haltung wird jedoch nicht nur von JuristInnen in ‚Common-Law-Ländern‘ vertreten, sondern sie lässt sich auch im deutschsprachigen Raum beobachten. Viele Autoren sind der Meinung, dass nur eine wörtliche Übertragung die Informationen der Ausgangssprache gewährleistet. So behauptet Artkämper (als Staatsanwalt), dass der Dolmetscher als „bloßer mechanischer Übersetzer“ zu fungieren habe und dass er „nicht mitdenken“ dürfe, sondern habe „unbeschadet seines eigenen (Un-)Verständnisses nur eine automatische und authentische Übersetzung abzuliefern“ (in Kranjcic, 2010a:52). Nach Artkämper seien insbesondere Zwischenfragen durch die DolmetscherIn an die beschuldigte Person (z.B. wenn die DolmetscherIn etwas nicht verstanden hat und nachfragen möchte) „ausnahmslos unzulässig.“

Ähnliches schreibt Hofmann (als Rechtsanwalt) in seinem „Merkblatt zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Dolmetschern.“ Nach Hofmann solle die DolmetscherIn „möglichst unsichtbar“ sein und über die Sprachvermittlung „nicht weiter in Erscheinung treten“ (Hofmann, 2003:1ff). Er plädiert für eine strikte wortwörtliche Übertragung „ohne Zusätze oder Aussparungen.“ Hofmann merkt an,

dass manche Menschen – insbesondere nicht professionelle DolmetscherInnen, – „sich ‚zurückgesetzt‘ fühlen, wenn sie lediglich ‚Sprachrohr‘ sein sollen“, deswegen solle die Anwältin „Fingerspitzengefühl“ haben. Diese Anmerkung wird von der Autorin der vorliegenden Arbeit als Widerspruch angesehen, denn Hofmann glaubt, sich der Problematik der Rolle von DolmetscherInnen bewusst zu sein, aber er stellt Anforderungen an die DolmetscherIn, die in der Realität wohl kaum umgesetzt werden können. Er verlangt beispielsweise, dass die DolmetscherIn auch „Unverständliches“ übersetze „ohne selbstständige Erklärungen oder Interpretationen anzubringen.“ Wie kann die DolmetscherIn etwas übersetzen, was sie nicht verstanden hat, wenn sie nicht einmal nachfragen darf? Damit die Übertragung von „Unverständliches“ überhaupt möglich ist, wird die DolmetscherIn raten bzw. vermuten bzw. interpretieren müssen, was damit gemeint war. Andernfalls ist keine Übertragung möglich. Allerdings sind eigene Interpretationen von der DolmetscherIn selbstverständlich nicht zulässig. Nur durch eine Nachfrage wird die DolmetscherIn das „Unverständliches“ in „Verständliches“ verwandeln und dann richtig übertragen können. Eines ist klar: bei der Übertragung müsse die DolmetscherIn ihre eigenen Wörter und menschlichen Verstand verwenden (Morris, 1995:37).

1.3.2 GerichtsdolmetscherIn als vollständig inhaltliche ÜberträgerIn

Einige JuristInnen plädieren zwar für die nah am Original und weitgehend wortgetreue Dolmetschung, sind sich aber trotzdem der umfassenden Rolle der DolmetscherIn bewusst. So spricht sich Braitsch (als Rechtsanwalt) für eine vollständige und weitgehend wortgetreue Dolmetschung aus. Entgegen der zitierten Rechtsprechung hält er eine „Verständlichmachung des wesentlichen Inhalts“ durch eine summarische Zusammenfassung für nicht genügend (Braitsch, 1991:73), denn das verkürze unzulässig das Recht der angeklagten Person laut Art. 6 Abs. 3d der EMRK. In einem ähnlichen Sinn verlangt Ranft (als Universitätsprofessor) die Übertragung des „gesamten Gedankeninhalt[s]“ (Ranft, 1995²:87). Nach Kissel (als Richter) hingegen, müssen in Richtung der angeklagten Person nur die Entscheidungen, Fragen und Anträge des Verfahrensbeteiligten und entscheidungserhebliche Erklärungen wörtlich übersetzt werden. Bei Entscheidungsbegründungen und allen übrigen Teilen der Verhandlung genüge die inhaltliche Übersetzung. In Richtung des Gerichts müsse alles

stets wörtlich übersetzt werden, denn nur so kann „die Leitungsfunktion des Gerichts und die Wahrheitsfindung [...] gewährleistet werden“ (Kissel, 2001³:1213).

Nach Braitsch „darf sich die Übersetzungstätigkeit des Dolmetschers nicht in der Übersetzung eines Geschehensausschnitts auf Geheiß des Richters erschöpfen“, sondern sie „muss den individuellen Sprachmittlungsbedürfnissen des Angeklagten angepaßt“ werden (Braitsch, 1991:74f). Im Gegensatz zu Hofmann, unterstreicht Braitsch die Wichtigkeit der Bitte um nochmalige Übersetzung, Klarstellungen oder Erläuterungen, denn nur so kann die Wahrheit gefunden werden. In diesem Sinn hebt der Richter Samuels J.A. (in Morris, 1995:41) hervor, dass die Aufgabe der DolmetscherIn sich nicht auf die Übertragung von Fragen und Antworten beschränke, sondern sie müsse jegliche Kommunikationshindernisse entfernen und dafür müsse sie die Parteien jederzeit darüber informieren, was in jedem Punkt der Verhandlung erfolge. Samuels merkt an, dass es normal sei, dass manchmal beispielsweise kleine Gespräche (z.B. Rückfragen) zwischen der angeklagten Person und der DolmetscherIn stattfinden, der RichterIn müsse aber in jedem Fall darüber informiert werden, was zwischen ihnen geschehe. Es sei nicht die Dolmetschung an sich, was RichterInnen häufig störe, sondern die Tatsache, dass in der Verhandlung etwas statfinde, was sie nicht unter Kontrolle haben.

1.3.3 GerichtsdolmetscherIn als Sprach- und KulturvermittlerIn

Die Erfahrung von einigen – eher wenigen – JuristInnen hat gezeigt, dass GerichtsdolmetscherInnen nicht nur mit Sprachen arbeiten, sondern auch mit Kulturen. Diese Autoren erwarten, dass GerichtsdolmetscherInnen ihnen die relevanten Aspekte der fremdsprachigen Kultur zum Ausdruck bringen. So unterstreicht Ellscheid (als Richter), dass GerichtsdolmetscherInnen dazu dienen, dass die fremdsprachige Person ihre Verfahrensrechte wahrnehmen kann. DolmetscherInnen ermöglichen „über die Sprachbarrieren hinaus relevante Informationen zu gewinnen, die sonst ungenutzt bleiben müssen“ (Ellscheid, 1992:275). Ellscheid lehnt die wörtliche Übertragung ab, weil die „Bedeutungsfelder der Worte in beiden Sprachen häufig nur überschneiden, aber nicht decken.“ Er lehnt diese Art von Übertragung aber vor allem deshalb ab, da die Übertragung zwischen zwei Fremdsprachen „ein Prozess der Kommunikation zwischen zwei Denk- und Sichtweisen“ sein solle, der die wörtliche Übertragung

aufgrund der in jeder Sprache ausgedrückten eigentümlichen Lebenswelt nicht erlaubt. Die DolmetscherIn solle im Idealfall nicht nur die „spezifische Auffassungs- und Denkweise“ der fremdsprachigen Person, sondern auch ihre „nonverbale Mitteilungsweise und ihre Art der Selbstinszenierung“ mitverstehen und mitübersetzen (Ellscheid, 278:ff). Dies sei allerdings sehr schwierig zu erreichen. Neben der Sinnerfassung der Aussage der fremdsprachigen Person, müsse noch der Wahrheitsgehalt dieser Aussage geprüft werden. Dafür solle die Dolmetscherleistung so gestaltet sein, dass diese „dem vernehmenden Richter jenen unmittelbaren Eindruck vermitteln könnte, wie er ihn hätte, wenn er mit voller Sprachkompetenz selbst mit der Auskunftsperson zu kommunizieren im Stande wäre.“ Wie genau das erfolgen soll, lasse sich nur schwer beschreiben. Ellscheid betrachtet die GerichtsdolmetscherIn als eine SchauspielerIn, die in die Haut der Aussageperson schlüpft.

Eine ähnliche Auffassung der Rolle der DolmetscherIn hat Lankisch (als Juristin), nachdem sie sich gründlich mit der Aufgabe von DolmetscherInnen in der Hauptverhandlung auseinandergesetzt hat. Die Juristin vertritt die Auffassung, dass die Aufgabe einer GerichtsdolmetscherIn sich „nicht nur rein auf das Übersetzen“ reduziere, die DolmetscherIn „muss als vielsichtige ‚Sprach- und Kulturvermittlung verstanden werden““ (Lankisch, 2004:194). Das Ziel des Dolmetschens sei sich zu verständigen und dafür müssen die Kulturbarrrieren überwunden werden (Lankisch, 2004:58f). Das Bestehen von kulturellen Unterschieden solle den Prozessbeteiligten deutlich vor Augen geführt werden, „so daß eine Sensibilisierung hinsichtlich damit verbundener Probleme und Mißverständnisse unterstützt werden kann.“ Lankisch ist sich des Unterschieds zwischen wörtlicher Übertragung und vollständiger Übertragung bewusst. Sie merkt jedoch an, dass die „wörtliche Übersetzung gleichzeitig immer auch eine Vollständigkeit mit sich“ bringt (Lankisch, 2004: 150). Diese Anmerkung muss aber nach der in dieser Arbeit vertretenen Meinung kritisiert werden, denn die wörtliche Übertragung wird nicht in allen Fällen zur Vollständigkeit führen, insbesondere wenn kulturelle Unterschiede ins Spiel kommen. Wird beispielsweise ein kultureller Unterschied oder ein Missverständnis wörtlich gedolmetscht, wird die ganze inhaltliche Information nicht übermittelt und dadurch wird die Maxime der Verständigung nicht erreicht. Mit dieser Anmerkung widerspricht sich Lankisch teilweise in ihrer Auffassung der DolmetscherIn als KulturmittlerIn.

Kranjcic (2010b) pointiert nicht nur die Relevanz der Übertragung von kulturellen Aspekten — er veranschaulicht das mit dem Beispiel der Übersetzung des Worts *brother* in vielen afrikanischen Kulturen, wo es nicht unbedingt eine Verwandtschaft impliziert, mit der direkten deutschen Entsprechung *Bruder* —, sondern auch die Relevanz des Sachinhaltes vs der Pragmatik des Ausgangstextes (Kranjcic, 2010b:46ff). Es gebe zwei rechtlich legitimierte Ziele im Strafverfahren: Auf einer Seite die Wahrheitserforschungsinteresse des Staates und auf der anderen Seite das Verteidigungsinteresse der beschuldigten Person. Das erste Ziel hänge mit dem Sachinhalt der Aussage zusammen, während das Zweite eher mit der Pragmatik der Aussage in Verbindung stehe. Denn die beschuldigte Person entscheide ‚was‘ und insbesondere ‚wie‘ sie aussagen wolle und das solle bei der Verdolmetschung respektiert werden. Die Interessen der Verfahrensteilnehmer können sich jedoch widersprechen und in solchen Fällen können nicht alle Interessen bei der Verdolmetschung berücksichtigt werden. Je nachdem welche Entscheidungen die GerichtsdolmetscherIn treffe, werde die verdolmetschte Aussage eher dem einem oder dem anderen Ziel näherkommen. Beim Beispiel *brother-Bruder*: „Im Sinne der Wahrheitserforschung hätte der Dolmetscher einen erläuternden Kommentar anfügen können.“ Wenn es „dem Verteidigungsinteresse des Beschuldigten entspricht, eine Irritation der anderen Verfahrensbeteiligten zu vermeiden, könnte die sachgerechte Lösung in einer anderen, den Zweck eher erfüllenden Formulierung liegen, z.B. *Kumpel*.“ Kranjcic kommt zu dem Schluss, dass es für GerichtsdolmetscherInnen nicht möglich ist, „ihren Beruf nach der eigenen Berufsordnung objektiv und unparteiisch“ auszuüben, weil beide Interessen nicht gleichzeitig vertreten werden können. Kranjcic stellt die Frage, welchem Ziel der Vorzug zu geben ist. Wie in Kapitel 1.1 ausführlich erläutert, dient der Gerichtsdolmetscher nach den gesetzlichen Vorschriften (u.a. EMRK) dazu, die Rechte der beschuldigten Person zu gewährleisten. Außerdem sei die DolmetscherIn für das Gericht nur eine von potenziell unzähligen Methoden der Wahrheitserforschung, während für die beschuldigte Person die DolmetscherIn die einzige Verteidigungsmöglichkeit sei. Aus diesem Grund hat die DolmetscherIn laut Kranjcic Äußerungen von Gericht und Staatsanwaltschaft „in Richtung des Beschuldigten möglichst dem Sachinhalt nach zu übertragen.“ Äußerungen des Beschuldigten in Richtung der Strafverfolgungsbehörden hat der DolmetscherIn „so zu

übersetzen, dass die durch die ausgangssprachliche Äußerung bezweckte Wirkung in deutscher Sprache erzielt wird.“ Die DolmetscherIn sei also im Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und den Strafverfolgungsbehörden „Dolmetscher[In] für den Beschuldigten“ und im Verhältnis zwischen einem Zeugen und dem Gericht sei sie „Dolmetscher[In] für das Gericht“, da bei den Zeugen kein persönliches Interesse wie bei den Beschuldigten besteht. Diese Schlussfolgerung ist in zweierlei Hinsichten interessant. Erstens einmal, wenn man bedenkt, dass Kranjcic ein Jurist ist. Und zweitens in Anbetracht der in Österreich vertretenen Meinung von DolmetscherInnen als Hilfsorgan des Gerichts, wie im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit herausgestellt werden soll.

Im Zusammenhang mit der Beschreibung von GerichtsdolmetscherInnen als KulturvermittlerInnen sollte nicht vergessen werden, dass im österreichischen Leitfaden (vgl. hierzu Punkt 1.1.4), ausdrücklich steht, dass „Informationen über spezifische Gewohnheiten eines Kulturkreises“ außerhalb der Verhandlung zur Verfügung gestellt werden sollen. Das entspricht genau der Beschreibung von Kranjcic zum „Dolmetschen für das Gericht“.

Festgehalten wird, dass die weit verbreitete Auffassung besteht, dass GerichtsdolmetscherInnen als ‚Übersetzungsmaschinen‘ zu agieren haben. Manche Autoren plädieren für eine wortwörtliche Verdolmetschung, um die Genauigkeit und Vollständigkeit der Übertragung zu gewährleisten. Einige wenige JuristInnen sind sich der Rolle bewusst, die die Kultur in zweisprachiger Kommunikation spielt, und erwarten, dass DolmetscherInnen nicht nur als Sprach-, sondern auch als KulturvermittlerInnen agieren.

1.4 Kapitelzusammenfassung

Im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit wurde das Gerichtsdolmetschen aus juristischer Sicht präsentiert. Zunächst wurden sowohl die internationale als auch die nationale Vorschriften nach der Frage des ‚wie‘ soll gedolmetscht werden ausführlich analysiert. Es wurde festgestellt, dass sich die Vorschriften insbesondere auf die Frage des ‚wann‘ soll gedolmetscht werden konzentrieren. GerichtsdolmetscherInnen müssen grundsätzlich beigezogen werden, wenn eine VerfahrensteilnehmerIn – v.a. die

angeklagte Person – der Gerichtssprache nicht mächtig ist, um ihre Rechte zu gewähren und ein faires Verfahren zu gewährleisten. ‚Wie‘ die GerichtsdolmetscherIn dolmetschen muss, um die Gerechtigkeit zu garantieren bleibt relativ offen. Unklar bleibt ebenfalls, welche Verfahrensteile und Unterlagen zu dolmetschen bzw. zu übersetzen sind. Hierbei gilt jedoch die Richtlinie 2010/64/EU als ein Meilenstein in der Regelung des Anspruchs auf Dolmetschung in Strafverfahren. Nach dem SDG müssen GerichtsdolmetscherInnen „nach bestem Wissen und Gewissen“, d.h. gewissenhaft dolmetschen. Es ist unbestreitbar, dass die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens Genauigkeit verlangt, aber diese Genauigkeit kann über verschiedene Wege erreicht werden, die die Vorschriften nicht präzise definieren und die nicht unbedingt zum selben Ziel führen. Der Mangel an genauer gesetzlicher Beschreibung führt dazu, dass die VerfahrensteilnehmerInnen unterschiedliche Erwartungen an DolmetscherInnen haben. Deswegen gibt es Empfehlungen (hier wurden als Beispiel das Leitfaden in Österreich und die Anweisungen in den USA präsentiert), die dazu dienen sollen, die Zusammenarbeit zwischen der DolmetscherIn und den anderen Beteiligten im Gerichtsverfahren reibungslos zu gestalten. Sie definieren – einige ausführlicher als andere – die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen als die einzige gültige Stimme der fremdsprachigen Partei. JuristInnen haben jedoch oft eine falsche und zu banale Vorstellung von DolmetscherInnen in Verkennung derer Tätigkeit. Viele JuristInnen glauben, dass Dolmetschen eine rein mechanische Arbeit ist, bei derer Ausübung DolmetscherInnen nicht denken, sondern einfach die einzelnen Wörter in die Zielsprache übertragen. Nur wenige Autoren sind sich bewusst, dass die interkulturelle Vermittlung viel mehr als Wörter impliziert und wünschen sich, die kulturellen Nuancen in der Verdolmetschung zu finden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aus juristischer Sicht ein allgemeines Desinteresse gegenüber der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen besteht: Viele gesetzliche Vorschriften behandeln das Thema eher oberflächlich und die meisten JuristInnen sind sich der Komplexität der Tätigkeit gar nicht bewusst. Die Justiz erwartet von GerichtsdolmetscherInnen, dass das Verfahren abläuft, als ob es einsprachig wäre. Wenn JuristInnen sich allerdings dazu äußern, wie dies möglich sein soll, dann verlangen sie von DolmetscherInnen oft eine Arbeitsweise, die weder möglich ist, noch zum von ihr gewünschten Ziel führt.

2. GERICHTSDOLMETSCHEN AUS SICHT DER TRANSLATIONSWISSENSCHAFT

Bisher wurde das Gerichtsdolmetschen aus Sicht der Justiz dargestellt. In diesem Kapitel soll das Gerichtsdolmetschen aus Sicht der Translationswissenschaft abgebildet werden. Das Ziel ist, die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen von innen heraus zu beschreiben. Die Translationswissenschaft äußert sich selbstverständlich in Kenntnis der Tätigkeit, deswegen kann sie in der Regel eine kritische Vision anbieten.

Zunächst wird die Ethik beim Gerichtsdolmetschen behandelt. Es werden die ethischen Prinzipien und die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen laut ausgewählten Berufs- und Ehrenkodizes kommentiert. Diese sollen GerichtsdolmetscherInnen als Grundlage zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen. Danach wird die Sachverständigkeit von GerichtsdolmetscherInnen, die im vorigen Kapitel bereits eingeführt wurde, aus translatorischer Sicht erklärt. Außerdem wird die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen als GesprächsordinatorInnen behandelt, da diese Rolle in der Translationswissenschaft von großer Bedeutung ist. Zuletzt werden einige beobachtete Rollen von DolmetscherInnen in Gerichtsverfahren kommentiert und nach der Auffassung von verschiedenen Autoren der Translationswissenschaft analysiert. Es werden Autoren aus verschiedenen Ländern und Rechtssystemen präsentiert, denn obwohl die Rollen von GerichtsdolmetscherInnen mit den jeweiligen Rechtssystemen zusammenhängen und keine allgemeine Gültigkeit haben, ist die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen grundsätzlich überall dieselbe. Daher ist es von Interesse, unterschiedliche Ansätze zu analysieren.

2.1 Ethik beim Gerichtsdolmetschen

Da es keine gesetzliche Regelung gibt, die die Art und Weise der Ausübung der Tätigkeit genau bestimmt, richten sich GerichtsdolmetscherInnen nach den Empfehlungen der Berufsethik. Die ethischen Prinzipien sollen helfen die Rolle und Verantwortung von GerichtsdolmetscherInnen zu definieren. Kadric (2009³:57ff) identifiziert fünf ethische Prinzipien: Neutrales Verhalten oder Unparteilichkeit, Vollständigkeit, Schweigepflicht, Interessenkonflikt und Korrigierbarkeit.

Das neutrale Verhalten oder Unparteilichkeit verbiete GerichtsdolmetscherInnen Inhalte zu qualifizieren (Kadric, 2009³:57f). Diese Einstellung bezieht sich sowohl auf das Gericht als auch auf die angeklagte Person. Allerdings, wie Kranjcic im vorigen Kapitel erwähnt hat, ist diese Unparteilichkeit schwer einzuhalten, wenn man die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten bedenkt. Natürlich qualifiziert die DolmetscherIn die Inhalte nicht, aber je nachdem wie sie die dolmetscht, wird sie eher die Interessen der einen oder der anderen Seite bezwecken. Was mit Unparteilichkeit aber gemeint ist, ist dass die DolmetscherIn Inhalte nicht absichtlich hinzufügen oder weglassen darf, mit dem Ziel einer Partei zu helfen. Das ist unabhängig von den Dolmetscherentscheidungen, die sie trifft.

Die Vollständigkeit der vermittelten Informationen sei eine weitere Anforderung an GerichtsdolmetscherInnen. Wie Kadric anmerkt, könne dieses Kriterium unterschiedlich gewertet werden, je nach Rechtssystem. Einerseits gibt es die Vollständigkeit, die als wörtliche Übertragung verstanden wird. Diese Auffassung wird vor allem in Common-Law-Ländern vertreten, was sich im Folgenden in den Kodizes beobachten lässt, aber auch von vielen JuristInnen im deutschsprachigen Raum, wie im vorigen Kapitel gezeigt wurde. Autoren wie Lankisch (2004:150) sind der Meinung, dass die Vollständigkeit nur durch Wörtlichkeit erreicht werden kann. Andererseits kann die Vollständigkeit als eine umfassende inhaltliche Übertragung verstanden werden. Wichtig dabei ist, dass die RezipientInnen der Verdolmetschung den Inhalt des Gesagten verstehen. Laut Kadric sei in Österreich die Vollständigkeit im monologischen Teil des Verfahrens (Verlesung des Akteninhalts, der Anklageschrift u.ä.) im Sinne der inhaltlichen Verständigung zu verstehen. Bei den Teilen des Verfahrens, wo es um argumentative Erörterung der Wahrheitsfragen geht, sei die Vollständigkeit als möglichst wörtliche Übertragung zu verstehen, damit die jeweiligen KommunikantInnen „bei Unverständlichkeit selbst Rückfrage halten und die für ihre jeweilige Zielsetzung wichtigen Schlüsse ziehen können“ (Kadric, 2009³:58f).

Die Schweigepflicht beziehe sich auf die moralische Verpflichtung gegenüber Personen und Institutionen, alle im Verfahren gewonnenen Informationen geheim zu halten. Laut Kadric, ist dieses Prinzip in allen Berufskodizes zu finden und ist besonders bedeutend, um die Interessen von allen Beteiligten zu gewähren.

Interessenskonflikte aller Art (geschäftlich, finanziell o.ä.) seitens der DolmetscherIn müssen vermieden werden. Wie Kadric anmerkt, hänge das mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Befangenheit von GerichtsdolmetscherInnen zusammen.

Die Korrigierbarkeit sei bei Gerichtsdolmetschen besonders von Bedeutung, denn Fehler bei der Verdolmetschung können sowohl für die VerfahrensteilnehmerInnen als auch für die DolmetscherIn gravierende Folgen haben. Deswegen unterstreicht Kadric, dass diese Fehler in Rücksprache mit dem Gericht unmittelbar behoben werden müssen.

Die voranstehenden Prinzipien sind in der Regel in den Berufs- und Ehrenkodizes aus verschiedenen Ländern zu finden. Im folgenden Punkt werden Abschnitte von ausgewählten Berufskodizes hinsichtlich der Beschreibung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen analysiert.

2.1.1 Die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen laut ausgewählten Berufs- und Ehrenkodizes

Beruf- und Ehrenkodizes sollten DolmetscherInnen als Leitfaden zum Ausüben ihrer Tätigkeit dienen. Man könne davon ausgehen, wenn DolmetscherInnen sich an die Kodizes halten, sollte ihre Rolle klar sein (Ortega Herráez, 2006: 144). Allerdings sei die Realität der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen viel komplexer. Ortega Herráez behauptet, dass DolmetscherInnen im Grunde kein Problem mit der Ethik, sondern mit ihrer Rolle hätten.

Um die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Translationswissenschaft zu analysieren, sind Berufskodizes ein logischer Ausgangspunkt, denn sie werden in der Regel von Berufsverbände verfasst und dienen teilweise als Übergangspunkt zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen. Viele Länder haben Ehren- und Berufskodizes, aber nicht alle sind gleich präzise beim Beschreiben der Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen. Diese Kodizes hängen selbstverständlich mit den jeweiligen Rechtssystemen zusammen. In der nachstehenden Tabelle sind Auszüge von ausgewählten Kodizes aus verschiedenen Ländern über die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen zu finden:

Ehrenkodex	Art.	Text
USA NAJIT Code of Ethics and Professional Responsibilities	1	Source-language speech should be faithfully rendered into the target language by conserving all the elements of the original message while accommodating the syntactic and semantic patterns of the target language. The rendition should sound natural in the target language, and there should be no distortion of the original message through addition or omission, explanation or paraphrasing . All hedges, false starts and repetitions should be conveyed [...]. The register, style and tone of the source language should be conserved .
AUSTRALIEN AUSIT Code of Ethics for Interpreters & Translators (Summary version)	5	Interpreters and translators shall take all reasonable care to be accurate. They must: - relay accurately and completely all that is said by all parties in a meeting – including derogatory or vulgar remarks, non-verbal clues, and anything they know to be untrue - nor alter, add to or omit anything from the assigned work.
UK Code of Conduct National Register of Public Service Interpreter	5.4	Practitioners shall interpret truly and faithfully what is uttered, without adding, omitting or changing anything ; in exceptional circumstances a summary may be given if requested.
ÖSTERREICH ÖVGD Berufs- und Ehrenkodex	I.1	Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher (Gerichtsdolmetscher) hat seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen <u>unvoreingenommen und unparteiisch</u> auszuüben.
DEUTSCHLAND Berufs- und Ehrenordnung des Vereins öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern	§ 1.	Beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen haben ihre Berufe <u>objektiv, unparteiisch und gewissenhaft</u> in voller Verantwortung und im Bewusstsein der Konsequenzen des abgelegten Eides auszuüben.

Tabelle 1: Dolmetschen laut verschiedenen Berufskodizes

Die Beschreibung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen ist in den verschiedenen Kodizes unterschiedlich. In den Ehrenkodizes von Ländern wie den USA, Australien und dem Vereinigten Königreich — Länder mit Common-Law-Rechtssystemen — findet man eine sehr genaue Beschreibung der Art und Weise, wie GerichtsdolmetscherInnen ihre Arbeit durchführen müssen. Dies sind Länder, in denen dieser Beruf streng geregelt ist. In diesen Kodizes wiederholen sich die fett gedruckten Ausdrücke („faithfully“, „accurately“, „without adding“, „without omitting“, usw.), die dem Anschein nach ganz genau die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen beschreiben. Wenn man sich Kodizes von Ländern wie z.B. Österreich und Deutschland — Länder mit Rechtssystemen die auf das römische Recht aufbauen — anschaut, findet man keine solch genaue Beschreibung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen („unparteiisch“, „unvoreingenommen“, „objektiv“, usw.).

Trotzdem herrscht auch in Ländern wie den USA, Australien und Großbritannien nicht immer Klarheit darüber, wie die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen genau aussehen soll, denn die Kodizes beinhalten nicht „proper reflexion and explanation of the very difficult concepts that are presented in concise, and often simplistic ways, due to the very nature of the codes“ (Hale, 2005:100). Das betreffe vor allem GerichtsdolmetscherInnen ohne Dolmetscherausbildung, da sie nicht in der Lage sind, diese Begriffe richtig zu interpretieren.

Die Kodizes sind zum Teil für die Öffentlichkeit, und nicht direkt für DolmetscherInnen, geschrieben und sind letzten Endes eine Spiegelung der herrschenden Modelle von Gerichtsdolmetschern in den jeweiligen Ländern. Sie konzentrieren sich auf die Aufgabe der DolmetscherInnen als SprachvermittlerInnen — die selbstverständlich die wichtigste Aufgabe ist — aber sie lassen vieles außer Acht. Die Kodizes und ihre mögliche Auslegungen haben einen großen Einfluss auf die Erwartungen der TeilnehmerInnen im Gerichtsverfahren. Deshalb werden die Entscheidungen der DolmetscherInnen ihre Rolle bestimmen.

In Österreich, beispielsweise, gibt es den im vorigen Kapitel präsentierten Leitfaden, der die Einhaltung der ethischen Prinzipien fördert und der diese Prinzipien auch für JuristInnen bekanntmacht. Der Leitfaden könnte als Übergang zwischen den Gesetzen, die sich insbesondere an JuristInnen richten, und den Berufskodizes, die eher an GerichtsdolmetscherInnen gerichtet sind, betrachtet werden. Die auch im vorigen Kapitel präsentierten Anweisungen aus den USA sind eine Widerspiegelung des Berufskodex dieses Landes, der die Ausübung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen genau regelt.

Die vorausgegangenen Untersuchungen zeigten, dass GerichtsdolmetscherInnen ihre Tätigkeit nach ethischen Prinzipien wie die Unparteilichkeit, das neutrale Verhalten, die Vollständigkeit der vermittelten Informationen, die Schweigepflicht, die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Korrigierbarkeit ausüben sollen. Während Berufs- und Ehrenkodizes in Common-Law-Ländern die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen sehr genau definieren, ist die Definition in Ländern wie Österreich und Deutschland nicht so präzise. Diese Kodizes müssen in allen Fällen interpretiert werden und das werden in der Regel nur ausgebildete DolmetscherInnen machen.

2.2 GerichtsdolmetscherIn als Sachverständige

Einige Stimmen in der translationswissenschaftlichen Literatur sagen, dass DolmetscherInnen als SachverständigerInnen angesehen werden können. Kadric (2009³:51ff) erklärt, dass GerichtsdolmetscherInnen grundsätzlich keine SachverständigerInnen sind, es kann jedoch vorkommen, dass sie in bestimmten Situationen als solche dienen.

Wie in der vorliegenden Arbeit bereits erklärt wurde, sind GerichtsdolmetscherInnen im Sinne der Prozessordnungen keine SachverständigerInnen — obwohl die Vorschriften beide Akteuren parallel betrachten —, denn sie gelten nicht als Beweismittel. Laut Kadric seien GerichtsdolmetscherInnen aber auf jeden Fall ExpertInnen, die besondere Sachkunde besitzen und die vom Gericht, wegen dieser Sachkunde, herangezogen werden. Um als Sachverständige zu fungieren, müssen sie den RichterInnen eigenes Hintergrundwissen zur Verfügung stellen und somit Prozessstoff liefern — z.B. Erläuterungen über Sprache, Kultur, usw. DolmetscherInnen werden auch zu SachverständigerInnen, wenn sie nicht zum Dolmetschen, sondern zum „Meinen“ eingestellt werden, d.h. um ihre Kenntnisse als SprachexpertInnen anzuwenden — z.B. um eine Transkription, eine Übersetzung oder Verdolmetschung, die jemand anders durchgeführt hat, zu beurteilen.

Summa summarum kann festgehalten werden, dass GerichtsdolmetscherInnen in der Regel keine SachverständigerInnen sind. Sie werden nur zu SachverständigerInnen, wenn sie dem Gericht auf irgendeine Weise Prozessstoff zur Verfügung stellen.

2.3 GerichtsdolmetscherIn als GesprächsordinatorIn

Der Beitrag von DolmetscherInnen in einer dolmetschvermittelten Situation kann als Teil der Interaktion zwischen den GesprächsteilnehmerInnen betrachtet werden. Bedeutende AutorInnen der Dolmetschwissenschaft haben die Rolle von DolmetscherInnen (nicht unbedingt GerichtsdolmetscherInnen, aber es gilt ebenfalls für diese) als GesprächsordinatorInnen untersucht.

Wadensjö (1998:103) nimmt an, dass DolmetscherInnen danach streben, die originalen Aussagen der GesprächsteilnehmerInnen so ‚genau‘ wie möglich wiederzugeben. Allerdings zeigen ihre Untersuchungen, dass DolmetscherInnen unterschiedliche Vorstellungen von ‚Genauigkeit‘ haben. Die Autorin vergleicht in ihrer Arbeit originale Aussagen mit Äußerungen von DolmetscherInnen (*originals* und *interpreter utterances*) und versucht die ‚Genauigkeit‘ bzw. die ‚Abweichung‘ zwischen ihnen zu erkennen. Ihr Ziel ist es nicht, die Gründe der eventuellen Abweichungen zu finden, sondern die möglichen Interaktionsfunktionen der verschiedenen Arten von Äußerungen zu identifizieren.

Wadensjö kommt zu dem Schluss, dass DolmetscherInnen bzw. ihre Äußerungen zwei zentrale Funktionen in der Interaktion erfüllen, nämlich übersetzen und koordinieren. „Interpreters take part in situations where they have a unique opportunity to understand everything said and therefore a unique position from which to exercise a certain control“ (Wadensjö, 1998:105). Laut ihrer Analyse können die Äußerungen der DolmetscherInnen in der Interaktion:

- den Ablauf der Interaktion beeinflussen,
- den Inhalt der Interaktion beeinflussen,
- die Interaktion steuern (Sprecherwechsel, Geschwindigkeit),
- den offiziellen und inoffiziellen Sprecherwechsel (turn-taking) bestimmen,
- die Gesprächsteilnehmer an die bevorzugte Arbeitsweise der DolmetscherIn erinnern, sei es ausdrücklich oder nicht,

- einen geteilten Diskurs und einen gemeinsamen Interaktionsfokus schaffen,
- die Situation gewissermaßen definieren, z.B. als eine ärztliche Untersuchung oder ein Polizeiverhör, und
- die Gesprächssituation als ‚dolmetschvermittelte Situation‘ definieren.

Die Autorin beurteilt nicht, welche Funktionen zulässig sind und welche nicht, sondern sie beschreibt nur ihre Beobachtungen. Beim Dialogdolmetschen erfolgen die Translations- und die Koordinierungsfunktion gleichzeitig, sie beeinflussen sich also gegenseitig. Allerdings können sie theoretisch getrennt analysiert werden. Im Folgenden werden beide Funktionen beschrieben.

2.3.1 Translatorische Handlungen

Wadensjö (1998:106ff) bezeichnet die Äußerungen der DolmetscherInnen als Wiedergaben (*renditions*), denn diese können als Umformulierungen von originalen Äußerungen analysiert werden. Was die translatorischen Aspekte des Dolmetschens betrifft, ist Wadensjö bei ihrem Vergleich von originalen Aussagen und Äußerungen der DolmetscherInnen zu folgender Klassifizierung der Wiedergaben gekommen:

- Genaue Wiedergaben (*close renditions*): In einer genauen Wiedergabe stimmt der explizit ausgedrückte Aussageinhalt der Wiedergabe mit der vorigen originalen Aussage überein. Der Stil von beiden Aussagen muss ungefähr derselbe sein.
- Erweiterte Wiedergaben (*expanded renditions*): Eine erweiterte Wiedergabe beinhaltet mehr explizit ausgedrückte Informationen als die vorige originale Aussage.
- Verkürzte Wiedergaben (*reduced renditions*): Eine verkürzte Wiedergabe beinhaltet weniger explizit ausgedrückte Informationen als die vorige originale Aussage.
- Ersetzte Wiedergaben (*substituted renditions*): Eine ersetzte Wiedergabe ist eine Mischung aus einer erweiterten und einer verkürzten Wiedergabe.

In den vier vorher erwähnten Fällen entsprechen die Wiedergaben einer originalen Aussage. Es gibt auch Fälle, in denen die Wiedergaben den originalen Aussagen nicht eindeutig entsprechen:

- Zusammengefasste Wiedergaben (*summarized renditions*): Eine zusammengefasste Wiedergabe ist ein Text, der zwei oder mehr originalen Aussagen entspricht.

Manchmal entsprechen diese originalen Aussagen derselben GesprächsteilnehmerIn und manchmal unterschiedlichen GesprächsteilnehmerInnen.

- Zwei- oder mehrteilige Wiedergaben (*two-part oder multi-part renditions*): Der Text von einer zweiteiligen Wiedergabe besteht aus zwei Äußerungen der DolmetscherIn, die von einer weiteren originalen Aussage, deren Inhalt in der Wiedergabe nicht eingeschlossen ist, getrennt sind.
- Nicht-Wiedergaben (*non-renditions*): Eine Nicht-Wiedergabe ist ein Text, der als Dolmetscher-initiierte Äußerung zu analysieren ist, denn er entspricht keiner vorigen originalen Aussage.
- Null-Wiedergaben (*zero renditions*): Eine Null-Wiedergabe ist eine fehlende Übersetzung einer originalen Aussage, d.h. eine originale Aussage, die nicht übersetzt wurde.

Diese Kategorien schließen sich nicht immer automatisch gegenseitig aus. Es kann vorkommen, dass eine Wiedergabe zwei Kategorien gleichzeitig zugeteilt werden kann. Allerdings ist diese Klassifizierung nützlich, um die möglichen translatorischen Handlungen der DolmetscherIn zu beobachten. Diese translatorischen Handlungen werden im folgenden Abschnitt mit Beispielen aus dolmetschvermittelten Situationen im Gericht veranschaulicht.

Wie man in der Beschreibung der verschiedenen Arten von Wiedergaben sehen kann, bezieht sich das Äquivalenz-Niveau zwischen Originalaussage und Verdolmetschung ausschließlich auf den Inhalt der Aussagen und nicht auf die Wörter an sich. In der Translationswissenschaft verwendet man den Begriff ‚wörtlich‘ als Beschreibung für die gewünschte Art von Übertragung sehr selten. Fast alle AutorInnen lehnen diese Art von Übertragung ab, die von JuristInnen so oft vertreten wird, denn TranslationswissenschaftlerInnen sind sich der Unmöglichkeit durchaus bewusst. Bei Gerichtsdolmetschen wäre die ideale Übertragung eine ‚genaue Wiedergabe‘ des Gesagten. Wie bereits erklärt, werden von GerichtsdolmetscherInnen oft ‚zusammengefasste Wiedergaben‘ verlangt. Allerdings sind auch alle anderen Arten von Wiedergaben in verdolmetschten Gerichtsverfahren zu finden. Die ‚Nicht-Wiedergaben‘ sind besonders wichtig und sie werden im Folgenden näher beschrieben.

2.3.2 Koordinierende Handlungen laut Wadensjö

Seit der Arbeit von Wadensjö (1998) haben sich verschiedene Autoren mit dem Thema Interaktion auseinandergesetzt und haben untersucht, wie die Beiträge der TeilnehmerInnen zum Gespräch (auch die der DolmetscherIn) die Translationsentscheidungen und -richtungen beeinflussen.

Wadensjö ist der Auffassung, dass koordinierende Handlungen von DolmetscherInnen besonders bedeutsam seien, da diese eine interaktionsorientierte Translation ermöglichen und den Sprecherwechsel steuern: Zum einen dolmetschen DolmetscherInnen immer im Kontext, der sich entweder aus der Situation ergibt, in der die Interaktion stattfindet, oder aus dem Ablauf des Sprecherwechsels hergeleitet werden könne. Zum anderen steuern DolmetscherInnen den Sprecherwechsel entweder durch die Translation oder durch andere Handlungen, wie z.B. das Ersuchen um Erklärungen oder das Ersuchen, seinen Redefluss zu unterbrechen.

In diesem Zusammenhang unterscheidet Wadensjö (1998:109) zwei Arten von koordinierenden Handlungen, nämlich implizite und explizite Koordinierung. Die implizite Koordinierung beziehe sich auf die Wiedergaben (*renditions*) der DolmetscherIn. DolmetscherInnen koordinieren das Gespräch implizit, indem sie ab und zu sprechen und den Ausgangstext wiedergeben. In einem zweisprachigen Gespräch stimme normalerweise die Sprachauswahl mit der Sprecherauswahl überein. Wähle die DolmetscherIn eine Sprache aus, sei im Prinzip schon klar, wer die nächste SprecherIn sein werde, denn die andere GesprächsteilnehmerIn verstehe diese Sprache nicht und könne deshalb nicht antworten. „The substance and the progression of talk will be partly determined by whatever the interpreter contributes, or restrains from contributing“ (Wadensjö, 1998:109).

Die explizite Koordinierung beziehe sich auf die Nicht-Wiedergaben (*non-renditions*). Es geht um Äußerungen der DolmetscherIn, denen kein Original vorangeht. Diese betreffen meistens Handlungen, die grundsätzlich zur Organisation des Gespräches dienen. Hier unterscheidet Wadensjö zwischen textorientierten und interaktionsorientierten Handlungen. Zu den textorientierten Handlungen zählen u.a. das Ersuchen um Aufklärungen und Zeit zum Dolmetschen sowie Kommentare zu Verdolmetschungen. Zu den interaktionsorientierten Handlungen zählen u.a. das Ersuchen, die Reihenfolge im Sprecherwechsel einzuhalten, eine Einladung mit dem Sprechen fortzufahren und die Aufforderung, den Redefluss zu unterbrechen.

Diese Unterscheidung von Wadensjö stellt einen ersten Schritt dar, um zu erklären, dass die Nicht-Wiedergaben ein wichtiges Thema bei dolmetschvermittelten Gesprächen sind. DolmetscherInnen definieren, fördern und steuern Verbindungen zwischen den GesprächsteilnehmerInnen. Diese sind normalerweise „deaf and blind, as it were, to parts of the interaction in which they participate, whereas interpreters have unique, immediate access to almost everything available to ears and eyes“ (Wadensjö, 1998:148).

2.3.3 Koordinierende Handlungen laut Baraldi/Gavioli

Baraldi/Gavioli (2012:4f) gehen von der Unterscheidung von Wadensjö aus. Sie beobachten jedoch überlappende Bereiche, die so interessant wie die Unterscheidung selbst sind. Sie sind der Meinung, dass man nicht von einer eindeutigen Unterscheidung zwischen impliziter und expliziter Koordinierung ausgehen könne. Dies veranschaulichen sie anhand einer Beschreibung von zwei dieser überlappenden Bereiche.

Der erste überlappende Bereich betrifft die Anpassungen an die GesprächspartnerIn. Laut Baraldi/Gavioli koordinieren die Wiedergaben das Gespräch nicht nur durch die Sprache und Sprecherauswahl, sondern sie beinhalten auch Anpassungen an die GesprächspartnerIn. Diese reichen von Änderungen von Deiktika aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Bedingungen der GesprächsteilnehmerInnen bis zu kulturellen Anpassungen, wie z.B. bei der Dolmetschung von Bejahungen und Verneinungen (wenn „ja“ „nein“ heiße). Diese Anpassungen, die vielleicht eine Erklärung benötigen, unterscheiden sich im Grunde nicht so sehr von expliziten koordinierenden Handlungen bzw. Nicht-Wiedergaben, wie z.B. das Ersuchen um Aufklärungen.

Der zweite überlappende Bereich laut Baraldi/Gavioli ist die Tatsache, dass sowohl Wiedergaben als auch Nicht-Wiedergaben mit der Übersetzbarkeit in Verbindung stehen. Nicht-Wiedergaben mit koordinierenden Funktionen seien nicht irgendwelche Nicht-Wiedergaben, sondern sie seien mit der Übersetzbarkeit sehr eng verbunden. Kommentare zur Dolmetschung, Ersuchen um Aufklärungen, Einladungen mit dem Sprechen fortzufahren, oder Aufforderungen, den Redefluss zu unterbrechen, seien damit verbunden, dass die DolmetscherIn mit der Wiedergabe bzw. Dolmetschung

weitermachen könne. Das heie, dass die explizite Koordinierung bzw. die Nicht-Wiedergaben nicht nur die Organisation des Gesprchs koordinieren, sondern sie koordinieren auch die Translation an sich. In diesem Sinne unterscheiden sich die expliziten koordinierenden Handlungen nicht groartig von den impliziten koordinierenden Handlungen.

Zwecks einer Lsung der oben genannten berlappungen schlagen Baraldi/Gavioli (2012:5ff) eine neue Bezeichnung fr die koordinierenden Handlungen vor, nmlich ‚Basiskoordinierung‘ und ‚reflexive Koordinierung‘ (*basic coordination* und *reflexive coordination*). Diese Begriffe kommen ursprnglich aus dem Bereich der Konversationsanalyse, Diskursanalyse und Pragmatik. Die Grundidee dabei ist dieselbe wie bei der Unterscheidung von Wadensj, aber mit anderen Nuancen.

Anstatt ber implizite Koordinierung zu sprechen, sprechen Baraldi/Gavioli ber Basiskoordinierung. So werde in der Konversationsanalyse (Sacks, Heritage/Clayman, Hutchby/Woofitt in Baraldi/Gavioli, 2012:5) die Koordinierung zwischen Aktion und Reaktion bezeichnet, die auch beim Sprecherwechsel zu beobachten sei. Bei dieser Forschungsrichtung werde die Idee vertreten, dass diese Art von Koordinierung notwendig sei, um die Interaktion zu erreichen. Die TeilnehmerInnen gestalten ihre Handlungen beim Sprechen und reagieren auf die Handlungen der anderen GesprchsteilnehmerInnen, sodass sowohl ihre Handlungen als auch die der anderen Sinn ergeben. Der Bezug jeder Handlung auf eine vorige Handlung sei das, was die Interaktion zu einem Kommunikationssystem mache. Laut Baraldi/Gavioli sei die Basiskoordinierung das Erreichen der Selbstbezglichkeit ohne Verstndnis- oder Akzeptanzprobleme.

Andererseits sprechen Baraldi/Gavioli ber reflexive anstelle von expliziter Koordinierung. Viele Studien im Bereich der Diskursanalyse und Pragmatik zeigen, dass metakommunikative Handlungen eine wesentliche Rolle bei der Kommunikation spielen. Vieles von dem, was wir bei der Kommunikation machen, sei, dem anderen zu sagen, was wir gerade tun (z.B. mit der Textorganisation, mit den Diskursmarkern, mit Einladungen, zum Sprechen fortzufahren, usw.). Beim Sprecherwechsel nehmen wir an verschiedenen sinnergebenden Handlungen (*sense-making activities*) teil, die das, was wir in der Interaktion tun, ffentlich und explizit machen. Diese Handlungen beziehen sich auf den Sprecherwechsel und tragen zu seiner Koordinierung bei. In der Theorie

sozialer Systeme (Luhmann in Baraldi/Gavioli, 2012:5) werden Handlungen, die das Erreichen der Basiskoordinierung koordinieren, als eine Form von Reflexivität betrachtet, d.h. als Handlungen, die die Kommunikation über den Kommunikationsprozess fördern. Laut Baraldi/Gavioli ist die reflexive Koordinierung das Erreichen der Selbstbezüglichkeit durch Handlungen, die versuchen das Verständnis oder die Akzeptanz von Äußerungen und Bedeutungen zu verbessern, in Frage zu stellen oder zu behaupten.

Besonders sinnvoll bei der Unterscheidung von Baraldi/Gavioli ist die Tatsache, dass sowohl Basiskoordinierung als auch reflexive Koordinierung durch Wiedergaben und Nicht-Wiedergaben erreicht werden können, im Gegensatz zur Unterscheidung von Wadensjö.

Die Dolmetschwissenschaft hat sich vor allem mit der Rolle und Funktion der Basiskoordinierung auseinandergesetzt und erst in den Neunzigerjahren sind die ersten Studien zur reflexiven Koordinierung in dolmetschvermittelten Situationen erschienen. In den letzten Jahren hat eine Diskussion begonnen, ob und wie diese Art von Koordinierung erfolgen soll. Im nächsten Abschnitt wird die Rolle der GerichtsdolmetscherIn als GesprächsordinatorIn mit Beispielen veranschaulicht und es wird versucht zu erklären inwiefern das zulässig oder erwünscht ist, denn die Grenze zwischen Eingriff der DolmetscherIn und Koordinierung kann ziemlich fließend sein. Die koordinierende Rolle der DolmetscherIn ist aus dem einfachen Grunde unvermeidbar, da sie die einzige Person ist, die alles versteht und die die Interaktion zwischen den VerfahrensteilnehmerInnen koordinieren kann. Die Frage ist, wann wird diese Koordination zu Steuerung und ist dadurch nicht mehr akzeptabel.

Selbstverständlich sind DolmetscherInnen nicht die einzigen KoordinatorInnen bei dolmetschvermittelten Situationen. Die Institutionen (z.B. das Gericht, die ÄrztIn) spielen ebenfalls eine koordinierende Rolle bei der Interaktion. Die Vertreter der Institutionen fördern oft die Koordination der Interaktion durch ihre Beiträge, z.B. indem sie DolmetscherInnen ersuchen, etwas zu erklären, zu übersetzen oder den Ausgangstext zusammenzufassen (Baraldi/Gavioli, 2012:7). Nachstehend ein Beispiel dazu:

Magistrate (to interpreter): Uh... Would you assist the defendant please.
(NSW Local Court Case)

(Hale, 2008:103)

In dem oben zitierten Beispiel lässt sich die koordinierende Rolle der Institution deutlich beobachten. Die RichterIn ersucht die DolmetscherIn, der angeklagten Person zu helfen, obwohl das eigentlich über die Grenzen ihrer Tätigkeit hinausgeht.

Als Zusammenfassung kann gesagt werden, dass DolmetscherInnen zwei Funktionen in der Interaktion haben, nämlich übersetzen und koordinieren. DolmetscherInnen koordinieren die Interaktion, indem sie eine interaktionsorientierte Übersetzung durchführen und den Sprecherwechsel steuern. Die koordinierenden Handlungen lassen sich zwischen Basiskoordinierung und implizite Koordinierung unterscheiden. Allerdings ist die Grenze zwischen Eingriff der DolmetscherIn und Koordinierung ziemlich fließend.

2.4 Beobachtete Rollen der GerichtsdolmetscherIn im Gerichtsverfahren

Die Erwartungen der VerfahrensteilnehmerInnen und die gerade beschriebene koordinierende Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen führen zu verschiedenen möglichen Interpretationen der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen, die Verwirrung stiften. Hale (2008:100f), weist darauf hin, dass diese Verwirrung aus verschiedenen Gründen entstehe. Einerseits seien die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf in allen Ländern sehr verschieden und deshalb befinde sich der Beruf in so unterschiedlichen Entwicklungsphasen. Nicht alle GerichtsdolmetscherInnen haben eine Dolmetschausbildung absolviert und das habe große Auswirkungen z.B. auf die Anwendung der Berufskodizes. Denn ohne die richtige Ausbildung, könne man diese zwar auswendig lernen, aber dann nur schwer in die Praxis umsetzen. Noch bedeutsamer seien die Erwartungen derjenigen, die durch DolmetscherInnen sprechen, sei es nun das Gericht, die AnwältInnen oder die fremdsprachige Partei. Haben DolmetscherInnen ihre Rolle nicht klar definiert, werden die anderen Akteure ihre Vorstellungen mit einbringen.

Hale (2008:102ff) hat eine diskursive Analyse von Gerichtsverfahren in Australien durchgeführt. Dabei hat sie fünf Rollen identifiziert. Die Einteilung basiert sich zwei Parametern, die in der vorliegenden Arbeit bereits ausführlich kommentiert wurden: Genauigkeit (*accuracy requirement*) und Unparteilichkeit bzw.

Unvoreingenommenheit (*impartiality requirement*). Ihre Einteilung ist in der folgenden Tabelle zu finden:

Description of task	Role identity	Accuracy requirement	Impartiality requirement
1. To help the minority language speaker present his/her case in the best possible way	Advocate for the powerless participant	Medium	Nil. Partial to the minority language speaker
2. To help the service provider/institution. To serve as an institutional assistant	Advocate for the powerful participant	Medium	Nil. Partial to the mainstream language participant
3. To be an active third participant in the interaction and decide on what should and should not be uttered	Gatekeeper. The interpreter becomes the only powerful participant	Low	No partiality to either party — power to the interpreter
4. To ensure effective communication between the participants	Filter, embellisher, clarifier, speech assistant	Medium to High. Content alone	Impartial. Both parties “helped” by the interpreter
5. To remove the language barrier and place the minority language speaker in as similar position as possible as someone who speaks the mainstream language	Faithful renderer of the original utterances	High. Content and manner	Impartial. Responsibility for communication left to authors of the utterances

Tabelle 2: Rollen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher laut Hale (Hale, 2008:102)

Im Folgenden werden die fünf Rollen analysiert und mit Beispielen veranschaulicht. Obwohl TranslationswissenschaftlerInnen nicht alle dieser Rolle vertreten, sind sie echte im Gericht beobachtete Rollen. Aus diesem Grund ist es für die vorliegende Arbeit von Bedeutung zu untersuchen, warum die Translationswissenschaft sie als zulässig bzw. nicht zulässig betrachtet. Ziel der Arbeit ist die Frage des „wie“ soll gedolmetscht werden“ zu beantworten, dabei kann die Frage des „wie“ soll nicht gedolmetscht werden“ von Nutzen sein.

2.4.1 VerteidigerIn der ‚schwachen‘ TeilnehmerIn

Oft wird die fremdsprachige Partei als die ‚schwache‘ TeilnehmerIn im Gerichtsverfahren angesehen, weil sie der Gerichtssprache nicht mächtig ist und weil Kultur und Rechtssystem ihr unbekannt sind. Bei der Vertretung dieser Rolle, gehe man laut Hale immer davon aus, dass die fremdsprachige Person Recht habe, immer ehrlich sei und immer von den ‚starken‘ Institutionen diskriminiert werde (Hale, 2008:102f).

Um dieses Ungleichgewicht zu kompensieren, solle die DolmetscherIn als eine Art VerteidigerIn dieser Person agieren und nicht nur die Aussagen getreu wiedergeben, sondern auch in ihrem Name sprechen. Dafür werde die DolmetscherIn die Originalaussage ändern, indem sie Informationen zur näheren Erklärung der Fragen oder Antworten hinzufügt oder den Stil der Aussagen ändert. Wie im Beispiel auf Seite 51 der vorliegenden Arbeit gezeigt, wird diese Rolle auch von JuristInnen selbst verlangt. Manchmal ist beispielsweise eine Vereinfachung der Aussage bzw. Frage der RichterIn notwendig, um die Kommunikation überhaupt zu ermöglichen. In einem einsprachigen Verfahren hätte die RichterIn selbst die gestellte Frage umformulieren bzw. vereinfachen müssen, damit die angeklagte Person diese versteht und beantworten kann. Hier stellt sich die Frage, ob die DolmetscherIn die Umformulierung selber machen darf oder ob es die RichterIn selbst umformuliert und die DolmetscherIn die umformulierte Frage nochmals dolmetscht. Im Folgenden wird ein Beispiel dieser Rolle angeführt:

Father: *Digli che è un imbecille!* (Tell him he's an idiot)
Daughter: My father won't accept your offer

(Hale, 2008:104)

Die oben zitierte Situation ist ein deutliches Beispiel der Rolle der DolmetscherIn als VerteidigerIn der ‚schwachen‘ TeilnehmerIn. Es ist anzumerken, dass es sich in diesem Fall nicht um eine echte DolmetscherIn handelt, sondern um die Tochter der fremdsprachigen Person, die als ‚DolmetscherIn‘ agiert. Das ist selbstverständlich keine wünschenswerte Situation, aber es kommt leider immer wieder vor. Insbesondere bei Gesprächen zwischen Angeklagten und AnwältIn, wo die Beiziehung einer zertifizierten DolmetscherIn vom Gesetz nicht in allen Fällen vorgesehen ist. Obwohl sie keine echte DolmetscherIn ist, erwarten wahrscheinlich die anderen TeilnehmerInnen, dass sie die ethischen Prinzipien einhält, die von ausgebildeten DolmetscherInnen verlangt werden.

Wenn man das Beispiel nach den zwei oben genannten Parametern analysiert, kann gesagt werden, dass der Genauigkeits-Grad ‚mittel‘ ist und der Unparteilichkeits-Grad bei ‚null‘ liegt. Der Grund für diese Bewertung: Die Tochter ist überhaupt nicht unparteilich, denn sie will ihrem Vater helfen. Sie kennt die Situation und weiß ganz genau, dass der Vater eigentlich das Angebot ablehnen will, wenn er die andere Person ‚Idiot‘ nennt. Sie verwandelt die beleidigende Aussage des Vaters in eine höfliche

Aussage, um eine eventuelle Konfrontation zu vermeiden. Der Sinn der Originalaussage ist eigentlich da, deswegen ist es nicht ganz ungenau, allerdings ist die verdolmetschte Aussage eine Interpretation der Originalaussage (in diesem Fall eine richtige Interpretation, weil die Tochter sich auskennt). Die koordinierende Handlung der Tochter bzw. ‚DolmetscherIn‘ ist hier sehr ausgeprägt, da sie durch ihre ‚ersetzte Wiedergabe‘ den Ablauf der Interaktion steuert, indem sie eine mögliche Konfrontation vermeidet. Diese koordinierende Funktion der DolmetscherIn ist als Eingriff und daher als nicht erwünscht zu betrachten. Es könne angenommen werden, dass eine echte DolmetscherIn, die diese Rolle annehme, in einer solchen Situation auch so reagiert hätte (Hale, 2008:104).

2.4.2 VerteidigerIn der ‚starken‘ TeilnehmerIn

GerichtsdolmetscherInnen können auch die entgegengesetzte Rolle übernehmen und die ‚starke‘ TeilnehmerIn verteidigen. Unter ‚starke‘ TeilnehmerInnen sind RichterInnen, AnwältInnen und StaatsanwältInnen u.a. zu verstehen. DolmetscherInnen können sich aus verschiedenen Gründen dazu gezwungen fühlen, die Institutionen zu verteidigen. Einerseits gibt es finanzielle Gründe, denn sie werden häufig durch Strafverfolgungsbehörden beauftragt und honoriert (Kranjcic, 2010b:50). Andererseits gibt es Ansehensgründe, denn sie wollen einen guten Eindruck auf die RichterInnen machen und wollen sich vor allem von der angeklagten Person entfernen. Das lässt sich insbesondere bei unqualifizierten GerichtsdolmetscherInnen beobachten, die vermeiden wollen, dass die RichterIn sie in einen Topf mit dem Angeklagten wirft, nur weil sie aus demselben Land kommen. GerichtsdolmetscherInnen versuchen die Gunst der RichterInnen für sich zu gewinnen. Das hat die Autorin der vorliegen Arbeit durch Umfragen und Gespräche mit GerichtsdolmetscherInnen in Spanien im Rahmen ihrer Bachelorarbeit festgestellt. Das Beispiel für diese Rolle wurde nicht von Hale übernommen, sondern wurde von der Verfasserin der vorliegenden Arbeit an einem Gericht in Wien beobachtet¹⁰. Da Ton- bzw. Videoaufnahmen nicht erlaubt sind, kann

¹⁰ Der Angeklagte stand wegen Drogenhandels vor Gericht. Die Verhandlung fand am 7. Dezember 2012 am Landesgericht für Strafsachen in Wien statt.

der folgende Wortlaut vom echten Gespräch etwas variieren, aber die Idee ist präzise. Das Gespräch lautet auszugsweise:

Richterin: Erwarten Sie, dass wir Sie nach Hause schicken?

Dolmetscher: Do you expect us to send you back home? Do you expect her [die Richterin] to go to a travel agency and buy you a ticket to Senegal?

Diese 'erweiterte Wiedergabe' des Dolmetschers ist ein Beispiel dafür, wie der Dolmetscher als Verteidiger der Richterin agiert. Der Angeklagte behauptete falsche Drogen an einen Zivilpolizist verkauft zu haben, damit er aus Österreich ausgewiesen und in sein Land zurückgeschickt wird. Die Richterin war bereits etwas geärgert, weil der Angeklagte ihre Fragen nicht beantwortete. Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Gerichtsdolmetscher dolmetschte die von der Richterin gestellte Frage und fügte eine zweite Frage hinzu, die als eine Art ‚Erklärung‘ der ersten Originalfrage angesehen werden kann. Diese hinzugefügte Frage lässt jedoch einen ironischen und höhnischen Unterton erkennen. Der Dolmetscher wollte wahrscheinlich den Angeklagten provozieren, damit er endlich eine sinnvolle Antwort gibt und die Richterin keine Zeit mehr verliert. Besonders kritisch bei dieser Situation ist nicht nur, dass der Dolmetscher die Frage hinzugefügt hat, er hat darüber hinaus die Frage der Richterin auf beleidigende Art und Weise gestellt. Selbst wenn die von ihm erweiterte Aussage akzeptabel gewesen wäre, wäre sein Handeln nicht korrekt gewesen. GerichtsdolmetscherInnen dürfen diese Rolle nicht übernehmen, denn sie können sich unabsichtlich in die Strategien des Verhörs einmischen. Fragen zu stellen, die von der RichterIn nicht gestellt wurden oder auch Teile der Aussage der angeklagten Person wegzulassen, um Zeit zu sparen, weil die DolmetscherIn diese für unwichtig hält, kann sehr gefährlich sein. Solche Handlungen steuern (nicht koordinieren) den Ablauf der Interaktion und sind nicht zulässig. Der Unparteilichkeits-Grad in diesem Fall ist daher gleich ‚null‘, denn die DolmetscherIn unterstützt die Position des Gerichtes. Der Genauigkeits-Grad ist ‚mittel‘, denn der inhaltliche Sinn da ist, obwohl er teilweise manipuliert wurde.

Es ist anzumerken, dass in Österreich GerichtsdolmetscherInnen Hilfsorgan des Gerichts sind. Das habe der OGH in einer Entscheidung in einem Strafverfahren ausgesprochen (Kadric, 2009³:78) und damit sind die drei InterviewpartnerInnen des empirischen Teils der vorliegenden Arbeit einverstanden, wie im nächsten Kapitel

gezeigt wird. Es kann — und wird manchmal — von RichterInnen falsch interpretiert, aber die Tatsache, dass GerichtsdolmetscherInnen Hilfsorgan des Gerichts sind, bedeutet nicht, dass sie VerteidigerInnen des Gerichts sein müssen.

2.4.3 Gatekeeper

Eine weitere von Hale identifizierte Rolle ist die s.g. *Gatekeeper*-Rolle. In dieser Rolle übernimmt die DolmetscherIn die ganze Kontrolle der Interaktion und steuert das Gespräch nach Belieben. Diese Rolle führt zu einer Disempowerment der anderen TeilnehmerInnen, denn sie sind vom Gespräch ganz ausgeschlossen.

Als Beispiel für diese Rolle bietet Hale eine Transkription einer Verdolmetschung bei einer ärztlichen Beratung, denn die meisten dokumentierten Daten, die diese Rolle zeigen, kommen aus dem medizinischen Bereich in den USA. Das heie aber nicht, dass GerichtsdolmetscherInnen diese Rolle nicht übernehmen (Hale, 2008:110). Das Beispiel lautet auszugsweise:

Doctor: In a scale from one to ten, how would she rate her pain?
Interpreter: A ver seora Rita, en una escala de uno a diez ¿qu numero le pondra a su dolor?
Por ejemplo, si el uno es que est para irse a bailar y no tiene nada y el diez es que se est muriendo, dnde estara el dolor? (Let's see Mrs Rita, on a scale from one to ten, what number would you give your pain? For example, if one means that you're up to dancing and you don't have anything and ten means you're dying, where would the pain be...?)
Patient: ¿Cmo dice? (I beg your pardon?)
Interpreter: Que ¿Qu nmero le dara a su dolor? (I'm asking what number would you give your pain).
Patient: Pos a m me duele mucho. (Well, it hurts a lot.)
Interpreter: ¿Cunto es mucho seora? ¿Mucho que est muriendo del dolor? (Well, how much is a lot? So much that you feel like you're dying?).
Patient: Pos...no...muriendo no, pero...(Well, no, not dying, but...)
Interpreter: ¿Qu cosas puede hacer con el dolor? (What can you do when you're in pain?).
Patient: Pos no s cuando me duele mucho me sient. (Well, I don't know...when it hurts a lot I sit down).
Interpreter: Pero ¿puede cocinar con el dolor? (But can you cool when you're in pain?).
Patient: A veces me pega fuerte y no. (Sometimes it hurts too much and I can't).
Interpreter: Y, esas veces, ¿Siente como que se va a morir, o no tanto? (And at those times, do you feel like you're going to die, or not so bad?).
Patient: No, morir no, no ms pega fuerte. (No, not like dying, sometimes it hurts a lot, that's all).
Interpreter: ¿Le ponemos un ocho o un nueve? (Should we give i tan eight or a nine?)
Patient: Pos yo no s, por s (Well I don't know, I guess...)
Interpreter: When it is most painful it would be close to an eight, doctor.
Doctor: Okay.

(Hale, 2008: 111)

Die DolmetscherIn aus dem Beispiel beschliet, anstatt die Frage der ArztIn zu dolmetschen, eine sehr komplizierte und verwirrungserregende Erklrung zu bieten. Die

PatientIn versteht diese Erklärung nicht und das führt zu einem Gespräch zwischen DolmetscherIn und PatientIn, von dem die ÄrztIn ganz ausgeschlossen wird. Das Gespräch endet mit einer von der DolmetscherIn selbst gemachten Beurteilung über den Schmerzensgrad der PatientIn. Die PatientIn sagt nicht, dass ihr Schmerzensgrad acht sei, aber die DolmetscherIn schließt es aus dem verwirrenden Gespräch. Hätte die DolmetscherIn die Frage und die jeweilige Antwort gedolmetscht, hätte die Ärztin das Gespräch weiter gesteuert und am Ende den Schmerzensgrad selbst bestimmt.

Bei dieser Rolle übernehmen DolmetscherInnen die Rolle der ÄrztIn oder der AnwältIn und bieten Informationen und beraten über ein Thema, in dem keine Experten sind und keine Ausbildung haben. Pöchlhammer argumentiert in diesem Sinn, dass „the critical issue appears to be the tendency of interpreters without professional credentials to assume interactional tasks for which they lack training and expertise and which are liable to clash with the interpreting function entrusted to them” (Pöchlhammer, 2004:152).

Der Unparteilichkeits-Grad dieser Rolle ist wieder ‚null‘. In diesem Fall wird keine bestimmte Seite ‚empowered‘, wie in den zwei bereits beschriebenen Rollen, sondern es erfolgt ein ‚Disempowerment‘ von allen TeilnehmerInnen. Der Genauigkeits-Grad ist ‚niedrig‘, weil vieles ausgelassen wird und insbesondere weil die DolmetscherIn eigene Beurteilungen bzw. Informationen hinzufügt. Durch alle dolmetsch-initiierten Handlungen (‚Nicht-Wiedergaben‘ bzw. ‚explizite Koordinierung‘) steuert die DolmetscherIn die Interaktion zwischen den Teilnehmern und greift stark in das Gespräch ein. Diese Rolle wird wahrscheinlich in der Hauptverhandlung bei Gericht nicht sehr häufig beobachtet, da RichterInnen nicht zulassen, dass etwas stattfindet, was sie nicht unter Kontrolle haben (oder glauben zu haben). Solch eine Situation kann aber beispielsweise oft in den Gesprächen zwischen AnwältInnen und Angeklagten vorkommen.

2.4.4 Filter

Bei dieser Rolle versucht die DolmetscherIn sich neutral zu verhalten. Sie begünstigt keine bestimmte Seite. Sie versucht die Kommunikation im Allgemeinen zu erleichtern. Dies macht jedoch manchmal zusätzliche Erklärungen notwendig, bei denen sie ihre eigene Meinung einbringt. Im Folgenden ein Beispiel dazu:

Counsel: ...and you are the defendant now before the court?

Interpreter: ...y usted es el que está aquí en la corte? (And you are the one who is here in court?)
(Hale, 2008: 114)

Im oben zitierten Beispiel versucht die DolmetscherIn durch eine ‚ersetzte Wiedergabe‘ das Wort ‚defendant‘ zu vermeiden, denn sie geht davon aus, dass die angeklagte Person es nicht verstehen wird. Sie erläutert dieses Wort, indem sie sagt ‚the one who is here in court‘, was eigentlich nicht präzise ist und für Verwirrung sorgen kann.

Die GerichtsdolmetscherIn bleibt bei dieser Rolle völlig unparteilich, denn sie hilft beiden Seiten gleich. Was die Genauigkeit betrifft ist diese Rolle ziemlich genau, allerdings nur inhaltlich; denn die Form wird ein wenig vernachlässigt bzw. beeinflusst. Wie in Bezug auf die ersten zwei Rollen bereits erwähnt, ist diese ‚Hilfe‘ nicht erstrebenswert, denn sie bringt die Interpretation der DolmetscherIn über die Bedürfnisse der Parteien mit sich. Diese Interpretation kann manchmal falsch sein und unerwünschte Konsequenzen mit sich bringen.

2.4.5 Treue VermittlerIn

Bei dieser Rolle bleiben DolmetscherInnen unparteiisch und ihre Aufgabe ist „to place the minority language speaker in as similar position as possible as someone who speaks the mainstream language“ (Hale, 2005:102). Dies ist im Grunde die Rolle, die alle Beruf- und Ehrenkodizes den DolmetscherInnen vermitteln. Allerdings wird sie laut Hale (2005:114ff) oft missverstanden, da die Begriffe ‚Treue‘ (*faithfulness*) und ‚Genauigkeit‘ (*accuracy*) ins Spiel kommen. Diejenigen, die glauben, dass ‚treu‘ einem wortwörtlichen Wiedergeben des Originals entspreche, seien diejenigen, die DolmetscherInnen als ‚Sprachrohr‘ betrachten. Diese glauben, dass jedes Wort ein direktes Äquivalent in der Zielsprache habe, und dass es beim Dolmetschen nur darum gehe, Wörter in Verbindung zu bringen. Hale (2005:114) behauptet, dass die gesetzliche Vorschrift, die besage, dass wortwörtlich gedolmetscht werden müsse, ein Mythos sei, unabhängig davon, was RichterInnen und AnwältInnen glauben oder sagen.

Bei dieser Rolle geht es um „the speakers’ freedom of speech, [...] the speakers’ rights to express whatever they want in whatever way they want or are able to, but also [...] the speakers’ [...] responsibility for the consequences of their utterances” (Hale, 2005:115). Die DolmetscherIn muss die Absicht der Äußerung verstehen und diese so treu wie möglich in der Zielsprache wiedergeben. Im Folgenden ein Beispiel dazu:

Court officer: say the words "I do" in your own language.
Interpreter: diga usted "*lo juro*" (Say: 'I swear')
Witness: *lo juro* (I swear)
Interpreter: I do

(Hale, 2008: 116)

Dieses Beispiel ist das Ende des Zeugeneids, der mit „do you swear“ beginnt. Zum Ausdruck „I do“ gibt es kein Äquivalent im Spanischen, das Hauptverb muss wieder verwendet werden. Viele DolmetscherInnen dolmetschen das wörtlich und sagen „lo haré“ (*I will do it*) oder einfach „sí“ (*yes*). Diese DolmetscherIn hat verstanden, dass das Hilfsverb „do“ das Hauptverb „swear“ ersetzt und dolmetscht es so ins Spanische. Sie lässt die Anmerkung „in your own language“ aus, da es keinen Sinn in der Zielsprache ergeben würde. Wenn sie die Antwort zurückdolmetscht, übernimmt sie nochmal die englische Form „I do.“ Hale weist darauf hin, dass diejenigen, die für eine wörtliche Dolmetschung plädieren, das für ungenau halten werden. Sie — und auch die Verfasserin der vorliegenden Arbeit—sei der Meinung, dass dies „is the most accurate rendition for the oath“ (Hale, 2008:117).

Im gleichen Zusammenhang entfernt sich Mikkelson, eine der relevantesten AutorInnen in den USA im Bereich GerichtsdolmetscherIn, ebenfalls von der Vorstellung, DolmetscherInnen als ‚Sprachrohr‘ oder ‚Maschine‘ zu sehen. Sie verteidige einerseits das Recht der AnwältInnen, ihre Ausdrucksweise auszusuchen und die DolmetscherInnen müssen diese beim Dolmetschen respektieren. Andererseits stelle sie sich auch die Frage, ob die Angeklagten nicht das Recht haben, zu verstehen, was gesagt wird. Sie veranschaulicht das mit einem Beispiel: „In a defendant’s first appearance in court, a judge may say, ‘If you are accused of a felony, you have the right to a speedy and public jury trial’” (Mikkelson, 1998:30) [eigene Hervorhebung]. Mikkelson erklärt, dass die DurchschnittslaiIn in den USA verstehen würde, was das heiße. Das US-Gerichtssystem sei viel offener als in den meisten Ländern und Gerichtsverfahren werden oft im Fernsehen oder in Filmen dargestellt. Daher könne es sein, dass obwohl es Äquivalente für diese Termini in der Zielsprache gebe, sie ihnen nicht so vertraut seien. Folglich sei es möglich, dass ein üblicher Terminus auf Englisch ein archaischer oder seltener Terminus in der Zielsprache sei. Es könne aber auch sein, dass es den Begriff in der Zielsprache überhaupt nicht gebe. Dolmetsche die DolmetscherIn diese Aussage wörtlich, werde die fremdsprachige Person es höchstwahrscheinlich nicht verstehen: „Isn't it a waste of the interpreter's talent, the

court's time, and the taxpayer's resources to have an interpreter standing next to the defendant jabbering away in technical language that the defendant can't understand?“ (Mikkelson, 1998:33).

Eine mögliche Lösung laut Mikkelson wäre, dass die DolmetscherIn eine kurze Erklärung des Terminus mache (z.B. „very serious crime“ bzw. „group of people who decide“ — obwohl damit ein großer Teil der Bedeutung hinter *felony* bzw. *public jury trial* ausgelassen werde). Allerdings, wenn DolmetscherInnen die Rechtsterminologie erklären, befolgen sie nicht, was die Kodizes in den USA für richtig halten. Mikkelson merkt an, dass es nicht die Aufgabe der DolmetscherInnen sei, den Angeklagten das Verfahren zu erklären, aber sie sei der Meinung, dass „a non-English speaker should be able to understand just as much as an English speaker with the same level of education and intelligence“ (Model Code of Professional Responsibility in Mikkelson, 1998:22).

Um das einzuhalten, sind aber häufig Erklärungen notwendig. Somit stelle Mikkelson die wörtliche Dolmetschung bzw. Übersetzung in Frage. Und das ist sehr interessant, denn sie selbst hat einen großen Beitrag zur Entwicklung des Modells in den USA geleistet und mit solchen Reflexionen widerspricht sie dem, was die Kodizes besagen. Sie zeigt damit, genauso wie Hale, dass die Kodizes nicht wörtlich zu verstehen sind, und dass diese ‚Genauigkeit‘, worüber gesprochen wird, ein sehr komplexes Thema ist. In diesem Zusammenhang erwähnt sie die Versöhnung zwischen „interpreter as impartial translation machine“ und „interpreter as linguistic and cultural bridge“ (Mikkelson, 1998:34).

Im kontinentaleuropäischen Raum gibt es einflussreiche DolmetschwissenschaftlerInnen, die sich dieser Rolle von GerichtsdolmetscherInnen ebenfalls zuwenden. Pöchhacker unterstreicht die Handlungen von DolmetscherInnen in der Interaktion und die Bedeutung der Professionalisierung. In diesem Zusammenhang findet er die Rolle von DolmetscherInnen „somewhere on a continuum between that of a mere medium of transmission and that of a true third party“ (Knapp-Potthoff/Knapp in Pöchhacker, 2004:152). Auch Kadric identifiziert GerichtsdolmetscherInnen als „ein neutrales Zwischenglied in der Mitte“ (Kadric, 2009³:48). Sie verteidigt, im gleichen Sinne wie Mikkelson, das Recht der Parteien, ihre Ausdrucksweise selbst auszusuchen „to make a ‚good impression‘ on the court and influence the judicial decision in his favour“ (Kadric, 1998:162).

Zusammenfassend identifiziert Hale anhand von Beobachtungen fünf Rollen von DolmetscherInnen bei Gericht: VerteidigerIn der ‚schwachen‘ Partei, VerteidigerIn der ‚starken‘ Partei, *Gatekeeper*, Filter und treue VermittlerIn. Die letzte Rolle ist diejenige, die in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur der letzten Jahre am häufigsten vertreten wird.

2.5 Kapitelzusammenfassung

In diesem Kapitel wurde das Gerichtsdolmetschen aus Sicht der Translationswissenschaft beschrieben. Der Beruf von GerichtsdolmetscherInnen ist deswegen von der Ethik sehr geprägt, weil die bestehenden gesetzlichen Grundlagen die Tätigkeit und den Aufgabenbereich von GerichtsdolmetscherInnen nicht präzise genug definieren. Die grundlegenden ethischen Prinzipien sind Unparteilichkeit, Vollständigkeit, Schweigepflicht, Korrigierbarkeit und das Vermeiden von Interessenkonflikte. Diese Prinzipien kommen in den Beruf- und Ehrenkodizes der verschiedenen Länder auf unterschiedliche Arte und Weisen zum Ausdruck. Die Kodizes sind letzten Endes eine Spiegelung der herrschenden Modelle von Gerichtsdolmetschern in den jeweiligen Ländern. Einige Kodizes beschreiben die Tätigkeit ausführlich und andere verwenden eher allgemeine Ausdrücke. In allen Fällen müssen jedoch Kodizes interpretiert und nicht wörtlich angewendet werden. Diese Interpretation kann jedoch nur durch ausgebildete GerichtsdolmetscherInnen erfolgen. Je nachdem wie GerichtsdolmetscherInnen die Kodizes interpretieren, übernehmen sie unterschiedliche Rollen. Als Sachverständige dienen GerichtsdolmetscherInnen nur in bestimmten Fällen, in denen sie durch ihre Erklärungen kulturelle Informationen zum Prozess hinzufügen. Bei der Übernahme von unterschiedlichen Rollen koordinieren GerichtsdolmetscherInnen durch ihre Handlungen das Gespräch. Diese Koordinierung kann zur Steuerung des Gesprächs führen. Nämlich dann, wenn die DolmetscherIn durch ihre Handlungen in die Interaktion der GesprächsteilnehmerInnen eingreift. In den Beispielen wurde gezeigt, wie dolmetsch-initiierten Handlungen verursachen, dass DolmetscherInnen unterschiedliche Rollen übernehmen. Viele dieser Rollen werden von der Translationswissenschaft abgelehnt, denn sie halten die ethischen Prinzipien des Berufs nicht ein und bedeuten einen starken Eingriff des Dolmetschers im Gespräch.

Solche Rollen werden vor allem von nicht ausgebildeten GerichtsdolmetscherInnen übernommen. Die relevantesten AutorInnen im Bereich Dolmetschwissenschaft setzen sich für die Rolle der GerichtsdolmetscherIn als treue VermittlerIn ein. Für sie bedeutet ‚treu vermitteln‘, dass die GerichtsdolmetscherIn eine neutrale Position zwischen den TeilnehmerInnen einnimmt, bei der die TeilnehmerInnen die Kontrolle über den Verlauf des Gesprächs haben und die DolmetscherIn eine koordinierende Rolle zwischen ihnen übernimmt. Die DolmetscherIn soll die fremdsprachige Person in dieselbe Position bringen, wie eine Person, die der Gerichtssprache mächtig ist. Gleichzeitig sollte die DolmetscherIn die Ausdrucksweise der JuristInnen respektieren.

3. ZWEI SEITEN EINER MEDAILLE: INTERVIEW MIT JURISTISCH UND TRANSLATORISCH TÄTIGEN

In diesem Kapitel wird die zuvor präsentierte Theorie mit der Praxis verknüpft. In der vorliegenden Arbeit wurden ausgehend von der bestehenden Literatur zwei breite Perspektiven des Gerichtsdolmetschens dargestellt. Zum einen die der Rechtswissenschaft und zum anderen die der Translationswissenschaft. Im Rahmen einer empirischen Studie wurden Ansichten und Erfahrungen von drei Personen aus den zwei erwähnten Bereichen eingeholt, mit dem Ziel ihr Verständnis der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen und ihre Erwartungen zu analysieren. Die drei InterviewpartnerInnen, nämlich ein *Richter*, ein *Richter UND Gerichtsdolmetscher* und eine *Gerichtsdolmetscherin*, sind in Österreich tätig. Dadurch wird eine nähere Betrachtung der Situation dieses Landes ermöglicht.

Es wurde eine qualitative Forschungsmethode gewählt, denn Ziel der Forschung ist nicht eine Verallgemeinerung festzustellen, sondern die bereits präsentierte Theorie durch Einzelfallanalysen zu kontrastieren und zu vertiefen. Als Analysetechnik wird die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse von Philipp Mayring (2007) angewendet. Zunächst wird das Ausgangsmaterial in Bezug auf die Erstellung der Interviews, die Auswahl der Stichprobe, die Analyse der Entstehungssituation und die formale Charakteristika des Materials bestimmt. Anschließend werden die Fragestellung und das Ablaufmodell der Analyse beschrieben. Durch die Analyse werden die Kategorien definiert, die danach verglichen und diskutiert werden.

3.1 Bestimmung des Ausgangsmaterials

Beim Konzipieren der Studie erwies sich die Gegenüberstellung von verschiedenen Perspektiven als aussagekräftig. Deswegen wurden drei Interviews, jeweils mit einem *Richter*, mit einem *Richter UND Gerichtsdolmetscher* und mit einer *Gerichtsdolmetscherin* als ideale Informationsquelle betrachtet. Dadurch wurden unterschiedlichen Standpunkte erfasst, die bereits im theoretischen Rahmen der vorliegenden Arbeit präsentiert wurden.

3.1.1 Erstellung des Interviews

Die Erstellung des Interviews erfolgte im Rahmen einer Forschungsseminararbeit an der Universität Wien, die als Ausgangspunkt bzw. Einführung der vorliegenden Arbeit diente. Im Zusammenhang mit der Forschungsseminararbeit wurde eine *Gerichtsdolmetscherin* interviewt mit dem Ziel, ihr Erfahrung und Selbstverständnis zur Rolle von GerichtsdolmetscherInnen einzuholen. Die Fragen des Interviews wurden anhand der in der Theorie behandelten Themen skizziert: Gerichtsdolmetschen laut Gesetz in Österreich, Ethik und Beruf- und Ehrenkodizes, Rolle von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich, Umfang der Dolmetschertätigkeit und Eingriffe von JuristInnen und anderen VerfahrensteilnehmerInnen in der Verdolmetschung. Für die vorliegende Studie wurden zwecks einer Vergleichsanalyse dieselben Fragen an einen *Richter* und einen *Richter UND Gerichtsdolmetscher* gestellt. Eine weitere Frage zur Bedeutung des Dolmetschereids in Österreich wurde hinzugefügt. Diese Frage diente als Eisbrecher zu Beginn des Interviews und wurde der *Gerichtsdolmetscherin* im Nachhinein per E-Mail gesendet. Diese Frage ist besonders relevant, denn „nach bestem Wissen und Gewissen“ ist die einzige gesetzliche Beschreibung darüber, wie GerichtsdolmetscherInnen dolmetschen müssen. Es handelt sich um halb-strukturierte Interviews, bei denen die Interviewerin einen Leitfaden mit Fragen vorbereitet hatte. Die konkrete Formulierung und die Reihenfolge der Fragen variierten jedoch je nach Verlauf des Interviews. Fallweise wurden Nachfragen gestellt, die das zuvor behandelte Thema erweitert haben. Die durchgeführten Interviews beinhalteten sowohl offene Fragen, bei denen die InterviewpartnerIn frei antworten konnte, als auch Fragen, die auf bestimmte Aspekte abzielten.

3.1.2 Auswahl der Stichprobe

Wie bereits erwähnt, wurden für die vorliegende Studie drei VertreterInnen der zwei Bereiche, die eine Rolle beim Gerichtsdolmetschen spielen, interviewt, nämlich die Translationswissenschaft und die Rechtswissenschaft.

Als Vertreter der Rechtswissenschaft wurde ein *Richter* mit fast 40 Jahren Erfahrung befragt, der außerdem Vorsitzender der Zertifizierungskommission für GerichtsdolmetscherInnen ist. Als Vertreterin der Translationswissenschaft wurde eine ausgebildete und in Österreich allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte *Dolmetscherin* befragt. Sie hat langjährige Erfahrung in diesem Beruf und ist auch als

Lehrbeauftragte am ZTW der Universität Wien tätig. Als Ausgleichspunkt zwischen den zwei Disziplinen wurde ein *Richter* befragt, der gleichzeitig ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter *Dolmetscher* in Österreich ist. Er unterrichtet ebenfalls am ZTW der Universität Wien. Die drei InterviewpartnerInnen sind in Wien tätig und ihr beruflicher Alltag steht auf unterschiedliche Art und Weise mit Gerichtsdolmetschen in Verbindung. Sie bieten einen interessanten Einblick in die verschiedenen Perspektiven der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich. Sie sind jedoch nicht quantitativ repräsentativ, um eine allgemeine Gültigkeit feststellen zu können.

3.1.3 Analyse der Entstehungssituation – Kontaktaufnahme und Durchführung der Interviews

Die InterviewpartnerInnen wurden per E-Mail kontaktiert. Sie erhielten eine sehr kurze Einleitung zum Thema der Arbeit und des Interviews und erklärten sich alle bereit an der Studie teilzunehmen. Das Interview mit der *Gerichtsdolmetscherin* fand am 17. Juni 2013 in einem Sprechraum am ZTW statt. Das Interview mit dem *Richter UND Dolmetscher* fand am 9. Dezember 2013 in einem Raum im Justizzentrum Wien Mitte statt. Das Interview mit dem *Richter* fand am 12. Dezember 2013 in seinem Büro im Justizpalast statt. Die Entscheidung über den Interviewort wurde in allen Fällen den InterviewpartnerInnen überlassen.

Der *Gerichtsdolmetscherin* wurden die skizzierte Fragen und einige Unterlagen, die im Interview besprochen wurden (Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD, Broschüre über Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen und die *Standard Jury Instructions* aus den USA), im Vorhinein geschickt, damit sie sich eine genauere Vorstellung zum Thema des Interviews machen konnte. Dies hat dazu geführt, dass sie im Gespräch Themen und Fragen antizipiert hat. Fraglich ist nun, ob ihre Argumentation etwas anders gewesen wäre, wenn sie sich der Richtung des Interviews nicht bewusst gewesen wäre. Deswegen wurden weder dem *Richter* noch dem *Richter UND Dolmetscher* diese Informationen im Vorhinein geschickt.

Die Durchführung des Interviews erfolgte in den drei Fällen nach einem ähnlichen Schema. Nach einer Begrüßung und kurzer Vorstellung der Interviewerin wurde das Thema und Ziel der Studie erläutert. Die Befragten wurden aufgefordert, ihre Meinung frei zu äußern und anhand ihrer Erfahrungen die Fragen zu beantworten. Nach

dieser Einführung wurde das Einverständnis der InterviewpartnerInnen zur Aufnahme des Gespräches eingeholt. Diese wurden mit einem Handy aufgenommen und in wav-Format gespeichert. Die Länge der Ton-Aufnahmen betrug zwischen 34 und 51 Minuten pro Interview.

Nach dieser Einstiegsphase fing das eigentliche Interview an. Dem *Richter* und dem *Richter UND Gerichtsdolmetscher* wurden zu Beginn eine sehr direkte Frage zum Dolmetschereid in Österreich gestellt, die in beiden Fällen Lächeln hervorgerufen hat. Das hat als Eisbrecher gedient und die Teilnehmer haben sich danach wohler gefühlt, um frei zu sprechen und ihre Erfahrungen zu erzählen. Beide Teilnehmer haben hier auch ihre Auslegung des Begriffs ‚Treue‘ kommentiert. Bei der *Gerichtsdolmetscherin* war diese Frage noch nicht vorgesehen und das Interview hat direkt mit Fragen zum Thema der Ethik begonnen. Die Frage zum Dolmetschereid wurde ihr jedoch im Nachhinein per E-Mail zugestellt und ihre schriftliche Antwort wurde zur Transkription hinzugefügt. In den anderen beiden Fällen war die Ethik bei Gerichtsdolmetschern das zweite angesprochene Thema. Es wurden Fragen über die Berufskodizes in Österreich und in anderen Ländern gestellt. Ziel dieser Fragen war, ihre Auslegung von den verschiedenen Kodizes zu verstehen.

In einem zweiten Teil des Interviews wurden Fragen zum (Selbst)Verständnis der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen gestellt. Hier wurde versucht, die herrschende Rolle in Österreich zu identifizieren. Anschließend wurde die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen angesprochen. Ziel dieser Frage war es, diese Tätigkeit nach ihren Meinungen zu beschränken und die Aufgaben, die diese Tätigkeit umfasst, festzulegen. Zuletzt wurden die *Standard Jury Instructions* aus den USA und die Eingriffe von JuristInnen und anderen VerfahrensteilnehmerInnen in der Verdolmetschung besprochen. Ziel hierbei: Die Meinungen zur Funktion von GerichtsdolmetscherInnen gegenüber den im Verfahren anwesenden Beteiligten einzuholen. Abschließend wurde das Aufnahmegerät ausgeschaltet und die GesprächsteilnehmerInnen verabschiedet.

3.1.4 Formale Charakteristika des Materials – Transkription

Nach der Durchführung des Interviews wurde die Tonaufnahme zu einem geschriebenen Text transkribiert. Hierzu wurden als Grundlage die

Transkriptionsmodelle von Ehlich/Switalla (1976) verwendet, aber nur teilweise angewendet. Es wurde grundsätzlich eine vollständige und wortgetreue Transkription durchgeführt. Allerdings stand der Inhalt im Vordergrund, daher wurden Häsitationslauten (z.B. „äh“), Pausen und Stockungen nicht transkribiert. Inhaltsleere Kommentare der Interviewerin wurden ausgelassen (z.B. „aha“, „verstehe“). Fehlstarts von Sätzen wurden auch nicht transkribiert, denn sie liefern keine zusätzliche inhaltliche Information. Nicht beendete Sätze wurden mit drei Punkten (...) erkenntlich gemacht. Dialektfärbungen wurden eingedeutscht (z.B. „net“ = ‚nicht‘) und echte Dialektausdrücke wurden nach Gehör transkribiert. Stilistische Ungereimtheiten wurden beibehalten, solange sie die Lesbarkeit nicht zu stark beeinträchtigt haben. Der Inhalt des Gesagten ist die relevanteste Information für die vorliegende Studie. Aus diesem Grund wurde beim Transkribieren der Lesbarkeit und dem Verständnis Priorität eingeräumt.

3.2 Fragestellung der Analyse

Nach der Beschreibung des Ausgangsmaterials, muss nun die Richtung der Analyse bestimmt werden, d.h. was eigentlich daraus interpretiert werden soll. Laut Mayring zeichnet sich die Inhaltsanalyse durch die Theoriegeleitetheit der Interpretation aus. Die Theorie sei ein System allgemeiner Sätze über den zu untersuchenden Gegenstand, d.h. die Theorie stelle die geronnenen Erfahrungen anderer über diesen Gegenstand dar. In diesem Sinn bedeutet ‚Theoriegeleitetheit‘, diese Erfahrungen anzuknüpfen, um einen Erkenntnisfortschritt zu erreichen (Mayring, 2007:52). Wie bereits erwähnt, wird es in dieser Studie versucht die zuvor präsentierte Theorie durch die Ansichten und Erfahrungen der drei InterviewpartnerInnen zu verknüpfen und zu vertiefen. Durch die Interviews sollen die Beteiligten dazu angeregt werden, über ihr Verständnis der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen zu berichten. Nach dem inhaltsanalytischen Kommunikationsmodell von Mayring (2007:51) ist die Richtung der Analyse, durch den Text Aussagen über den kognitiven und Handlungshintergrund der KommunikatorInnen zu machen.

Das Ausgangsmaterial enthält Aussagen von einem *Richter*, einem *Richter UND Gerichtsdolmetscher* und einer *Gerichtsdolmetscherin* zu ihren Erfahrungen mit Gerichtsdolmetschen. Die zuvor präsentierte Literatur weist Unstimmigkeit zwischen

JuristInnen und DolmetschwissenschaftlerInnen bezüglich der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen auf (vgl. Braitsch, 1991; Ranft, 1995²; Hofmann, 2003 vs Mikkelsen, 1998; Hale, 2008; Kadric, 2009³). Dies – nach dem Thema der Ausbildung (s. Hale, 2008:100f) – führt dazu, dass die TeilnehmerInnen im Gerichtsverfahren (einschließlich der GerichtsdolmetscherIn) unterschiedliche Erwartungen an die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen haben. In diesem Zusammenhang ist es nun von Interesse herauszufinden, ob die Erfahrungen der InterviewspartnerInnen ähnlich sind. Es wird versucht, durch ihre Aussagen, die in der Theorie vertretenen Perspektiven besser zu verstehen und ein eventuelles Gleichgewicht zwischen den Argumenten von beiden Seiten in der Figur des *Richters UND Dolmetschers* zu finden.

Aus den bereits erwähnten Themen des Interviews ergeben sich die folgenden Fragestellungen:

Thema	Fragestellung
Gerichtsdolmetschen nach dem Gesetz in Österreich	Was bedeutet „nach bestem Wissen und Gewissen“ dolmetschen?
Ethik und Beruf- und Ehrenkodizes	Wie soll die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen in Berufs- und Ehrenkodizes beschrieben werden und wie sollen diese interpretiert werden?
Rolle von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich	Welche ist die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich?
Umfang der Dolmetschertätigkeit	Welche Tätigkeiten umfasst die Arbeit von GerichtsdolmetscherInnen?
Eingriffe von JuristInnen und anderen VerfahrensteilnehmerInnen in die Verdolmetschung	Wie soll man mit Eingriffen von JuristInnen und anderen VerfahrensteilnehmerInnen in der Verdolmetschung umgehen?

Tabelle 3: Fragestellung der Analyse

Diese Fragestellungen werden bei jeder InterviewpartnerIn getrennt analysiert und die daraus resultierenden Kategorien untereinander verglichen und diskutiert.

3.3 Ablaufmodell der Analyse

Nun geht es darum, die verwendete Analysetechnik festzulegen. Für die vorliegende Studie wurde als Technik die Zusammenfassung von Mayring angewendet (2007:59ff). Ziel der zusammenfassenden Analyse ist es, „das Material so zu reduzieren, dass die

wesentlichen Inhalte erhalten bleiben“ und „durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist“ (Mayring, 2007:58). Durch die Zusammenfassung wird ein Korpus bzw. ein Kategoriensystem entwickelt, das „in einem Wechselverhältnis zwischen der Theorie (der Fragestellung) und dem konkreten Material“ steht (Mayring, 2007:53). Die Kategorien werden durch Konstruktions- und Zuordnungsregeln definiert und während der Analyse rücküberprüft. In der vorliegenden Studie werden die Kategorien pro Thema und Einzelfall bzw. InterviewpartnerIn definiert, mit dem Ziel sie nach der Analyse zwischen den TeilnehmerInnen vergleichen und diskutieren zu können. Nachstehend ist eine graphische Repräsentation des Ablaufmodells (Abb. 1) zu finden, das im Folgenden genau beschrieben wird:

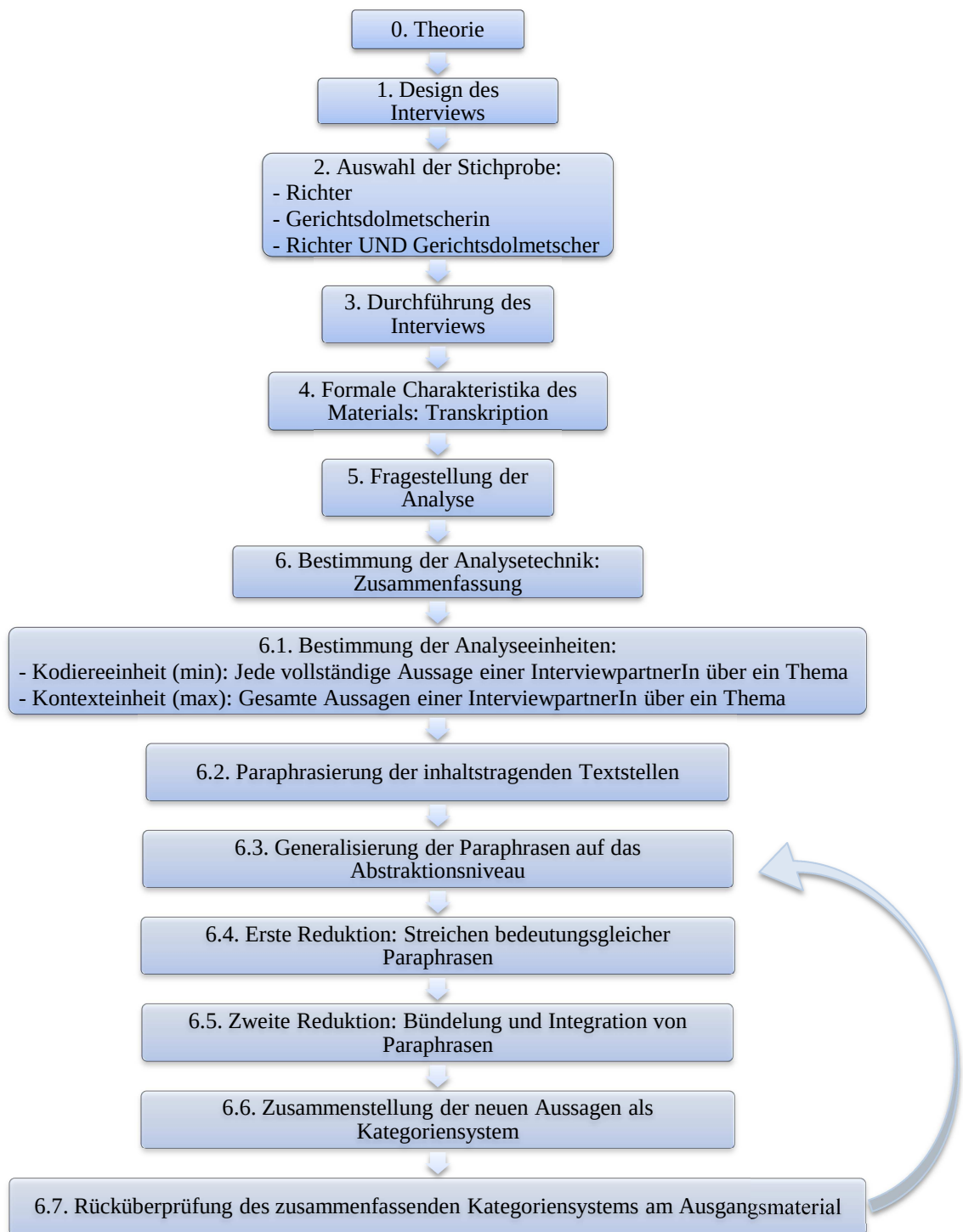


Abbildung 1: Ablaufmodell zusammenfassender Analyse (in Anlehnung an Mayring, 2007:60)

Nachdem in den vorigen Abschnitten das Ausgangsmaterial und die Fragestellung festgelegt wurden (s. 3.1 und 3.2), müssen als erster Schritt der Zusammenfassung die Analyseeinheiten festgelegt werden. Als Kodiereinheit (d.h. der kleinste Textbestandteil, der unter einer Kategorie fallen kann) wird jede vollständige Aussage

einer InterviewpartnerIn zu einem Thema festgelegt. Als Kontexteinheit (d.h. der größte Textbestandteil, der unter eine Kategorie fallen kann) werden die gesamten Aussagen einer InterviewpartnerIn zu einem Thema festgelegt. Die Kontexteinheit wird nicht auf jede einzelne Frage beschränkt, denn die InterviewpartnerInnen haben manchmal Themen antizipiert oder haben auf das zuvor Gesagte Bezug genommen und dadurch sind die wichtigen Textpassagen zu einem Thema nicht immer im Kontext der gestellten Fragen zu diesem Thema zu finden. Beim Durchlesen der Transkriptionen wurden die Fundstellen zu den bereits erwähnten Themen mit Buntstiften bezeichnet und in dieser Reihenfolge ausgewertet.

Als zweiter Schritt werden die Kodiereinheiten paraphrasiert, d.h. „in eine knappe, nur auf den Inhalt beschränkte, beschreibende Form umgeschrieben“ (Mayring, 2007:61f). Die nicht (oder wenig) inhaltstragenden Textbestandteile werden weggelassen (z.B. ausschmückende, wiederholende oder verdeutlichende Wendungen). Die inhaltstragenden Textstellen werden auf eine einheitliche Sprachebene und in einer grammatikalischen Kurzform geschrieben.

Der dritte Schritt ist die Generalisierung der Paraphrasen. Hierzu muss das Abstraktionsniveau definiert werden. Im Fall dieser Studie wurde ein Abstraktionsniveau pro Thema festgelegt:

Thema	Abstraktionsniveau
Gerichtsdolmetschen nach dem Gesetz in Österreich	Möglichst allgemeine, aber fallspezifische (pro InterviewpartnerIn) Äußerungen über ihre Auflegung des Eids und des Begriffs ‚Treue‘
Ethik und Beruf- und Ehrenkodizes	Möglichst allgemeine, aber fallspezifische (pro InterviewpartnerIn) Äußerungen über die Berufs- und Ehrenkodizes, d.h. alle Äußerungen der einzelnen InterviewpartnerIn darüber, was Kodizes enthalten sollen oder nicht enthalten sollen und wie sie interpretiert werden sollen
Rolle von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich	Möglichst allgemeine, aber fallspezifische (pro InterviewpartnerIn) Äußerungen über die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich, d.h. alle Äußerungen der einzelnen InterviewpartnerIn darüber, wie GerichtsdolmetscherInnen in Österreich betrachtet werden
Umfang der Dolmetschertätigkeit	Möglichst allgemeine, aber fallspezifische (pro InterviewpartnerIn) Äußerungen über den Umfang der Dolmetschertätigkeit im Gericht, d.h. alle Äußerungen der einzelnen InterviewpartnerIn darüber, was GerichtsdolmetscherInnen machen oder nicht machen sollen
Eingriffe von JuristInnen und	Möglichst allgemeine, aber fallspezifische (pro

anderen VerfahrensteilnehmerInnen in die Verdolmetschung	InterviewpartnerIn) Äußerungen über die Eingriffe von JuristInnen und anderen VerfahrensteilnehmerInnen in die Verdolmetschung, d.h. alle Äußerungen der einzelnen InterviewpartnerIn über ihre Erfahrungen mit VerfahrensteilnehmerInnen, die in der Verdolmetschung auf irgendeine Weise eingegriffen haben und ihre Meinung dazu. Auch ihre Äußerungen darüber, wie solche Eingriffe vermieden werden sollen
--	---

Tabelle 4: Abstraktionsniveaus

Die Paraphrasen, die über dem angestrebten Abstraktionsniveau liegen, werden gelassen. Beim vierten Schritt, die erste Reduktion, werden die bedeutungsgleichen Generalisierungen gestrichen. Paraphrasen, die auf dem neuen Abstraktionsniveau als unwichtig oder nichtssagend erachtet werden, werden ebenfalls gestrichen. Im fünften Schritt, die zweite Reduktion, werden bedeutungsähnliche Generalisierungen und Generalisierungen über einen gleichen oder ähnlichen Gegenstand zusammengefasst und durch eine neue Aussage wiedergegeben (Kategorien). Bei den Reduktionsschritten werden im Zweifelsfall theoretische Vorannahmen als Hilfe herangezogen (Mayring, 2007:62).

Zum Schluss des Prozesses muss überprüft werden, ob die resultierenden Aussagen des Kategoriensystems das Ausgangsmaterial noch repräsentieren. Es muss sicher gegangen werden, dass alle ursprünglichen Paraphrasen noch im Kategoriensystem aufgehen. Das Ausgangsmaterial selbst muss auch gründlich rücküberprüft werden.

Die genaue Anwendung des oben beschriebenen Ablaufmodells bei der vorliegenden Studie kann in den Tabellen im Anhang nachverfolgt werden. Jeder Tabelle entspricht ein Thema. In der erste Spalte ist die InterviewpartnerIn angegeben (R=Richter, R/D=Richter UND Dolmetscher, D=Dolmetscherin). In der zweiten Spalte ist die Seitenzahl der jeweiligen Textpassage in den Transkriptionen im Anhang angegeben. In den nächsten zwei Spalten werden die Paraphrasen der inhaltstragenden Textstellen dargestellt und fortlaufend durchnummeriert (2. Schritt). In der fünften Spalte sind die Generalisierungen der Paraphrasen zu finden (3. Schritt). Doppelte oder unwichtige Äußerungen werden in dieser Spalte gestrichen (4. und 5. Schritt). In der letzten Spalte sind die resultierenden Kategorien fallspezifisch zusammengestellt und durchnummeriert (6. Schritt).

3.3.1 Resultierende Kategorien der Analyse

Die nachstehenden Tabellen beinhalten die resultierenden Kategorien der zusammenfassenden Inhaltsanalyse, die im folgenden Abschnitt kommentiert und verglichen werden:

- Thema 1: Gerichtsdolmetschen nach dem Gesetz in Österreich

Kategorien Richter	Kategorien Richter UND Gerichtsdolmetscher	Kategorien Gerichtsdolmetscherin
K1: ‚Treue‘ bedeutet Vertrauenswürdigkeit und ist eine gesetzliche Voraussetzung K2: ‚Treue‘ kann auch sprachlich korrekt dolmetschen bedeuten K3: ‚Nach bestem Wissen und Gewissen‘ bedeutet unvoreingenommen, sprachlich korrekt, genau und wörtlich dolmetschen K4: GerichtsdolmetscherInnen sollen wörtlich dolmetschen und auf die Fachterminologie achten, deswegen - perfekte Sprachkenntnisse - juristische Kenntnisse	K5: Der Begriff ‚Treue‘ bedeutet ‚gewissenhaft‘ oder ‚verlässlich‘, aber ist veraltet K6: ‚Nach bestem Wissen und Gewissen‘ bedeutet nach besten Fähigkeiten und unvoreingenommen dolmetschen und die Probleme melden K7: Ziel der GerichtsdolmetscherIn ist, dass der Richter den Eindruck bekommt, den er hätte, wenn die Person deutschsprachig wäre	K8: ‚Nach bestem Wissen und Gewissen‘ bedeutet unvoreingenommen und qualitativ so gut wie möglich dolmetschen K9: Ziel der GerichtsdolmetscherIn ist, die Kommunikation in beide Richtungen zu ermöglichen

Tabelle 5: Kategorien Thema 1

- Thema 2: Ethik und Berufskodizes

Kategorien Richter	Kategorien Richter UND Gerichtsdolmetscher	Kategorien Gerichtsdolmetscherin
K10: GerichtsdolmetscherInnen sind Hilfsorgan des Gerichts, daher wird von ihnen dasselbe wie von den anderen Hilfsorganen (Richter, Rechtsanwalt, Notar) gefordert: Vertrauenskorrektheit, Gesetztreue, Unparteilichkeit K11: Diese Anforderungen sind unter ‚Vertrauenswürdigkeit‘ im Gesetz vorgesehen, und daher ist keine weitere	K14: Ehrenkodex ist eine ethische Normung, die die Ausbildung nicht ersetzt K15: Genaue Beschreibung des ‚Wie‘ des Gerichtsdolmetschens erhält man durch die Ausbildung und nicht durch den Ehrenkodex K16: Keine weitere Präzisierungen im Kodex des ÖVGD notwendig, denn	K18: Berufskodex des ÖVGD ist grundsätzlich präzise genug, aber die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit sollten klarer definiert werden, weil ältere Kollegen sich der Grenzen nicht immer bewusst sind K19: Wichtigkeit der Ausbildung und Aufklärungsarbeit des Verbandes für die Auflegung der Kodizes

Präzisierung im Berufskodex des ÖVGB notwendig K12: Die Anforderungen sind im Kodex unter ‚unvoreingenommen‘ und ‚unparteiisch‘ zu verstehen K13: GerichtsdolmetscherInnen sollen wortgetreu bzw. sinngetreu dolmetschen	alles ist unter „unvoreingenommen und unparteiisch“ zu verstehen K17: Es könnte hinzugefügt werden, dass die Ausdrucksweise des Originals respektiert werden soll	K20: Sehr detaillierte Beschreibung gehört nicht in den Ehrenkodex, denn es entspricht nicht der Realität in Strafprozessen, weil - Erklärungen und Paraphrasen manchmal notwendig sind, - Ausflüchte, Fehlstarte und Wiederholungen nicht übertragen werden können und - in Österreich nicht wortwörtlich protokolliert wird
--	--	---

Tabelle 6: Kategorien Thema 2

- Thema 3: Rolle von GerichtsdolmetscherInnen

Kategorien Richter	Kategorien Richter UND Gerichtsdolmetscher	Kategorien Gerichtsdolmetscherin
K21: GerichtsdolmetscherIn ist Hilfsorgan des Gerichts und hat nur im Auftrag des Gerichts zu handeln K22: GerichtsdolmetscherIn ist kein Hilfsorgan der fremdsprachigen Person K23: GerichtsdolmetscherIn ist Sachverständigen für die Fremdsprache, deswegen sind Sachverständige und GerichtsdolmetscherInnen im selben Gesetz geregelt	K24: GerichtsdolmetscherIn ist - im Gesetz, ähnlich wie eine Sachverständige - fürs Gericht, Hilfsorgan des Gerichts - für die fremdsprachigen Person, Helfer - für manche RichterInnen, eine Übersetzungsmaschine - Katalysator K25: Übersetzungsmaschine im Sinne von - wortwörtlich - verlässlich - nahtloses Herstellen der Kommunikation K26: Man soll genau und vollständig, aber nicht wörtlich dolmetschen K27: Keiner Partei helfen, nur die Barriere überwinden, aber mit der RichterIn verbunden weil - von ihr beauftragt und - honoriert K28: Viele RichterInnen und andere VerfahrensteilnehmerInnen sind sich nicht immer	K29: GerichtsdolmetscherIn ist Hilfsorgan des Gerichts, aber sie muss unparteilich und neutral agieren K30: GerichtsdolmetscherIn ist sprachliche Sachverständige, die keine eigene Wahrnehmungen wiedergibt K31: Rolle von GerichtsdolmetscherInnen variiert je nach RichterIn und es ist schwierig sich als DolmetscherIn durchzusetzen K32: RichterInnen arbeiten gerne mit GerichtsdolmetscherInnen, weil - sie die Kommunikation ermöglichen - sie ihnen Arbeit abnehmen, obwohl das die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen überschreitet

	bewusst, dass Dolmetschen eine eigene Disziplin ist, deswegen müssen GerichtsdolmetscherInnen ihre Rolle gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten klarstellen	
--	--	--

Tabelle 7: Kategorien Thema 3

- Thema 4: Umfang der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen

Kategorien Richter	Kategorien Richter UND Gerichtsdolmetscher	Kategorien Gerichtsdolmetscherin
K33: GerichtsdolmetscherIn muss wortgetreu dolmetschen	K37: RichterIn entscheidet wie die DolmetscherIn dolmetscht, weil von ihr bestellt	K40: DolmetscherInnen sollen ihre Aufgaben klarstellen und die Aufgaben der RichterIn nicht übernehmen
K34: RichterIn ist dafür verantwortlich, dass die Parteien verstehen, deswegen keine Erklärungen ohne Weisung der RichterIn, weder zum - Ablauf des Verfahrens noch - noch zu Fachterminologie (wird selten verwendet)	K38: Nicht Aufgabe der DolmetscherIn, die Aussagen der RichterIn zu ergänzen, deswegen werden - Kulturelle Unterschiede nur wenn von RichterIn auffällig geklärt - den Ablauf des Verfahrens nur, wenn RichterIn das macht geklärt - Fachterminologie selten verwendet und je nach RichterIn geklärt	K41: Ohne Parteilichkeit aufzuweisen sollen DolmetscherInnen die Sprachhindernisse beseitigen, dafür sollen sie - den Ablauf des Verfahrens kurz erklären und - die Terminologie vereinfachen
K35: Kulturelle Unterschiede müssen jedoch angemerkt werden		K42: Erklärungen müssen an den Bildungsstand der Person angepasst werden
K36: Angloamerikanische Rechtssysteme regeln alles kasuistisch, wegen verschiedenen Sprachgruppen	K39: Theoretisch werden Missverständnisse vom RichterIn geklärt, aber in der Praxis jede RichterIn entscheidet, wie sie es will	K43: Es ist eine Menschenrechtssache, dass die angeklagte Person das Verfahren versteht, deswegen wäre es gut auch in Österreich das ganze Verfahren zu dolmetschen

Tabelle 8: Kategorien Thema 4

- Thema 5: Eingriff von JuristInnen und anderen VerfahrensteilnehmerInnen in der Verdolmetschung

Kategorien Richter	Kategorien Richter UND Gerichtsdolmetscher	Kategorien Gerichtsdolmetscherin
K44: GerichtsdolmetscherIn hat automatisch die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei und genießt das Vertrauen des Gerichts, weil sie durch	K48: Dolmetscher hat automatisch die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei K49: Geschworene brauchen	K53: DolmetscherIn hat die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei und genießt das Vertrauen des Gerichts

Eintragungsverfahren Hilfsorgan des Gerichts ist	keine zusätzliche Informationen über GerichtsdolmetscherInnen, weil sie mit ihnen nicht interagieren	K54: DolmetscherIn muss seine Rollen gegenüber den Beteiligten klarstellen
K45: Geschworene hängen von RichterIn ab und brauchen keine weitere Informationen über GerichtsdolmetscherInnen	K50: Geschworene sollten inhaltliche Fehler bei der Verdolmetschung anmerken, dafür sollten sie jedoch zuvor über die Vorgehensweise informiert werden	K55: Geschworene sind keine ExpertInnen des Dolmetschens und verstehen deren Tätigkeit nicht, nie Konflikte mit ihnen erlebt
K46: Bei Unstimmigkeiten mit RichterInnen oder AnwältInnen wird die Verdolmetschung bzw. GerichtsdolmetscherIn überprüft	K51: Bei bestimmten Sprachen (v.a. Englisch) kommt es häufig vor, dass Beteiligte beide Sprachen verstehen und dadurch werden Dolmetscher überwacht, aber keine Probleme erlebt	K56: Manche AnwältInnen verursachen Konflikte, die durch Gespräch gelöst werden weil - sie glauben gut Englisch zu können oder - sie antizipieren in der Verdolmetschung
K47: Die Protokollierung ist bei Zivil- und Strafverfahren unterschiedlich	K52: DolmetscherIn soll nicht übersprungen werden, aber in der Praxis als Richter, manchmal Eingriff als Taktik, obwohl nicht erwünscht	K57: RichterInnen übergehen manchmal DolmetscherIn, wenn sie die Sprache verstehen, und werden von der Schreibkraft darauf aufmerksam gemacht K58: DolmetscherInnen müssen ihre eigene Fehler korrigieren aber AnwältInnen und RichterInnen haben eine Überwachungsfunktion

Tabelle 9: Kategorien Thema 5

3.4 Interpretation und Diskussion der Analyse

In den obenstehenden Tabellen sind die resultierenden Kategorien der Analyse pro behandeltes Thema klassifiziert. In diesem Abschnitt werden die oben genannten Kategorien im Kontext des Interviews und in Zusammenhang mit der in den vorigen Kapiteln präsentierten Literatur diskutiert.

3.4.1 Thema 1: Gerichtsdolmetschen nach dem Gesetz in Österreich

Im ersten Kapitel wurde gezeigt, dass die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen weder in internationalen noch in nationalen gesetzlichen Bestimmungen in Österreich definiert wird. Die Regelungen beschäftigen sich mit der Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen, aber nicht direkt mit ihrer Tätigkeit. Die genaueste gesetzliche Beschreibung darüber, wie GerichtsdolmetscherInnen dolmetschen sollen

befindet sich im Dolmetschereid. Der besagt, dass GerichtsdolmetscherInnen „nach bestem Wissen und Gewissen“ (BGBl. 1975/137:8) dolmetschen sollen. Was das konkret bedeutet, lässt das Gesetz offen (s. 1.1.2).

Die Auslegung des Eids der drei InterviewpartnerInnen (K3, K6, K8) scheint auf den ersten Blick sehr ähnlich. Dennoch sind bei genauerer Betrachtung Unterschiede festzustellen. Alle haben die Wichtigkeit der Unvoreingenommenheit unterstrichen. GerichtsdolmetscherInnen sollen vollkommen unparteilich agieren und so gut wie möglich dolmetschen. Diese Qualität definiert der *Richter* mit der sprachlichen Korrektheit und Genauigkeit. Der *Richter UND Dolmetscher* merkt bei der Qualität der Verdolmetschung an, dass DolmetscherInnen die eventuellen Probleme melden sollen. In diesem Sinne müssen GerichtsdolmetscherInnen laut der *Dolmetscherin*, die Kommunikation in beide Richtungen ermöglichen (K9). Der Richter erwartet von GerichtsdolmetscherInnen perfekte Sprachkenntnisse und auch grundlegende juristische Kenntnisse (K4). Er merkt an, dass bestimmte juristische Begriffe eine andere Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch haben können. Deshalb muss die DolmetscherIn sich sowohl im sprachlichen als auch im juristischen Bereich auskennen.

Bis dahin sind sie sich alle einig. Allerdings fügt der *Richter* als Teil der Qualität die wortwörtliche Übertragung hinzu (K3): „Beim Dolmetschen an sich ist ja eins zu eins wortgetreu zu übersetzen, das ist schon klar. Aber das ist bei Gerichtsdolmetschen nicht anders, nur hier kommt halt dazu die Fachterminologie.“ Das bestätigt, was im ersten Kapitel präsentiert wurde, dass JuristInnen sich oft der Komplexität der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen (und DolmetscherInnen im Allgemeinen) nicht bewusst sind. Deswegen erwarten sie von GerichtsdolmetscherInnen eine wörtliche Übersetzung. Denn das ist die einzige Art und Weise, wie sie sich Dolmetschen vorstellen können. Daraus ergibt sich, dass die Forderung von vielen JuristInnen an wortwörtliche Übertragung nicht aufgrund des Settings Gericht gestellt wird, sondern aufgrund der Überzeugung, dass es beim Dolmetschen an sich einfach darum geht, „eins zu eins wortgetreu zu übersetzen.“ Der *Richter UND Dolmetscher* drückt es anders aus. Für ihn ist das Ziel der DolmetscherIn, dass die RichterIn den Eindruck bekommt, den

sie hätte, wenn die Person deutschsprachig wäre¹¹ (K7). Er weiß als Dolmetscher, dass die wörtliche Übertragung nicht denkbar ist, aber dass eine getreue Übertragung ohne Wortwörtlichkeit möglich ist. Das entspricht genau der Idee, die im Kapitel 2.4.5 Autorinnen wie Mikkelson (1998:30) oder Kadric (1998:162) verteidigt haben, nämlich dass die Beteiligten das Recht haben, ihre Ausdrucksweise auszusuchen.

Sowohl der *Richter* als auch der *Richter UND Dolmetscher* haben zu diesem Punkt den Begriff ‚Treue‘ angesprochen. Dieser Begriff wird sehr häufig verwendet, um die Arbeitsweise von GerichtsdolmetscherInnen zu beschreiben (treu, getreu, wortgetreu, sinnetreu, *faithful*, u.a.). Wie im ersten Kapitel dargestellt, lautet beispielsweise der Dolmetschereid in Deutschland „...dass er treu und gewissenhaft übertragen werde“ (§ 189 Abs. 1 S. 1 GVG). Interessanterweise haben beide Interviewpartner als erstes an ‚Treue‘ im Sinne von ‚Verlässlichkeit‘ oder ‚Vertrauenswürdigkeit‘ (K1, K5) gedacht, denn dies ist die häufigste Bedeutung des Wortes im juristischen Bereich. Die Vertrauenswürdigkeit ist tatsächlich auch eine Voraussetzung für GerichtsdolmetscherInnen, die vom Gesetz geregelt wird. Die andere Bedeutung von ‚Treue‘ im Bereich Gerichtsdolmetschen, nämlich die Treue bezüglich der originalen Aussage, wird im Gesetz nicht geregelt. Sie haben sich allerdings darauf bezogen und haben es als „sprachlich korrekt“ (K2) oder „gewissenhaft“ (K5) definiert. Der *Richter UND Dolmetscher* hat angemerkt, dass der Begriff ‚Treue‘ veraltet ist und nicht mehr so gerne im Geschäftsleben verwendet wird (K5).

3.4.2 Thema 2: Ethik und Berufskodizes

Der Mangel an konkreten gesetzlichen Bestimmungen zur Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen führt dazu, dass sie sich nach den Empfehlungen der Berufsethik richten. Die Erfahrung der drei InterviewpartnerInnen hat ihnen gezeigt, dass der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD präzise genug ist (K11, K16, K18). Für den *Richter* sind GerichtsdolmetscherInnen Hilfsorgan des Gerichts und als solches

¹¹ Das Recht der fremdsprachigen Person auf Kommunikation wurde hierbei nicht thematisiert. Sowohl der *Richter* als auch der *Richter UND Dolmetscher* haben mehrmals unterstrichen, dass es wichtig ist, dass die RichterIn das Gesagte versteht. Obwohl sie Juristen sind, haben sie nicht erwähnt, dass die Vorschriften eigentlich die Verständigung der fremdsprachigen Person gewährleisten (s. Kapitel 1.1)

wird von ihnen dasselbe gefordert, wie von den anderen Hilfsorganen (RichterInnen, RechtsanwältInnen, NotarInnen): Vertrauenskorrektheit, Gesetzestreue und Unparteilichkeit (K10). Diese Anforderungen sind unter ‚Vertrauenswürdigkeit‘ im Gesetz vorgesehen und daher ist keine weitere Präzisierung im Berufskodex notwendig (K11). Laut dem *Richter* sind alle Anforderungen im Kodex unter „unvoreingenommen“ und „unparteiisch“ zu verstehen (K12): „Das bedürft keine nähere Ausführung. Wenn einer da ist und aus welchen Gründen auch immer nicht wortgetreu übersetzt, nicht sinngetreu, dann ist es schlicht weg falsch“ (K13). Hier lässt sich die Unkenntnis der *Richter* bezüglich der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen nochmals erkennen, wie im vorigen Abschnitt besprochen wurde. Er verwendet die Begriffe ‚wortgetreu‘ und ‚sinngetreu‘, als ob sie die gleiche Bedeutung hätten, sie führen jedoch eigentlich zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen, wie im Laufe der vorliegenden Arbeit mehrmals gezeigt wurde.

Die *Dolmetscherin* ist ebenfalls der Meinung, dass der Kodex des ÖVGD grundsätzlich präzise genug ist. Allerdings erwähnt sie das Thema der Ausbildung und der Aufklärungsarbeit des Verbandes (K19). Sie ist sich bewusst, dass der Kodex für GerichtsdolmetscherInnen, die keine Dolmetschausbildung haben, vielleicht nicht präzise genug ist: „Ich habe oft den Eindruck, dass gerade ältere Kollegen, [...] die keine Ausbildung durchlaufen haben und die durch *learning by doing* zu dem Beruf gekommen sind, sich nicht immer der Grenzen bewusst sind“ (K18). Das betrifft vor allem ältere GerichtsdolmetscherInnen, die in einer Zeit begonnen haben, in der es keine Zugangsprüfung gab, und die mit der Praxis gelernt haben. Die Befragte sieht gerade in den Begriffen „unvoreingenommen“ und „unparteiisch“ den schwächsten Punkt des Kodex, denn manche unausgebildete DolmetscherInnen können sie nicht richtig interpretieren und sind sich der Grenzen nicht immer bewusst. Ihrer Meinung nach, sollten diese Begriffe deutlicher definiert werden.

Der *Richter UND Dolmetscher* hat ebenfalls das Thema Ausbildung im Zusammenhang mit dem Kodex erwähnt. Dem *Richter UND Dolmetscher* nach, sind Ehrenkodizes eine ethische Normung, welche die Ausbildung nicht ersetzen (K14). Die genaue Beschreibung darüber, wie GerichtsdolmetscherInnen dolmetschen sollen, erhalten sie durch die Ausbildung und nicht durch den Ehrenkodex (K15). Daher ist die Beschreibung des Kodex des ÖVGD „unvoreingenommen“ und „unparteiisch“

ausreichend, denn alles fällt unter diese Formulierungen (K16). Sowohl *der Richter UND Dolmetscher* als auch die *Dolmetscherin* sind sich einig, dass Kodizes interpretiert werden müssen und dass diese Auslegung fast ausschließlich von ausgebildeten DolmetscherInnen erfolgreich gemacht werden kann.

Die drei InterviewpartnerInnen sind der Meinung, dass manche, der ihnen gezeigten Kodizes aus anderen Ländern (s. Tabelle 1) die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen zu detailliert beschreiben. Dem *Richter* und dem *Richter UND Dolmetscher* nach, ist im österreichischen Kodex unter „unvoreingenommen“ und „unparteiisch“ alles eingeschlossen, was die anderen Kodizes präziser beschreiben (K12, K16). Der *Richter UND Dolmetscher* merkt an, dass hinzugefügt werden könnte, die Ausdrucksweise des Originals zu respektieren (K17). Diese Idee wurde von ihm bereits im vorigen Punkt unterstrichen und wird auch von Autorinnen wie Mikkelsen (1998:30) oder Kadric (1998:162) unterstützt. Die Dolmetscherin ist hingegen der Meinung, dass manche von den gezeigten Kodizes aus anderen Ländern (s. Tabelle 1) die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen zu detailliert beschrieben, weil diese Beschreibung der Realität in Strafprozessen in Österreich nicht entspricht (K20). Erläuterungen und Paraphrasen sind oft nicht nur zulässig sondern sogar notwendig, vorausgesetzt, dass sie als solche gekennzeichnet werden. Ausflüchte, Fehlstarte und Wiederholungen können nicht übertragen werden, außer man dolmetscht Satz für Satz. Diese Aspekte entsprechen vielleicht der Realität in Ländern wie den USA, aber aufgrund der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen nicht der in Österreich.

„Nach bestem Wissen und Gewissen“ und die Adjektive „unvoreingenommen“ und „unparteiisch“ sind die einzige Beschreibung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen im Kodex des ÖVGD. Diese Beschreibung ist nicht zufällig und lässt eine breite Auslegung zu. Dieselben Vorschriften stellen für manche GerichtsdolmetscherInnen eine klare Vorgehensweise dar, während anderen die Vorgehensweise dadurch nicht klar wird. Einerseits gibt es Länder, wie Österreich, in denen die Kodizes die Aufgaben der DolmetscherInnen nicht besonders detailliert beschreiben und das führt zu Verwirrung, weil nicht ausgebildete DolmetscherInnen die Grenzen ihrer Tätigkeit nicht kennen. Andererseits gibt es Länder, wie die USA, in denen Kodizes die Aufgaben der DolmetscherInnen sehr genau beschreiben und das führt ebenfalls zu Verwirrung, weil nicht ausgebildete DolmetscherInnen die Kodizes

wörtlich erfüllen und manchmal die Kommunikation verhindern (z.B. wenn sie etwas nicht erklären, was erklärt werden sollte). Daraus kann geschlossen werden, dass die Kodizes nur als Leitfaden dienen und, wie der *Richter UND Dolmetscher* angemerkt hat, dass sie die Ausbildung nicht ersetzen. DolmetscherInnen müssen über viele andere Werkzeuge verfügen, um ihre Tätigkeit richtig ausüben zu können.

3.4.3 Thema 3: Rolle von GerichtsdolmetscherInnen

Im Laufe der vorliegenden Arbeit wurde gezeigt, dass die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen nirgendwo konkret definiert ist. Weder das Gesetz legt es fest, noch die Personen, die durch GerichtsdolmetscherInnen sprechen, sind sich darüber im Klaren. Jede VerfahrensteilnehmerIn hat unterschiedliche Erwartungen an diese Berufsgruppe.

In Österreich ist die GerichtsdolmetscherIn offenbar ein Hilfsorgan des Gerichts, denn darüber sind sich alle InterviewpartnerInnen einig (K21, K24, K29). Dem *Richter* nach, hat die DolmetscherIn nur im Sinne des Auftrags des Gerichts zu handeln (K21). Da sie von ihm bestellt wurde, ist sie nicht Hilfsorgan der fremdsprachigen Person (K22); auch nicht im Zivilverfahren, wo die fremdsprachige Partei in der Regel die Kosten übernehmen muss. Der *Richter UND Dolmetscher* und die *Dolmetscherin* weisen darauf hin, dass die GerichtsdolmetscherIn trotzdem unparteilich und neutral (K29) agieren muss. Die GerichtsdolmetscherIn ist da, um die sprachliche Barriere zu überwinden (K27) und die Kommunikation zu ermöglichen (K32).

Die Rolle der GerichtsdolmetscherIn als Hilfsorgan des Gerichts darf nicht mit der im Punkt 2.4.2 beschriebenen Rolle „VerteidigerIn der starken TeilnehmerIn“ verwechselt werden, obwohl eine falsche Interpretation der Rolle „Hilfsorgan des Gerichts,, dazu führen kann. Das wurde gerade im Punkt 2.4.2 mit einem Beispiel veranschaulicht, in dem der Dolmetscher seine Position als Hilfsorgan des Gerichts überschreitet und zum Verteidiger der Richterin wird. Das Beispiel wurde von der Verfasserin dieser Arbeit in Österreich beobachtet. Es kann daraus geschlossen werden, dass diese Situation relativ häufig in österreichischen Gerichten vorkommt, wenn ältere unausgebildete GerichtsdolmetscherInnen zum Einsatz kommen, wie die *Dolmetscherin* im vorigen Abschnitt angemerkt hat. Der *Richter UND Dolmetscher* fügt in diesem Sinne hinzu: „Ich fühle mich am ehesten der Richterin neben der ich sitze verbunden,

weil sie die Auftraggeberin ist und sie mir das Geld überweist“ (K27). Gerade diese Verbundenheit ist laut Kadric problematisch. Sie spricht hierbei von einem der ethischen Prinzipien für GerichtsdolmetscherInnen (s. 2.1): das Vermeiden von Interessenskonflikten. Die Tatsache, dass GerichtsdolmetscherInnen vom Gericht beauftragt und honoriert werden, sollte bei der Durchführung derer Tätigkeit keine Rolle spielen. GerichtsdolmetscherInnen werden durch Gesetz und Recht „Aufgaben übertragen, die es verbieten, unreflektiert die Rolle eines Ermittlungshelfers einzunehmen“ (Kranjcic, 2010b:50).

Über die inoffizielle Sachverständigkeit von GerichtsdolmetscherInnen, sind sich ebenfalls alle InterviewpartnerInnen einig. Wie in Kapitel 2.2 erklärt, werden GerichtsdolmetscherInnen für SachverständigerInnen gehalten, aber nur wenn sie Inhaltstoff zum Prozess liefern und als eine Art Gutachter herangezogen werden. Allerdings haben alle Befragten angemerkt, dass GerichtsdolmetscherInnen und SachverständigerInnen nicht grundlos im selben Gesetz geregelt sind (SDG) und daher parallel betrachtet werden (K23, K24, K30). Dem *Richter* nach, sind sie Sachverständige der Fremdsprache (K23). Für die *Dolmetscherin* sind sie ebenfalls sprachliche Sachverständige, die aber keine eigenen Wahrnehmungen wiedergeben (K30).

Der *Richter UND Dolmetscher* erkennt, dass GerichtsdolmetscherInnen dadurch, dass sie die einzige Person sind, mit der die fremdsprachige Person sich verständigen können, oft als Helfer der schwachen TeilnehmerIn betrachtet werden (K24). Er fügt aber hinzu, dass die GerichtsdolmetscherIn sich von dieser Position abgrenzen muss: „Für den Angeklagten oder für den Zeugen, je nachdem wie er zu ihm steht, ist er der Einzige mit dem er sich verständigen kann und er rutscht fast in die Position einer Vertrauensperson rein, wo sich der Dolmetscher abgrenzen sollte und muss.“ Diese Rolle wurde ebenfalls von Hale in Australien beobachtet und abgelehnt (s. 2.4.1). Die GerichtsdolmetscherIn muss sich bewusst sein, dass sie keine SozialarbeiterIn ist und dass sie die Grenzen ihrer Tätigkeit nicht überschreiten darf. Diese Aussage des *Richters UND Dolmetschers* stimmt mit den Ergebnissen der Umfrage von Kadric (2009³:124ff) über das Gerichtsdolmetschen aus der Sicht von RichterInnen in Österreich überein. Bei der Frage zur Funktion von GerichtsdolmetscherInnen haben nur 19 Prozent der befragten RichterInnen geantwortet, dass GerichtsdolmetscherInnen

HelferInnen der fremdsprachigen Person sind. 65 Prozent gaben als Antwort, dass DolmetscherInnen Hilfsorgan des Gerichtes sind.

Der *Richter UND Dolmetscher* vergleicht die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen mit der eines Katalysators (K24): „Er verändert die chemische Verbindung vor und nach der Dolmetschung, aber der Katalysator selber verändert sich nicht.“ Er erkennt, dass für manche RichterInnen die GerichtsdolmetscherIn eine Art ‚Übersetzungsmachine‘ ist (K24). Laut ihm ist diese ‚Übersetzungsmachine‘ als „etwas was läuft wie ein Rädchen“ zu verstehen, d.h. als etwas verlässliches, was das nahtlose Herstellen der Kommunikation ermöglicht (K25). Er erkennt ebenfalls, dass viele RichterInnen eine wortwörtliche Übertragung erwarten (K25). Damit ist er jedoch nicht einverstanden: „Wortwörtlich ist ja nicht im Sinne des Dolmetschens. Es geht um Genauigkeit“ (K26). Dieser Meinungsunterschied zwischen den zwei Richtern beweist wieder die Unkenntnis von JuristInnen über die Komplexität der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen, die im vorigen Abschnitt besprochen wurde. Der *Richter UND Dolmetscher* deutet in diesem Sinne hin, dass viele RichterInnen und die Bevölkerung sich im Allgemein nicht bewusst sind, dass Dolmetschen eine eigene Disziplin ist (K28): „Das ist glaube ich noch stark die Meinung, aber auch in der Bevölkerung. Wenn einer zwei Sprachen kann, dann kann er auch Dolmetschen. Diese Gleichsetzung herrscht halt.“ Deswegen unterstreicht er, dass es Aufgabe der DolmetscherIn ist, ihre Rolle gegenüber den anderen VerfahrensteilnehmerInnen klar zu machen (K28). Die *Dolmetscherin* merkt jedoch an, dass es schwierig ist sich als DolmetscherIn durchzusetzen, weil ihre Rolle je nach Einstellung der RichterIn variiert (K31). Laut ihr arbeiten RichterInnen gerne mit DolmetscherInnen, weil sie einerseits die Kommunikation ermöglichen, aber auch, weil sie ihnen unter Umständen Arbeit abnehmen (K32). Dieser letzte Grund kritisiert die DolmetscherIn, denn es „geht über die Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität hinaus.“ Im Kapitel 2.3 wurde die Rolle der GerichtsdolmetscherIn als GesprächsordinatorIn erläutert. Dort wurde auch erklärt, dass sie selbstverständlich nicht die einzige KoordinatorIn des Gesprächs ist, sondern dass RichterInnen beispielsweise auch eine wichtige koordinierende Rolle spielen. Diese Kategorie der *Dolmetscherin* (K32) entspricht genau dem Beispiel auf Seite 50 der vorliegenden Arbeit. Die RichterIn koordiniert und steuert das Gespräch indem sie beispielsweise

entscheidet, dass die GerichtsdolmetscherIn die Personalien des Angeklagten selbst erfragt. Dies geht jedoch über die Aufgaben der DolmetscherIn hinaus. Wenn die DolmetscherIn das macht, wird die RichterIn automatisch vom Gespräch ausgegrenzt und die DolmetscherIn wird das Gespräch nicht nur durch die Übersetzung koordinieren, sondern auch steuern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass GerichtsdolmetscherInnen sich den Grenzen ihrer Tätigkeit bewusst sind. Die Frage ist, inwiefern können GerichtsdolmetscherInnen sich einsetzen, wenn die VerhandlungsführerIn eine andere Meinung vertritt.

3.4.4 Thema 4: Umfang der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen

Eine strittige Frage der vorliegenden Arbeit bezieht sich auf den Umfang der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen. Die Tatsache, dass ihre Rolle nicht deutlich definiert ist, führt folglich dazu, dass ihre Aufgaben nicht abgegrenzt sind (oder umgekehrt). Selbstverständlich ist die Hauptaufgabe von GerichtsdolmetscherInnen dolmetschen, d.h. eine Botschaft in eine andere Sprache übertragen. Das kann auf unterschiedliche Art und Weise gemacht werden und jede führt zu unterschiedlichen Ergebnissen, wie im Laufe der vorliegenden Arbeit gezeigt wurde.

Wie der *Richter* schon mehrmals geäußert hat, sollen GerichtsdolmetscherInnen schlichtweg wortgetreu dolmetschen (K33). Alles andere als die wortgetreue Übertragung des Originals darf ohne Weisung der RichterIn nicht erfolgen (K34). Der *Richter UND Dolmetscher* behauptet, dass die RichterIn entscheidet, wie die DolmetscherIn dolmetschen soll, weil sie von ihr bestellt wurde (K37): „Er ist der Herr des Verfahrens.“ Gerade weil die RichterIn die Kontrolle über das Verfahren hat, muss sie gewährleisten, dass das Verfahren für die angeklagte Person fair verläuft. Die RichterIn muss Sorge dafür tragen, dass die fremdsprachige Person ihre Version des Sachverhalts schildern und auf Aussagen, denen sie nicht zustimmt, hinweisen kann. Deswegen sollten RichterInnen für eine vollständige Verdolmetschung des Verfahrens plädieren. Die Aussage des *Richters* hängt mit der Aussage der *Dolmetscherin* im vorigen Abschnitt zusammen, über die Schwierigkeit sich als GerichtsdolmetscherIn durchzusetzen (K31). Sie unterstreicht nun, dass GerichtsdolmetscherInnen ihre Aufgaben trotzdem klarstellen und die Aufgaben der RichterInnen nicht übernehmen sollen (K40): „Es ist natürlich Aufgabe des Richters sich bewusst zu sein, was Aufgabe

des Richters und was Aufgabe des Dolmetschers ist. Aber natürlich wenn der Richter das nicht klarstellt, dann sollte eigentlich der Dolmetscher es machen.“

Der Meinung des *Richters* nach, sind RichterInnen dafür verantwortlich, dass die Parteien verstehen, was im Gerichtssaal gesagt wird (K34). Deswegen entscheidet die RichterIn, wann eine Erklärung notwendig ist und wann nicht (K34). Wenn es ein Missverständnis gibt oder etwas nicht verstanden wird, hat die DolmetscherIn es so zu übertragen, wie es gesagt wurde und die RichterIn muss es selbst erklären (K39). Der *Richter UND Dolmetscher* merkt aber an, dass das nur in der Theorie so ist. In der Praxis gibt es viele RichterInnen, die erlauben (und sogar verlangen), dass GerichtsdolmetscherInnen die Missverständnisse selbst erklären (K39). Hier kommt die Überwachungsfunktion des Gerichts ins Spiel, die im vorigen Kapiteln behandelt wurde. Und erneut stellt sich die Frage, wie können RichterInnen Missverständnisse entdecken, wenn sie die Fremdsprache und –kultur nicht kennen.

Bei einer genaueren Beschreibung der möglichen Aufgaben von GerichtsdolmetscherInnen, lehnt der *Richter* jegliche Erklärungen des Ablaufs des Verfahrens oder der Fachterminologie seitens der GerichtsdolmetscherIn ab (K34). Der *Richter UND Dolmetscher* behauptet ebenfalls, dass es nicht Aufgabe der GerichtsdolmetscherIn ist, die Aussagen der RichterIn zu ergänzen (K38): „Wenn der Richter das nicht sagt, dann gibt es nichts zu übersetzen.“ Daher werden der Ablauf des Verfahrens und die Fachterminologie nur erklärt, wenn der *Richter* das macht (K38). Aus demselben Grund, werden kulturelle Unterschiede nur geklärt, wenn sie der RichterIn auffallen (K35, K38). Die *Dolmetscherin* hingegen ist der Meinung, dass GerichtsdolmetscherInnen die Sprachhindernisse beseitigen sollen, ohne Parteilichkeit aufzuweisen. Hierzu hält sie es für notwendig, den Ablauf des Verfahrens kurz zu erklären und die Fachterminologie zu vereinfachen (K41). Der Ablauf des Verfahrens soll erklärt werden, weil der Beschuldigte das Recht hat zu wissen, wo er sich in jedem Moment befindet: „Ich glaube schon, dass das unerlässlich ist. Das sind jeweils nur Aussagen von einem Satz, die nicht lange dauern und die eigentlich eine Menschenrechtssache sind“ (K43). Sie geht einen Schritt weiter und betont, dass es ideal wäre, wenn das ganze Verfahren auch in Österreich simultan gedolmetscht würde, wie es in manchen englischsprachigen Ländern gemacht wird. Wie im ersten Kapitel präsentiert, ist es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorgesehen, dass

die angeklagte Person, in einer ihr verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen sie erhobenen Anklage unterrichtet werden soll. Die Aussage der *Dolmetscherin* korrespondiert also mit den Garantien der Menschenrechte. Nämlich das Recht darauf, in einer der fremdsprachigen Person verständlichen Sprache über die gegen sie erhobene Anklage informiert zu werden (vgl. Kapitel 1.1.1). Andererseits ist es auch wahr, dass es im Grunde Aufgabe der RichterIn sein sollte, die Menschenrechte zu achten und dem Beschuldigten zu erklären, was die nächsten Schritte des Verfahrens sind.

Bezüglich der Terminologie haben der *Richter* und der *Richter UND Dolmetscher* angemerkt, dass Fachterminologie bei Vernehmungen und Rechtsbelehrungen selten verwendet wird (K34, K38). Nichtsdestotrotz kommen natürlich manchmal Fachbegriffe vor, die sogar für MuttersprachlerInnen Probleme darstellen. Die *Dolmetscherin* sieht es als ihre Aufgabe, diese Terminologie zu vereinfachen bis sie verstanden wird: „Ich muss nicht unbedingt davon ausgehen, dass jeder den gleichen Bildungsstandard oder die gleiche Intelligenz hat“ (K42). In dieselbe Denkrichtung wie Mikkelson im Kapitel 2.4.5 der vorliegenden Arbeit, macht der *Richter UND Dolmetscher* die folgende Reflexion:

Wenn es zum Beispiel kein Dolmetscher ist und der Richter spricht die Sprache und der Angeklagte versteht nicht, weil er einfach nicht den Intellekt hat oder weil der Richter zu geschraubt spricht oder irgendwas dazwischen, ist er wahrscheinlich schlechter dran, als wenn er einen Dolmetscher hat, der auf das Rücksicht nimmt und es nicht so hochjuristisch dolmetscht, sondern quasi ein bisschen vereinfacht, aber so, dass es inhaltlich komplett trotzdem richtig wiedergegeben ist. Dann versteht der Typ vielleicht die Erklärung des Richters besser, weil die Dolmetscherin ihm es quasi essfertig gemacht hat.

In einem Verfahren ohne DolmetscherIn, versteht die angeklagte Person einen Fachbegriff oder die komplizierte Ausdrucksweise der RichterIn oder AnwältIn in seiner Muttersprache nicht, wird er keine Erklärung bekommen, es sei denn, sie fragt. Kommt eine DolmetscherIn zum Einsatz, wird die gedolmetschte Version wahrscheinlich automatisch eine vereinfachte Version der originalen Aussage sein. Dadurch wird die angeklagte Person das Gesagte besser verstehen können, als wenn sie der Gerichtssprache mächtig wäre. Wenn die Schwierigkeiten aufgrund von Fachbegriffe auftreten, kommen auch die kulturellen Unterschiede ins Spiel. Die *Dolmetscherin*

veranschaulicht mit dem Fachbegriff ‚bedingte Strafe‘, dass obwohl es vielleicht einen Äquivalent für diesen Begriff in der Zielsprache gibt, ist es möglich, dass diesen Begriff dieser Kultur nicht so vertraut ist. Das heißt, wenn die DolmetscherIn keine zusätzliche Erklärung bietet, wird die fremdsprachige Person den Begriff höchstwahrscheinlich nicht verstehen. Mikkelsen hat dieselbe Idee mit den Beispielen *felony* und *public jury trial* (s. Kapitel 2.4.5) zum Ausdruck gebracht.

Obwohl die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen grundsätzlich dieselbe in allen Ländern ist, hängt sie mit den verschiedenen Rechtssystemen zusammen und wird dadurch in jedem Land unterschiedlich geregelt. Der Richter merkt in diesem Zusammenhang an, dass das angloamerikanische Rechtssystem aufgrund der verschiedenen Sprachgruppen dazu neigt, alles kasuistisch und für alle Eventualitäten zu regeln (K36). Wie schon herausgestellt, bestimmen Kodizes und Anweisungen in einigen Ländern genau, wie die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen aussehen soll (s. 1.2 und 2.1.1). Das ist in Österreich nicht der Fall. Dort können die konkreten Aufgaben von GerichtsdolmetscherInnen von Verfahren zu Verfahren variieren.

3.4.5 Thema 5: Eingriff von JuristInnen und anderen VerfahrensteilnehmerInnen in die Verdolmetschung

Es kommt immer häufiger vor, dass die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens die Fremdsprache können, oder zumindest glauben zu können. Damit ist die GerichtsdolmetscherIn nicht mehr die einzige Person im Saal, die die Fremdsprache versteht und ihre Leistung wird einer Prüfung unterzogen – sei es bewusst oder unbewusst. Allerdings sind JuristInnen und andere Beteiligten keine Experten im Bereich des Dolmetschens und ihre Erwartungen an die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen, können den Professionalitätsprinzipien dieser Berufsgruppe nicht entsprechen. In manchen Situationen greifen die Beteiligten in der Verdolmetschung ein und versuchen die Leistung der GerichtsdolmetscherIn infrage zu stellen. Wie in Kapitel 1.2 ausgeführt und wie der *Richter* im vorigen Abschnitt angemerkt hat (K36), regeln manche Rechtssysteme alles kasuistisch und versuchen solche Eventualitäten zu vermeiden. Das ist in Österreich nicht der Fall. Die drei InterviewpartnerInnen gehen im Laufe des Interviews darauf ein, wie man ihrer Erfahrung nach mit solchen Eingriffen umgehen soll.

Die drei Befragten sind sich einig, dass die GerichtsdolmetscherIn automatisch die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei hat und dass sie als Hilfsorgan des Gerichts das Vertrauen des Gerichts genießt (K44, K48, K53), obwohl es in Österreich keine detaillierten Anweisungen dazu gibt, im Gegensatz zu den USA (s. 1.2.1). Der *Richter* merkt an, dass die GerichtsdolmetscherIn sich nicht umsonst einem Eintragungsverfahren bzw. einer Prüfung unterzogen hat (K44). Der *Richter* und der *Richter UND Dolmetscher* haben nie eine Situation erlebt, in der eine VerfahrensteilnehmerIn sich über eine Verdolmetschung beschwert hat (K51). Die *Dolmetscherin* hat in ihrem Berufsleben zweimal Konflikte mit AnwältInnen aufgrund Unstimmigkeiten über einer Verdolmetschung erlebt (K56). Diese Konflikte wurden durch ein sachliches Gespräch zwischen Dolmetscherin, AnwältIn und RichterIn gelöst (K55). JuristInnen haben in der Regel keine Dolmetschkenntnisse und irren sich oft bei der Beurteilung der Leistung von GerichtsdolmetscherInnen. Laut der *Dolmetscherin* ergeben sich solche Konflikte, weil JuristInnen glauben, die Sprache besser als die GerichtsdolmetscherIn zu beherrschen (v.a. Englisch), aber dann stellt sich heraus, dass dies nicht der Fall ist (K55). Konflikte ergeben sich auch manchmal, weil JuristInnen in der Verdolmetschung antizipieren und glauben, dass die DolmetscherIn etwas ausgelassen hat, obwohl sie schlichtweg noch nicht so weit in der Wiedergabe war (K55). Der *Richter* erklärt, dass wenn der Konflikt nicht gelöst werden kann, die Verdolmetschung durch eine andere GerichtsdolmetscherIn als einer Art Obergutachter überprüft wird (K40). Sollte sich herausstellen, dass die GerichtsdolmetscherInnen die Sprache nicht ausreichend beherrscht oder nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, wird sie von der Prüfungskommission nochmals geprüft (K46).

Schwurgerichtsverfahren finden in Österreich nicht so häufig wie beispielsweise in den USA statt. Sie finden fast ausschließlich bei schweren Delikten Anwendung. Nichtsdestotrotz spielen Geschworene auch eine Rolle in der Interaktion, wenn sie anwesend sind. Anhand der *Standard Jury Instructions* aus den USA, die im Kapitel 1.2.1 dargestellt wurden, haben die InterviewpartnerInnen sich ebenfalls darüber geäußert. Der *Richter* und der *Richter UND Dolmetscher* sind der Meinung, dass solche Anweisungen in Österreich nicht notwendig sind. Sie behaupten, dass Geschworene keine zusätzlichen Informationen zum Umgang mit GerichtsdolmetscherInnen benötigen. Der *Richter* behauptet, dass GerichtsdolmetscherInnen von der RichterIn

abhängig sind (K45): „Sie sind Laienrichter und sie sind dran zu halten, was der Vorsitzende sagt.“ Der *Richter UND Dolmetscher* erklärt, dass Geschworene keine besonderen Informationen über GerichtsdolmetscherInnen brauchen, weil sie mit ihnen nicht direkt interagieren (K49). Geschworene erhalten in Österreich einen Leitfaden, indem die Figur der Sachverständigen erläutert wird, die der GerichtsdolmetscherIn wird nicht erwähnt. Dem *Richter UND Dolmetscher* nach ist das so, weil Geschworene sich mit dem Gutachten der Sachverständigen auseinandersetzen müssen und sie ihr Fragen stellen können. Die DolmetscherIn dient nur als Katalysator und bietet inhaltlich nichts. Dadurch werden ihr keine Fragen gestellt. Er fügt aber hinzu, dass Geschworene anmerken sollen, wenn sie inhaltliche Fehler in der Verdolmetschung ausfindig machen: „Es wäre sogar seine Aufgabe als Laienrichter.“ Um entsprechend reagieren zu können, ist es folglich notwendig, dass sie Informationen über die Vorgehensweise im Vorhinein erhalten (K50). Hier weisen die zwei *Richter* eine kontradiktorische Haltung auf: Der *Richter* ist der Meinung, dass Laienrichter sich lediglich daran zu halten haben, was die Vorsitzende sagt (K45). Der *Richter UND Dolmetscher* hingegen meint, dass Laienrichter eventuelle Fehler in der Verdolmetschung anmerken sollen. Allerdings stellt sich hier wieder die Frage (vgl. Kapitel 1.2), inwiefern sie die inhaltliche Korrektheit beurteilen können, wenn sie über keine Dolmetscherkenntnisse verfügen. In diesem Sinne merkt die *Dolmetscherin* an, dass, genauso wie JuristInnen, sind Geschworene keine Fachmenschen im Bereich Dolmetschen und verstehen daher diese Tätigkeit nicht (K55).

Es kann jedoch tatsächlich vorkommen, dass die GerichtsdolmetscherIn einen Fehler begangen hat. Wenn RichterInnen beide Sprachen verstehen, hören sie sowohl dem Original als auch der Verdolmetschung zu. Durch diese Überwachungsfunktion ist es möglich, dass sie Fehler in der Verdolmetschung entdecken. Die *Dolmetscherin* merkt an, dass es Aufgabe der GerichtsdolmetscherIn ist, den Fehler sofort zu korrigieren und das Missverständnis zu klären (K58). Der *Richter UND Dolmetscher* fügt hinzu, „man fällt dem Dolmetscher nicht in den Rücken, wenn man einen Fehler entdeckt. Man stellt dann vielleicht die Frage nochmal vollständiger. [...] Ich versuche, dass ich es höflich sage.“

Eine übliche Situation im Gerichtsverfahren ist, dass die GerichtsdolmetscherIn übersprungen wird, weil die RichterIn bzw. AnwältIn die Fremdsprache versteht und

nicht auf die Verdolmetschung wartet, um eine weitere Frage zu stellen. Das ist eine nicht erwünschte Situation und die RichterIn wird im Strafverfahren normalerweise von der Schreibkraft darauf aufmerksam gemacht, weil sie nicht zum Protokollieren kommt (K57). Der *Richter* merkt hierbei an, dass im Zivilverfahren die Protokollierung teilweise zusammenfassend durch die RichterIn gemacht wird (nicht direkt von der Schreibkraft). Da beschwerten sich AnwältInnen, wenn sie der Meinung sind, dass die Zusammenfassung der RichterIn nicht der Verdolmetschung entspricht (K47). Der *Richter UND Dolmetscher* ist sich ebenfalls bewusst, dass das Überspringen der GerichtsdolmetscherIn keine korrekte Vorgehensweise darstellt. Allerdings gibt er zu, dass er das manchmal als eine Art Vernehmungstaktik verwendet (K52). Sieht er, dass die angeklagte Person seine Frage nicht beantworten will und bei der Antwort ausweicht, unterbricht er sie in ihrer Muttersprache: „Ich setze mich bewusst ein, um den zu überraschen. [...] Es ist ziemlich ein brutaler Eingriff. [...] Die erschrecken teilweise, aber es funktioniert, es ist wirksam eigentlich.“ Das gilt wieder als Beweis dafür, dass die RichterIn das Verfahren steuert und die GerichtsdolmetscherIn nur von ihr abhängig ist. Diese Steuerung sollte sich allerdings in den Aufgaben der GerichtsdolmetscherIn nicht einmischen, denn es zu einem ‚Disempowerment‘ der GerichtsdolmetscherIn führt.

In diesem Zusammenhang unterstreicht die *Dolmetscherin* die Wichtigkeit, die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen klar zu machen (K54). Es ist ihre Aufgabe ihre Rolle gegenüber den VerfahrensteilnehmerInnen klarzustellen, wenn das vom Gesetz bzw. Gericht nicht vorgesehen ist. In manchen Ländern, wie in den USA, definiert das Gericht deutlich die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen für alle Beteiligten durch die *Standard Jury Instructions* (s. 1.2.1). In Österreich gibt es ähnliche Initiativen, die dasselbe Ziel haben, wie z.B. das Vademekum für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsdolmetscher (s. 1.1.4). Die Veröffentlichung von solchen Leitfäden ist jedoch nicht ausreichend, wenn deren Umsetzung nicht gefördert wird. Es ist deshalb wichtig, dass GerichtsdolmetscherInnen sich ihrer Grenzen bewusst sind und sich für die Wertschätzung und Anerkennung ihrer Tätigkeit einsetzen.

3.5 Kapitelzusammenfassung

In diesem Kapitel wurde die empirische Studie der vorliegenden Arbeit dargestellt und entwickelt. Es wurden drei Interviews durchgeführt, um unterschiedliche Perspektiven der in der vorliegenden Arbeit behandelten Themen zu erfassen. Die InterviewpartnerInnen waren ein *Richter*, ein *Richter UND Gerichtsdolmetscher* und eine *Gerichtsdolmetscherin*. Die Interviews wurden nach der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Es wurde festgestellt, dass die RichterIn „die HerrIn des Verfahrens“ ist und die Art und Weise bestimmt, wie GerichtsdolmetscherInnen dolmetschen. JuristInnen sind sich allerdings oft nicht bewusst, dass Dolmetschen eine eigene Disziplin ist. Beim *Richter UND Dolmetscher* ist die Figur des Richters dominant, als Vorsitzender des Verfahrens, aber mit einem ausgeprägten Verständnis für die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen. Dies ermöglicht ihm, das Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen der Justiz und den Forderungen der Translationswissenschaft zu finden. Daran lässt sich erkennen, dass eine Sensibilisierung von JuristInnen bezüglich der Komplexität der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen notwendig ist. GerichtsdolmetscherInnen wiederum müssen ihre Rolle im Verfahren deutlich definieren und sich derer Grenzen jederzeit bewusst sein.

4. SCHLUSSWORT

Die zu Beginn der vorliegenden Arbeit formulierte Forschungsfrage lautete: Wie hat die GerichtsdolmetscherIn im Strafverfahren zu dolmetschen? Wie im ersten Kapitel gezeigt und wie sich aus den Interviews schließen lässt, wird dieser Frage aus juristischer Sicht kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Es gibt einige JuristInnen, die sich mit der Frage auseinandergesetzt haben und sich eine breitere Perspektive der Disziplin des Dolmetschens eingeeignet haben. Die meisten Meinungen plädieren jedoch für eine wortwörtliche Übertragung des Originals. Ohne ExpertIn in dem Bereich sein zu müssen, reicht eine Annäherung an diese Disziplin, um zu erfahren, dass die wörtliche Übertragung schlichtweg nicht möglich ist. Sprachen sind keine exakte Wissenschaft, in der man die Begriffe eins zu eins von einer Sprache in die andere transferieren kann. Sprachen sind nicht von Zeit und Raum isoliert, sondern sie hängen mit einer Kultur zusammen und verändern sich ständig. Dessen ist sich die Bevölkerung jedoch im Allgemeinen nicht unbedingt bewusst. Aus den Aussagen des Richters UND Dolmetschers kann man schließen, dass JuristInnen nicht aufgrund von mangelnder Wertschätzung oder Verachtung verlangen, dass GerichtsdolmetscherInnen wie ‚Übersetzungsmaschinen‘ agieren, sondern in Verkennung der Komplexität der Tätigkeit. Sie erwarten, dass die Kommunikation nahtlos erfolgt. So als ob sie direkt mit der fremdsprachigen Person sprechen würden.

Dies ist im Grunde auch die Meinung, die die Translationswissenschaft vertritt. Ziel der GerichtsdolmetscherIn ist es, die sprachliche Barriere zu beseitigen und die fremdsprachige Person in die Position zu bringen, in der sie wäre, wenn sie der Gerichtssprache mächtig wäre. DolmetschwissenschaftlerInnen wissen, dass dies nur durch eine unparteiliche und getreue Übertragung erreicht werden kann. Mit ‚getreu‘ ist grundsätzlich gemeint, dass die Form und der Effekt der originale Aussage in der Zielsprache beibehalten werden sollen. Um die originale Aussage in der Zielkultur anzupassen, sind dafür gelegentlich Erklärungen notwendig. Hierbei sollte jedoch kein zusätzlicher Inhalt ergänzt werden. In diesem Sinne ist es beispielsweise nicht Aufgabe der GerichtsdolmetscherIn, den Ablauf des Verfahrens zu erklären, wenn die RichterIn dies unterlässt. Andernfalls wären dies inhaltlich zusätzliche Informationen. Obwohl es zutrifft, dass die angeklagte Person das Recht darauf hat, zu wissen, was in jedem

Moment im Verfahren geschieht, ist es Aufgabe der RichterIn menschenrechtskonform zu handeln und die Rechtsvorschriften anzuwenden.

GerichtsdolmetscherInnen müssen sich der Grenzen derer Tätigkeit sehr bewusst sein. Gerade auch, weil andere VerfahrensteilnehmerInnen sich dieser Grenzen nicht unbedingt bewusst sind und versuchen, ihre Auffassung der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen aufzudrängen. An dieser Stelle gilt es die Notwendigkeit der Ausbildung zu unterstreichen, denn unausgebildete GerichtsdolmetscherInnen neigen dazu, Aufgaben zu übernehmen, die ihnen nicht zustehen. Es gibt zwar Instrumente (Berufskodizes, Leitfaden u.a.), die darauf abzielen, die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen gegenüber den anderen VerfahrensteilnehmerInnen klarzustellen. Allerdings werden diese von GerichtsdolmetscherInnen meist nur erfolgreich interpretiert und angewendet, wenn sie eine Ausbildung durchlaufen haben, in der sie gelernt haben, was Gerichtsdolmetschen tatsächlich ist. Nur dann werden sie die Grenzen ihres Berufs kennen.

Die älteren gesetzlichen Vorschriften in Österreich definieren die Arbeit von GerichtsdolmetscherInnen nicht genau. Sie regeln die Beiziehung einer GerichtsdolmetscherIn, wenn die angeklagte Person der Gerichtssprache nicht mächtig ist, aber legen nicht fest, wie diese ihre Tätigkeit durchzuführen hat. Es gibt jedoch Regelungen, die dies sehr wohl tun. Die Richtlinie 2010/64EU stellt einen Meilenstein in der Regelung des Anspruchs auf Dolmetschung in Strafverfahren dar. Der Leitfaden für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsdolmetscher ist ebenfalls ein wichtiger Schritt, um die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen gegenüber den anderen VerfahrensteilnehmerInnen klarzustellen. Diese Vorschriften und Empfehlungen dienen dazu, das Recht auf ein faires Verfahren für die angeklagte Person zu garantieren. Dennoch erwecken die Aussagen der interviewten JuristInnen den Anschein, als ob ihnen diese Regelungen und Empfehlungen nicht bekannt sind.

Aus den Interviews ergibt sich, dass in der Praxis in Österreich die RichterIn entscheidet, wie die GerichtsdolmetscherIn dolmetscht. Je nachdem, wer das Verfahren leitet, sind die Anforderungen unterschiedlich. Die GerichtsdolmetscherIn kann und muss deutlich machen, wenn etwas über die Grenzen ihrer Tätigkeit hinausgeht. Nichtsdestotrotz ist es schwierig, seine Position als DolmetscherIn durchzusetzen. Wenn die RichterIn beispielsweise entscheidet, dass ein Teil gar nicht oder nur

zusammenfassend gedolmetscht wird, hat die GerichtsdolmetscherIn wenig Möglichkeiten, außer den Anweisungen der RichterIn zu folgen. Als Folge dieser Situation der begrenzten Möglichkeiten scheint es unerlässlich, JuristInnen für die komplexe Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens zu sensibilisieren. JuristInnen sind keine ExpertInnen fürs Dolmetschen. Deshalb sollten sie keine Entscheidungen treffen, die in den Aufgabenbereich der Dolmetschtätigkeit fallen und die eine Auswirkung auf die Garantie des fairen Verfahrens haben. Andererseits stimmt es zwar, dass die RichterIn das Verfahren steuert und den größten Teil der Verantwortung trägt, die GerichtsdolmetscherIn jedoch übernimmt eine koordinierende Rolle für das Gespräch und die Interaktion. Hierbei verfügt die GerichtsdolmetscherIn über einen gewissen Spielraum, den sie nutzen sollte, um ihre Tätigkeit nach den Prinzipien der Professionalität und Berufsethik zu gestalten.

BIBLIOGRAPHIE

- Alexy, Robert (1996) *Theorie der juristischen Argumentation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Australian Institute for Interpreters and Translators. "Code of Ethics for Interpreters & Translators" (Summary version). In: http://ausit.org/AUSIT/Documents/Code_Of_Ethics_Summary.pdf [Stand: Mai 2013]
- Balaei, Hafez (2004) *Notwendigkeit der Professionalisierung von Dolmetschern im Justizwesen*. Hamburg: Dr. Kovac.
- Baraldi, Claudio/Gavioli, Laura (eds.) (2012) *Coordinating Participation in Dialogue Interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.
- Braitsch, Thomas (1991) *Gerichtssprache für Sprachkundige im Lichte des „fair trial.“* Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris: Peter Lang.
- Dokalik, Dietmar/Weber, Martin (2012) *Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher. SDG, GebAG und verfahrensrechtliche Vorschriften*. Wien: Linde.
- Ehlich, Konrad/Switalla, Bernd (1976) „Transkriptionssysteme – Eine exemplarische Übersicht.“ In: *Studium Linguistik*, 1. Kronberg: Scriptor, 78-105.
- Ellscheid, Günter (Hrsg.) (1992) *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Giambruno, Cynthia (2007) "Interpreters as the official "voice" of the limited language." In: *Puentes: Hacia nuevas investigaciones en la mediación intercultural* 7: 69-78.
- Grewendorf, Günther (1992) „Sprachprobleme im Gerichtsverfahren.“ In: Ellscheid, Günter (Hrsg.). *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 275-283.
- Hale, Sandra B. (1997a) „The Interpreter on Trial. Pragmatics in Court Interpreting“. In: Carr, Silvana/Roberts, Roda P./Dufour, Aileen/Steyn Dini (eds.). *The Critical Link: Interpreters in the Community*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 201-211.
- Hale, Sandra B. (2008b) "Controversies over the role of the court interpreter" In: Valero Garcés, C (ed.). *Crossing borders in community interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.

- Hofmann, Rainer M. (2003) „Merkblatt zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Dolmetschern.“ In: <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2003/84/15.pdf> [Stand: März 2014]
- Interpreters Office. United States District Court, Southern District of New York, “How Judges Can Promote Flawless Interpretation.” In: <http://sdnyinterpreters.org/index.php?page=HowJudgesCanPromote.html> [Stand: Mai 2013]
- Kadric, Mira (1998) „Interpreting in the Austrian Courtroom“. In: Roberts, Roda P. (ed.). *The critical link 2, interpreters in the community: selected papers from the Second International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings, Vancouver, B.C., Canada, 19 - 23 May 1998*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.
- Kadric, Mira (2009³) *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: Facultas.
- Kissel, Otto R. (2001³) *Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar*. München: C. H. Beck.
- Kranjcic, Christian (2010a) „... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“ Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kranjcic, Christian (2010b) „Die Rolle des Dolmetschers bei Gericht und Polizei: Dolmetschen für den Angeklagten.“ In: *MDÜ - Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer*, Heft 3: 46-50.
- Lankisch, Birgit (2004) *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung*. Berlin: Duncker&Humblot.
- Laster, Kathy/Taylor, Veronica L. (1994) *Interpreters and the Legal System*. Sydney: The Federation Press.
- Mayring, Philipp (2000⁹) *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim/Basel: Belz.
- Mikkelsen, Holly (1998) “Towards a redefinition of the role of the court interpreter.” In: *Interpreting: International Journal of Research and Practice in Interpreting*, 3/1:21-45.
- Mikkelsen, Holly (2000) *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome.

- Morris, Ruth (1995) "The Moral Dilemmas of Court Interpreting." In: Mona Baker (ed.). *The Translator. Studies in Intercultural Communication*, 1/1. Manchester: St. Jerome, 25-46.
- Müller, Ingo (2007) „Justiz ohne Gewissen – Justiz „nach bestem Wissen und Gewissen“: Deutsche Richter von 1933 bis 1945 und die Bedeutung des Gewissens nach 1945.“ In: <http://www.ev-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg/520507-Mueller.pdf> [Stand: März 2014]
- National Association of Judiciary Interpreters and Translators. "Code of Ethics and Professional Responsibilities." In: <http://www.najit.org/about/NAJITCodeofEthicsFINAL.pdf> [Stand: Mai 2013]
- National Register of Public Service Interpreters. "Code of Professional Conduct." In: <http://www.nrpsi.co.uk/pdf/CodeofConduct07.pdf> [Stand: Mai 2013]
- Ortega Herráez, Juan M. (2006) *Análisis de la práctica de la interpretación en España: el intérprete frente a su papel profesional*. Doktorarbeit, Abteilung für Übersetzung und Dolmetschen, Universidad de Granada.
- Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. "Berufs- und Ehrenkodex." In: http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=54&Itemid=63&lang=de [Stand: Mai 2013]
- Pöchhacker, Franz (2004) *Introducing Interpreting Studies*. London/New York: Routledge.
- Ranft, Otfried (1995²) *Strafprozessrecht. Systematische Lehrdarstellung für Studium und Praxis*. Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden: Richard Boorberg.
- Schambeck, Herbert (1980) *Das Österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- The Florida Bar News (2005) "Use of interpreters instructions", 15. Dezember 2005. In: <http://www.floridabar.org/DIVCOM/JN//.nsf/0/0dbcc6ec1d481c0a852570d2006ca94f?OpenDocument> [Stand: Mai 2013]
- Vereins öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern. „Berufs- und Ehrenordnung.“ In: <http://www.vbdu.de/Download/Berufsordnung.pdf> [Stand: Juli 2013]

- Wadensjö, Cecilia (1998) *Interpreting as Interaction*. London/New York: Longman.
- Weith, Jürgen (1992) *Gerichtsspracheproblematik im Straf- und Bußgeldverfahren*.
Marburg: N.G. Elwert.

ANHANG 1: TRANSKRIPTIONEN DER INTERVIEWS

Transkription 1: Richter

(F:Frage, R:Richter)

F: Sie haben lang Gerichtsdolmetscher geprüft.

R: Ja, ich prüfe noch wie vor. Ich bin Vorsitzender der Zertifizierungskommission für Gerichtsdolmetscher. Wir prüfen österreichweit die Leute, die Gerichtsdolmetscher werden wollen. Daher verbinde ich eher mit dem Begriff ‚Treue‘, im Sinne als einer der Voraussetzungen dafür, dass jemand Gerichtsdolmetscher werden kann. Es ist im Sachverständiger- und Dolmetschergesetz drinnen die Vertrauenswürdigkeit. Weil der Begriff ‚Treue‘ kommt ja da auch unter anderem im Englischen ‚trust‘ und ‚Vertrauen‘. Diese Vertrauenswürdigkeit ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass jemand überhaupt Gerichtsdolmetscher werden kann. Das wäre mein Zugang, der mir fürs Erste dazu einfällt. Natürlich ist auch sprachgetreu, korrekt übersetzen, ist auch ein Zugang. Ich habe extra aus Wikipedia ausgedruckt, was man an sich mit dem Begriff „Treue“ bei Gerichtsdolmetschen... Ich habe mir nur das da ausgedruckt: „fest sein, sicher sein, vertrauen, hoffen, glauben, wagen.“ [Telefon]

F: Den Begriff ‚Treue‘ kann man natürlich auf vielen verschiedenen Weisen interpretieren. Sie haben die Verlässlichkeit erwähnt und manche Ehrenkodizes sprechen über ‚getreu dolmetschen‘

R: Ich weiß nicht, wie das im Zusammenhang mit Gerichtsdolmetschen steht. Beim Dolmetschen an sich ist ja eins zu eins wortgetreu zu übersetzen, das ist schon klar, aber das ist beim Gerichtsdolmetschen nicht anders, nur kommt halt dazu die Fachterminologie. Ein Begriff, der im allgemeinen Sprachgebrauch ganz was anderes bedeutet, hat dann eine spezielle Bedeutung in der juristischen Fachterminologie. Daher insofern ‚wortgetreu‘ ist auch im Sinn der Fachterminologie zu verstehen.

F: Bedeutet das, dass Sie von Gerichtsdolmetschern erwarten, dass sie so wörtlich wie möglich dolmetschen?

R: Die perfekte Kenntnis der deutschen und der Fremdsprache und auch der Hintergrund des Gerichts- und Wirtschaftswesens in Österreich und im anderen Staat. Es steht ausdrücklich in einer erläuterten Bemerkung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes drinnen, was gefordert wird. Ich habe das ausgedrückt, was aus meiner Warte zum Tragen kommt. Da haben Sie im Paragraph zwei die Voraussetzungen, dass einer Gerichtsdolmetscher wird. Da ist die Vertrauenswürdigkeit drinnen. Das ist auch im Eintragungsverfahren, wie es mit der Kommission abläuft und im Zuge dieses Eintragungsverfahrens überprüft der eintragende Präsident des Gerichtshofes auch die Vertrauenswürdigkeit, indem er z.B. einholt eine Strafregistrauskunft, ob gegen den Betreffenden strafgerichtliche Verurteilungen vorliegen. Es wird auch eingeholt eine Auskunft der Wirtschaftskammer, z.B. wenn er ein eigenes Unternehmen hat, ob er in Konkurs war, ob gegen den Exekutions- oder Konkursverfahren anhängig sind. Das alles ist ein Indiz, das gegen die Vertrauenswürdigkeit spricht, weil, wenn einer kein Geld hat oder strafgerichtlich verurteilt ist oder vorbestraft ist, ist das für Gerichtsdolmetscher natürlich nicht der richtige Zugang. Der Gerichtsdolmetscher ist Hilfsorgan des Gerichts und daher gelten bezüglich Treue oder Vertrauenswürdigkeit dieselben Voraussetzungen wie für Rechtsanwalt, Richter oder Notar. Das ist der Hintergrund. Wenn gegen einen Exekutions- oder Konkursverfahren anhängig sind, dann hat er wirtschaftliche Probleme und ist vielleicht eher geneigt unter Vertrauensbruch gegen Bezahlung eine falsche Übersetzung oder Dolmetschung zu machen. Das wäre mein Zugang zum Thema.

F: “Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!” Das ist der Dolmetschers Eid in Österreich. Was heißt „nach bestem Wissen und Gewissen“?

R: Völlig unvoreingenommen. Nur der richtigen Übersetzung der Sprache verpflichtet. Unabhängig von den Personen, die da beteiligt sind, muss ich als Gerichtsdolmetscher genau das übersetzen, was da steht, wortgetreu unter Berücksichtigung der speziellen Rechtsterminologie.

F: Ist Ihrer Meinung nach der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD präzise genug?

R: Er ist sicherlich präzise genug. Nur wenn man als Gerichtsorgan tätig ist, man sagt als Hilfsorgan treffen dem Gerichtsdolmetscher dieselben Pflichten wie einem Richter, Rechtsanwalt oder Notar. Alles ist an sich selbstverständlich und man braucht es gar nicht zu Papier bringen. Das ist selbstverständlich, weil alles, was er Abweichung macht, dass man jetzt irgendwie unparteiisch ist oder irgendwas gegen Bezahlung macht, das ist Verstoß gegen alle Grundprinzipien. Da ist es eigentlich nichts dazu zu sagen. Es ist jedes Wort zu unterstreichen, was da drinnen steht in den Standesregeln. Man kann das vielleicht nur ergänzen. Im Sachverständiger- und Dolmetschergesetz gibt es zu dem Begriff der Vertrauenswürdigkeit oder wo eben dagegen verstoßen wurde und das als Anlass genommen wurde einen einmal nicht als Gerichtsdolmetscher einzutragen, obwohl er vielleicht die sprachlichen Voraussetzungen hat, oder dass im nachhinein Gründe bekannt geworden sind, dass er eben die Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit nicht mehr erfüllt und das hat zur Entziehung geführt. Da gibt es vier oder fünf Seiten mit Entscheidungen dazu, wenn man gesagt hat die Verurteilung wegen dieses Delikts oder dies und jenes.

F: Die einzige Beschreibung im Kodex darüber, wie Dolmetscher ihre Aufgaben durchführen müssen ist: „nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch“ und „gewissenhaft und verantwortlich.“

R: Das ist auch der Standeskodex, auch von einem Richter, Rechtsanwalt oder Notar und genau dasselbe gilt für Gerichtsdolmetscher als Hilfsorgan des Gerichts. All das braucht man nicht näher präzisieren, weil jeder Verstoß ist schlicht Verstoß gegen Standespflicht und damit ist er ungeeignet als Gerichtsdolmetscher.

F: Auf dieser Tabelle finden Sie Abschnitte von Ehrenkodizes aus verschiedenen Ländern, in denen das Rechtssystem mit Gerichtsdolmetschern weit entwickelt ist. Sie beschreiben die Aufgaben des Dolmetschers sehr präzise, z.B. der Dolmetscher darf nichts hinzufügen, auslassen oder erklären.

R: Ja, aber das versteht sich von selbst. Das ist bei uns durch den Begriff „unvoreingenommen“ und „unparteiisch“, die korrekte Übersetzung, das versteht sich

alles von selbst. Das bedarf keine nähere Ausführung. Wenn einer da ist und aus welchen Gründen auch immer nicht wortgetreu übersetzt, nicht sinngetreu, dann ist es schlichtweg falsch. Das knüpft alle diese Folgen dran, zivilrechtlich, Schadenersatzanspruch oder standesrechtlich oder allenfalls die Entziehung der Befugnis, als Gerichtsdolmetscher tätig zu sein. Also, das braucht man nicht. Es steht ganz eindeutig in den erläuternden Bemerkungen zum Sachverständiger- und Dolmetschergesetz: der Gerichtsdolmetscher ist Hilfsorgan des Gerichts und daher muss man an ihn bezüglich Vertrauenskorrektheit, Gesetzestreue, unparteiisch und alles, dieselben Voraussetzungen und Anforderungen stellen wie an einen Richter, Rechtsanwalt oder Notar. Damit ist es eigentlich alles bei uns abgedeckt und jeder Verstoß dagegen macht ihn untragbar im Normalfall.

F: Sind Sie der Meinung, dass Gerichtsdolmetscher niemals Erklärungen machen sollen?

R: Wenn der Zeuge oder Partei vom Gericht vernommen wird, hat der Dolmetscher wortgetreu zu übersetzen, wie der es sagt. Wenn der Richter bedenkt: „Was soll das heißen?“, hat er über Nachfrage ihn zu fragen: „Wie meinen Sie diesen Begriff?“ oder „Was soll das heißen?“ Das ist der normale Vorgang. Er hat es so zu übersetzen, wie es ist und wenn dem Richter was unklar ist, dann fragt er nach. Von sich aus selber zu interpretieren ist nicht vorgesehen.

F: Welche Idee über die Rolle der Gerichtsdolmetscher hat man in Österreich Ihrer Meinung nach? Eher als Sprachrohr bzw. Übersetzungsmaschine oder eher umfassend z.B. Sachverständiger der Fremdsprache, Sachverständiger der Kultur, u.a.?

R: Nicht von ungefähr sind Standesrecht und Aufnahmeverfahren für Sachverständiger und Gerichtsdolmetscher gleich geregelt im Sachverständiger- und Dolmetschergesetz. Natürlich ist der Gerichtsdolmetscher ein Sachverständiger für die Fremdsprache, die das Gericht eben nicht kann. Amtssprache ist Deutsch und daher Sachverständiger für die Fremdsprache ist der Gerichtsdolmetscher.

F: Kann der Gerichtsdolmetscher als Hilfsorgan der fremdsprachigen Partei betrachtet werden?

R: Nein, er ist vom Gericht bestellt und hat im Auftrag des Gerichts die fehlende Fachkunde des Gerichts, nämlich das der Richter nicht die Fremdsprache beherrscht, hat er das zu vermitteln und auszugleichen. Er hat nur im Sinne des Auftrags des Gerichtes zu handeln. Wenn es eine Vernehmung ist, dann hat es eins zu eins zu erfolgen: „sie sind hier als Partei, als Partei müssen Sie die Wahrheit sagen, Falschaussage ist strafbar“. In der Richtung hat der Dolmetscher alles nur hin und her zu übersetzen. Nur wenn irgendetwas nicht klar und absolut undeutlich ist, hat er das Gericht darauf aufmerksam zu machen. Wenn das Gericht im Rahmen einer Dolmetschung sagt: „Da gibt es eine Urkunde, schauen Sie sich das an. Was ist das für ein Schriftstück?“. Dann sagt er vielleicht: „Das ist ein Mitvertrag“, „OK, übersetzen Sie es herunter“, zum Beispiel. Das ist der konkrete Auftrag. Bei der Dolmetschung ist nur hin und her das zu übersetzen und das geht im Auftrag des Gerichts. Wenn das Gericht Bedenken gegen irgendwelche Äußerungen oder Ausdrucksweisen hat, muss es das sagen: „Bitte, erklären Sie uns das auf, wie das ist.“ Manche Begriffe im Deutschen oder in der Fremdsprache, z.B. im Arabischen, wo halt ein ganz anderer Kulturkreis ist, können anders verstanden werden und daher ist es wichtig, dass der Gerichtsdolmetscher auch den kulturellen Hintergrund kennt aus den Ländern, wo diese Fremdsprache gesprochen wird.

F: Sind Sie der Meinung, dass der Gerichtsdolmetscher dem Angeklagten den Ablauf eines Gerichtsverfahrens erklären sollte?

R: Hier müssen wir strikt unterscheiden, ob wir in einem Zivil- oder in einem Strafverfahren sind. Wenn es für das Verständnis erforderlich ist, muss das Gericht anordnen, dass es der Partei, dem Zeugen oder Angeklagten erklärt wird. Das ist alles in der Ingerenz des Gerichts, dass es sagt: „Bitte, übersetzen Sie das“ und dass dafür Sorge getragen wird, dass die Parteien Kenntnis davon haben. Was das Gericht bestimmt, das hat zu geschehen.

F: Sind Sie der Meinung, dass der Gerichtsdolmetscher dem Angeklagten die Terminologie erklären sollte?

R: Normalerweise ist es nicht so schwierig. Wenn es eine Zeugen- oder Parteieneinvernahme erfolgt, sind nicht so viele Fachbegriffe oder juristische Terminologie drinnen. Das bereitet im Normalfall kein Problem. Wenn es aber um Fachbegriffe geht, muss der Dolmetscher sagen: „Bitteschön, der sagt es so, aber das ist absolut unverständlich. Soll ich ihm was erklären?“. Der Dolmetscher muss immer zuerst die Weisung des Gerichtes einholen.

F: Im *Model Code of Professional Responsibility* von den USA steht: Die fremdsprachige Person soll genauso viel verstehen, wie eine Person mit demselben Intelligenz- und Ausbildungsniveau verstehen würde, deren Muttersprache die Gerichtssprache ist. Sind Sie damit einverstanden?

R: Ja, steht halt in Amerika im Kodex drinnen. Bei uns ist es nicht in der Form vorgesehen. Amerika hat verschiedenen Sprachgruppen und sie brauchen das vielleicht in der Form. Amerika und das angloamerikanische Rechtssystem neigt dazu, alles kasuistisch und für alle Eventualitäten zu regeln und das ist bei uns nicht so.

F: Zum Beispiel wenn ich als Angeklagte in einem Verfahren in meiner Muttersprache wäre, würde ich wahrscheinlich die Rechtsterminologie nicht verstehen, weil ich mich nicht auskenne, und keiner würde sie mir erklären, denn ich bin der Gerichtssprache mächtig. Ein fremdsprachiger Angeklagter wird hingegen vielleicht eine Erklärung oder Vereinfachung dieser Terminologie durch den Dolmetscher bekommen. Es wird also für diese Person einfacher sein, das Verfahren zu verstehen.

R: Im Strafverfahren muss das Gericht darauf achten, dass der Angeklagten auch mitkriegt, worum es im Verfahren geht und dem Dolmetscher sagen: „Sagen Sie ihm das.“ Wenn ein Urteil gefällt und verkündet wird, muss er es auch verstehen und daher muss der Gerichtsdolmetscher dem Angeklagten oder Verurteilten den wesentlichen Inhalt des Spruches mitteilen, dass er die Rechtsmittelerklärung abgeben kann: „Ja, ich bin mit dem Urteil einverstanden“ oder „ich erhebe Rechtsmittel“ oder „ich will drei Tage Bedenkzeit.“ Das ist alles Aufgabe des Gerichts, das der dem das sagt.

F: Es kommt am immer wieder die Frage auf, wie Dolmetschleistungen überprüft werden sollten, wenn außer dem Dolmetscher niemand im Saal beide Sprachen beherrscht. Wie Sie sicher schon wissen, sind Schwurgerichtsverfahren das übliche Verfahren in den USA. In Österreich eher selten, aber es gibt die auch manchmal. Wer zum Schöffen oder Geschworenen bestellt wird, erhält eine Broschüre mit einem Überblick über Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen sowie Informationen, um vieles besser verstehen und dem Ablauf einer Gerichtsverhandlung mit Verständnis folgen zu können. Darin werden Dolmetscher allerdings nicht einmal erwähnt. Wissen Sie, ob die Geschworenen weitere Auskünfte erhalten, wenn ein Dolmetscher zum Einsatz kommt?

R: Nein. Sie brauchen gar nichts. Sie sind Laienrichter und sie haben sich dran zu halten, was der Vorsitzende sagt.

F: In den USA gibt es die s.g. *Standard Jury Instructions* für Schwurgerichtsverfahren. Diese Anweisungen beschäftigen sich mit den verschiedenen Verfahrensphasen und sind an den Geschworenen gerichtet. Sie versuchen die Rolle des Dolmetschers gegenüber den Geschworenen klar zu stellen, um Konflikte zu vermeiden. Sie besagen deutlich, dass der Dolmetscher die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei hat. Was halten Sie davon?

R: Das passiert automatisch. Bei uns das bei im Verfahren vorkommt ist natürlich das was der Dolmetscher übersetzt. Es kommt oft vor, dass eine Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, der natürlich auch diese Sprache beherrscht. Es kann sein, dass im Publikum auch etliche sitzen, die die Sprache beherrschen. Es kann auch vorkommen, dass wer sagt: „Es stimmt nicht, was er übersetzt hat.“ Das kann nicht der Zuhörer sagen, aber das kann die Partei bzw. der Anwalt sagen. Dann genießt der Gerichtsdolmetscher den Vertrauensvorschuss, dass das Gericht sagt: „Nein, ich glaube primär das, was der Gerichtsdolmetscher sagt.“ Der hat sich einem Eintragungsverfahren bzw. einer Prüfung unterzogen und da wurde ihm bestätigt dass er ausreichend die Sprache und die Übersetzungstechniken beherrscht. Daher, als Hilfsorgan vertraue ich dem gerichtlich zertifizierten Dolmetscher.

F: Was passiert denn, wenn z.B. ein Anwalt mit der Verdolmetschung nicht einverstanden ist?

R: Im äußersten Fall kann es dazu führen, dass man es überprüfen lässt durch einen weiteren Gutachter, einen Gerichtsdolmetscher als Obergutachter, wenn es wirklich an dem Begriff hängt, sonst genießt der Gerichtsdolmetscher das Vertrauen des Gerichts.

F: Haben Sie Erfahrung mit Geschworenen oder Anwälten, wo Diskrepanzen aufgrund ihrer Sprachkenntnisse aufgekommen sind?

R: Ich habe es in einem Zivilprozess einmal erlebt, dass im Nachhinein bei einer Übersetzung aufgezeigt wurde, dass es falsch übersetzt worden ist. Das war in einem Zivilprozess beim Handelsgericht und es war Grundlage für einen Schadenersatzanspruch, ob der Vertragstext im Englischen und Russischen eins zu eins ist oder ob er unterschiedliche Bedeutungen hat. Und danach sind halt die ganzen Forderungen unterschiedlich gewesen. Es kommt immer wieder vor, dass wenn offensichtlich eine falsche Übersetzung oder Dolmetschung bei Gericht erfolgt, dass der Richter anzeigt den Gerichtsdolmetscher beim eintragenden Präsident und sagt: „er verfügt offensichtlich nicht über die Fachkunde“. Dann ist es normal, dass der Präsident nochmal eine Überprüfung seiner Fach- und Sprachkompetenz durch die Zertifizierungskommission veranlasst. Das ist die Konsequenz, wenn man darauf kommt, dass er möglicherweise ein Fehler macht oder dass das öfter schon vorgekommen ist.

F: Sind Sie der Meinung, dass Richter oder Anwälte, wenn sie die Ausgangssprache verstehen, trotzdem der Verdolmetschung zuhören oder bleiben sie eher beim Original?

R: Das kann ich schwer sagen. Bei mir trifft es schon auf ein paar Sprachen zu, aber primär orientiere ich mich schon, was der Gerichtsdolmetscher sagt. Nur wenn mir eklatant auffällt, den Begriff kann man so oder so verstehen, dann würde ich als Richter schon hinterfragen. Aber normalerweise muss man davon ausgehen, dass man es wirklich perfekt hin und her beherrscht. Das ist nur die Ausnahme.

F: Ich habe in einem Verfahren in Österreich miterlebt, dass wenn der Angeklagte auf Englisch gesprochen hat, die Richterin direkt geantwortet hat, ohne auf die Verdolmetschung ins Deutsche zu warten. Dadurch ist die Schreibkraft nicht mitgekommen.

R: Ich bin an sich Zivilrichter und bei mir stellt sich das Problem, dass wir ein Diktatprotokoll machen. Über das was vorgefallen ist oder hin- und hergedolmetscht wird, protokolliert der Richter das Ganze zusammenfassend teilweise. Dann können die Parteien sich wieder beschweren und sagen: „Das stimmt nicht, der Dolmetscher hat anders gesagt.“ Aber es ist daher unterschiedliche Handhabung im Zivil- und im Strafprozess.

F: Aber am Ende gilt das, was der Richter sagt?

R: Ja, aber die Parteien haben die Möglichkeit auf Einwendung, Widerspruch einzulegen, dass es falsch ist und dann gibt es eigene Verfahren, wie man da vorgeht. Aber im Zivilprozess fasst der Richter das zusammen, was da gedolmetscht wurde.

F: Im Zivilverfahren bekommt man nicht automatisch einen Gerichtsdolmetscher, sondern die Parteien müssen dafür zahlen, wenn Sie die Gerichtssprache nicht verstehen. Ist der Gerichtsdolmetscher dann Hilfsorgan des Gerichts?

R: Im Strafprozess wird auch dafür gezahlt, nur da zahlt der Staat, und im Zivilprozess zahlt das grundsätzlich die Partei, die beantragt den Zeugen, der die Sprache nicht beherrscht. Wenn die Partei sich das nicht leisten kann, ist im Rahmen des Armenrechts bzw. der Verfahrenshilfe möglich, dass die Kosten vom Staat vorgeschossen werden.

F: Die Tatsache, dass die Parteien für die Dolmetscherdienste zahlen bedeutet nicht, dass die Dolmetscher Hilfsorgan dieser Partei sind?

R: Nein. Sie sind als Gerichtsdolmetscher tätig.

F: Sind die Dolmetscher im Zivilverfahren auch immer zertifizierte Gerichtsdolmetscher?

R: Ja. Naja, wenn es ausgefallene Sprachen gibt, kann das Gericht irgendwen beiziehen, wo es glaubt, dass er die Sprache kann. Aber solange es eingetragene gibt ist schon ein ungeschriebenes Gesetz, dass man die Gerichtsdolmetscher nimmt.

Transkription 2: Richter UND Gerichtsdolmetscher

(F:Frage, R/D:Richter UND Gerichtsdolmetscher)

F: “Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!” Das ist der Dolmetschers Eid in Österreich. Was heißt „nach bestem Wissen und Gewissen“?

R/D: Nach besten Fähigkeiten und wenn irgendetwas nicht geht, bei Problemen, dass man es sagt. Und vor allem neutral, also dass ich nicht versuche jemanden... Ich bin kein Staatsanwalt, der jemanden reinreitet oder quasi zur Verurteilung bringen soll. Ich bin auch nicht ein Verteidiger, auch wenn er mir sympathisch ist, der da unten sitzt. Ich bin nicht der Verteidiger, der ihm helfen muss zu einem Freispruch. Sondern ich bin eigentlich neutral und der Ehrgeiz ist praktisch der, dass ich dem Richter oder der Richterin ein Bild gebe von der Person, sodass die dann eine richtige Entscheidung trifft. Das ist der Hauptzweck in der Verhandlung, dass der Richter den Eindruck bekommt, den er sonst hätte, wenn die Person deutschsprachig wäre.

F: Der Eid in Deutschland ist ein bisschen anders: „dass er treu und gewissenhaft übersetzen werde.“

R/D: Ja, wobei der Begriff ‚Treue‘ – und bei der E-Mail hat mir das Wort ‚Treue‘ ein bisschen Probleme gemacht, weil es mir nicht ganz klar ist – im Sinne von... Das ist ein älterer Begriff von ‚Treue‘. Es ist nicht ‚Treue‘ im Sinne von Freundschaft, sondern ‚Treue‘ bzw. ‚getreu‘ im Sinne von ‚gewissenhaft‘ oder ‚verlässlich‘. Wenn Sie altes Sagen oder alte Bücher lesen, ist der Begriff ‚Treue‘ ein bisschen verschoben im Vergleich zu jetzt.

F: Im österreichischen Eid oder Berufskodex (das kommt später) wird das Wort ,Treue‘ nicht verwendet, ist das absichtlich so?

R/D: Das weiß ich nicht. Ich weiß nicht aus welcher Zeit die deutsche Quelle ist, aber der Begriff ,Treue‘, ,getreu‘ oder ,getreu handeln‘ ist hier in dem Sinne, wie Sie es hier meinen im Sinne von ,gewissenhaft‘ oder ,verlässlich‘, eigentlich ein bisschen veraltet. ,Treue‘ hat, meines Erachtens, einen anderen Begriff oder einen engeren Begriff. ,Treue‘ ist praktisch zu einem Freund oder einem Partner oder sonst, aber ,Treue‘ im Geschäftsleben verwendet man nicht, z.B. das ist ein treuer Geschäftspartner, man würde eher ein ,verlässlicher‘ oder ein ,guter‘ Geschäftspartner sagen. Der Begriff ,Treue‘ klingt pathetisch für das, was wir heute mit anderen Wörtern schreiben.

F: Dolmetschen Sie so, wie Sie es als Richter von einem Dolmetscher erwarten würden?

R/D: Ich bemühe mich schon. Ich gehe davon aus, dass andere Dolmetscher das auch tun, aber bei mir durch die Doppelfunktion kann ich mitdenken, was der Richter wollen wird. Obwohl die Richter verschiedene Persönlichkeiten sind. Ich meine, ich würde es so als Dolmetscher wollen und es kann durchaus sein, dass der Richter, der da sitzt es anders möchte, weil er einen anderen Zugang dazu hat.

F: Im Rahmen meiner Bachelorarbeit habe ich Umfragen an Gerichtsdolmetscher in Spanien gemacht und die Meisten haben beantwortet, dass sie je nach Richter unterschiedlich dolmetschen, weil sie wissen wie jeder Richter es möchte.

R/D: Das stimmt. Man hat seinen Stammrichter und wenn man weißt, was sie wollen oder wie sie reagieren, macht man bei ihrem Gespräch es so. Der Richter entscheidet, wie der Dolmetscher dolmetscht. Wenn er sagt: „fassen sie es zusammen“ oder wenn er mich nach hinten schickt und sagt: „flüstern Sie ihm das und fassen Sie es nicht zusammen“, ist es eine Entscheidung gegen die ich mich nicht wehren kann. Er ist der Herr des Verfahrens. Aber z.B. eine Kollegin fragt die persönlichen Daten immer persönlich ab, d.h. sie behält den Zettel, sie gibt den Zettel mit den persönlichen Daten des Angeklagten nicht aus der Hand und sie fragt mich und ich dolmetsche hin und her. Es gibt Richter, die mir den Zettel geben und ich frag es ab. Das ist Entscheidung des

Richters, ich bin als Dolmetscher nur von ihm bestellt. Ich kann nicht sagen: „so wird der Prozess geführt.“ Das sagt der Richter.

F: Das ist der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVG.

R/D: Das mit „besten Wissen und Gewissen“ wäre nach dieser Formulierung im Deutschen „Treue und Glauben“ wahrscheinlich das adäquate Begriffspaar. ‚Wissen und Gewissen‘ und ‚Treue und Glauben‘, nur ‚Treue und Glauben‘ ist veraltet. Es wird von Juristen nach wie vor ständig verwendet, aber erst im allgemeinen Sprachgebrauch ist es eher verschwunden. Das ist also vielleicht ein bisschen die modernere Formulierung. Ob man es gleich setzen kann, identisch... Aber die Zielsetzung ist gleich, glaube ich.

F: Die einzige Beschreibung im Kodex darüber, wie Dolmetscher ihre Aufgaben durchführen müssen ist: „nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch“ und „gewissenhaft und verantwortlich.“ Ist dies Ihrer Meinung nach präzise genug?

R/D: Mir fehlt jetzt einmal an sich nichts. Solidarität, okay, gut. Verhalten gegenüber dem Verband würde ich eher gar nicht da... Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit, okay. Kleidung und Auftreten, ja. Ich meine, man rennt nicht im Freien als Gerichtsdolmetscher herum. Ich glaube bei Anwälten ist das Verhalten in der Öffentlichkeit wahrscheinlich viel wichtiger. Das mit der Berufsbezeichnung, ja, soll es sein.

F: Auf dieser Tabelle finden Sie Abschnitte von Ehrenkodizes aus verschiedenen Ländern, die unterschiedlichen Rechtssystemen haben. Manche von diesen Kodizes beschreiben die Tätigkeit von Gerichtsdolmetschern sehr präzise und andere eher allgemein. Was halten Sie davon?

R/D: Das „true and faithfully“ im Englischen ist mit dem „unvoreingenommen und unparteiisch“ eigentlich ziemlich deckungsgleich. In Deutschland das „objektiv“ ist für mich in „unparteiisch“ impliziert.

F: Und das über „no addition or omission, explanation or paraphrasing“ z.B.?

R/D: Das ist aber in dem drinnen. Es ist wie die Wahrheitserinnerung bei Zeugen. Er soll die volle Wahrheit sagen, er darf nichts hinzufügen oder weglassen. Man kann sagen, das ist in dem enthalten. Im australischen Kodex steht nichts über die Objektivität. Man kann vollständig dolmetschen und trotzdem gewisse Parteilichkeit zeigen.

F: Das ist nur ein Abschnitt, das ist nicht der ganze Kodex. Ich habe die Abschnitte ausgesucht, in denen die Aufgaben des Dolmetschers am genauesten beschrieben sind.

R/D: Interessant ist, dass man auch nichts Verbales einfügen soll... Es ist wichtig, die Sprachebene oder wie er das sagt, dass man es rüberbringt. Es gibt Dolmetscher, die sprechen in einer sehr schönen gepflegten Sprache. Ich kann es jetzt bei Türkisch nicht beurteilen, wo mir jetzt ein Beispiel vor Augen ist, wo ich mir ziemlich sicher bin, dass der Typ, der da redet, sicher nicht so gepflegt spricht wie der Dolmetscher und da geht vielleicht etwas verloren. Es ist ganz gut, wenn man den Dolmetscher daran erinnert, wie es bei diesem australischen da ist und ich schaue gerade bei dem US-amerikanischen. Gut, da ist wieder „nichts weglassen, nichts erklären, paraphrasieren“. Erklären ist vielleicht schon notwendig, wenn es ein Kultur-Clash gibt, wenn er dem Richter etwas erklären soll, wie es schon mal bei Serbisch oder Türkisch passiert ist. Zum Beispiel, bei Serbisch aber auch bei Türkisch wird der Begriff „Familie“ oder „Bruder“ anders verwendet wird, der Familienbegriff ist ein anderer als im engeren zentraleuropäischen oder mitteleuropäischen Sinn.

F: In einem solchen Fall sollte der Dolmetscher es erklären?

R/D: Meiner Erfahrung nach, wird der Dolmetscher es erklären, wenn es auffällig wird. Es kann sein, dass es gar nicht auffällt. Aber wenn es Rückfragen oder Widersprüche sind, kann es sein, dass die Dolmetscherin sagt: „Das ist nicht unbedingt ein Widerspruch. Er kann „Familie“ gesagt haben, es aber anders gemeint haben, weil dort sagt man es manchmal ein bisschen anders.“

F: Im Rahmen meiner Bachelorarbeit habe ich mit einer Richterin in Spanien gesprochen und sie sagte, dass sie keine Erklärungen seitens des Dolmetschers

brauche. Ihr sei nicht wichtig, was eine konkrete Idee in der Kultur des Angeklagten bedeute, ihr sei nur wichtig, dass der Angeklagten verstehe, was das in dieser Kultur bedeute.

R/D: Ja, schon. Wenn ich als Richter akzeptiere oder sehe oder weiß, dass es eine kulturelle Differenz ist, und ich sage dem Dolmetscher er soll dem das erklären, was der Richter meint, dann muss der Richter Interesse haben, dass er weiß, wie der tickt. Aber in der Regel es kommt nicht wahnsinnig oft vor und wenn dann eher im Zuge von einer zusätzlichen Erklärung oder so.

Das in den USA ist vielleicht ganz interessant, aber es ist die Frage, ob das im Ehrenkodex reingehört. Das ist eine Ausbildungssache, das kann man in der Vorlesung oder Übung sagen, dass man halt Wiederholungen nicht weglässt oder wenn er sich unterbricht. Der Zweck ist, dass der Richter erkennt, er ist unsicher geworden bei der Frage, aber das würde ich in einem Ehrenkodex gar nicht schreiben. Das ist quasi ein Handbuch wie man dolmetschen soll, aber ist nicht ein Ehrenkodex. Wenn es wirklich um Ehrenkodex geht, sind die deutsche und österreichische Fassung ausreichend, allenfalls die britische, und alles anders sind eher... Das bringt die Ausbildung einem bei, wenn man zum Gerichtsdolmetscher ausgebildet wird oder Kurse besucht. Da wird es einem gesagt: „Wenn er sich verspricht, wenn er stoppt, schau dass du das für den Richter rüberbringst. Wenn er sehr gespreizt spricht, versuch es auch oder wenn er sehr tief spricht ebenfalls.“ Aber das ist keine Ethiksache, das ist eine Handwerksache.

F: Es gibt aber viele Dolmetscher, die keine Ausbildung haben, vor allem für selten gebrauchte Sprachen.

R/D: Ja, aber der Ehrenkodex ist nicht dafür gedacht, dass er die Ausbildung ersetzt. Der Ehrenkodex ist eine ethische Normung. Der Ehrenkodex von einem Tischler ist, dass er gute Qualität und die bestmögliche Verarbeitung..., aber im Ehrenkodex von einem Tischler werden Sie nicht schreiben, wie man den Hobel führt oder wie tief er einsetzt oder wieviel Lackschicht der aufträgt. Und das ist ungefähr so bei dem australischen und US-amerikanischen Text. Das geht für mich über einen Ehrenkodex raus. Es ist richtig und schön und toll, und es soll sich jeder, der das liest in Österreich

und Deutschland eigentlich auch dessen bewusst sein, dass er so arbeiten soll, aber es ist kein Ehrenkodex, es ist ein Handwerkszeug.

F: Sind Ehrenkodizes eher an Gerichtsdolmetscher gerichtet oder an die Öffentlichkeit gerichtet?

R/D: Schon an den Dolmetscher, aber Ehrenkodex ist eher eine ethische Haltung, eine Einstellungssache, eine Einstellung, die man haben soll. Ich würde unter einem Ehrenkodex gerade noch reingeben, obwohl es unter „treu und unvoreingenommen“ oder „objektiv, unparteiisch, gewissenhaft“..., diesen Hinweis „man soll nichts weglassen, hinzufügen oder ändern“. Aber okay, das ist gerade noch für mich in einem Ehrenkodex okay, aber alles andere würde ich in einem Ehrenkodex nicht reingeben. Das würde ich in ein Lehrbuch für Dolmetscher reingeben und da ist ein Kapitel ist halt „Ehrenkodex“ und ein anderer ist „Dolmetschtechniken“ und das Dritte ist so was.

F: Welche Vorstellung von der Rolle der Gerichtsdolmetscher hat man in Österreich Ihrer Meinung nach? Eher als ‚Sprachrohr‘ bzw. ‚Übersetzungsmaschine‘ oder eher umfassend z.B. Sachverständiger der Fremdsprache, Sachverständiger der Kultur, Hilfsorgan des Gerichtes, Hilfsorgan der Fremdsprachigen Partei u.a.?

R/D: Im Gesetz gibt es viele Gleichstellungen mit den Sachverständigen, aber nicht vollständig natürlich. Fürs Gericht ist er ein Helfer, wobei die Richter sich dessen oft nicht bewusst sind, dass das eine eigene Disziplin ist. Das ist glaube ich beeinflusst noch stark die Meinung, aber auch in der Bevölkerung, wenn einer zwei sprachen kann, dann kann er auch dolmetschen. Diese Gleichsetzung herrscht halt. Für den Angeklagten oder für den Zeugen, je nachdem wie er zu ihm steht, ist er der Einzige mit dem er sich verständigen kann und er rutscht fast in die Position einer Vertrauensperson rein, wo sich der Dolmetscher abgrenzen sollte und muss. In der Öffentlichkeit weiß ich nicht inwieweit das alles wahrgenommen wird.

F: Viele Juristen plädieren für eine wortwörtliche Übersetzung. Glauben Sie, dass diese Meinung noch vorherrscht?

R/D: Wortwörtlich ist ja nicht im Sinne des Dolmetschens. Es geht um Genauigkeit. Bei Gericht werden Sie nicht diese lange Konsekutivpassagen haben mit denen sie in der Prüfung gequält werden, sondern es geht immer kurz hin und her, weil es da wirklich um das genaueste Erfassen geht. Bei Konsekutiv ist es ein Zusammenfassungsfaktor dabei und das soll bei Gericht möglichst verschwinden, weil es muss möglichst vollständig sein. Aber wortwörtlich... Ich meine, sagen wir so, ein Richter erwartet jetzt vom Dolmetscher... Ja, vielleicht erwartet er auch wortwörtliche und möglichst klagloses und nahtloses Herstellen der Kommunikation. ‚Maschine‘ ist nicht negativ gemeint, sondern etwas was läuft, wie ein Rädchen und verlässlich ist und es funktioniert und nicht ständig hängen bleibt, weil es Missverständnisse gibt. Also, dass die Kommunikation nicht ständig stockt, weil der Dolmetscher irgendwo hängt. Das ist durchaus so zu erwarten. Das ist der Zweck.

F: Ich habe ein Zitat von einem Richter, in dem er einem Dolmetscher sagt: „Denken Sie nicht, übersetzen Sie nur“

R/D: Was hat er damit gemeint? In welchem Zusammenhang? Wenn der Dolmetscher sich verselbstständigt hat und sein eigenes Leben entwickelt hat, kann es durchaus sein. Oder wenn er dem Richter versucht hat, was zu erklären und er war schon unter Zeitdruck oder genervt oder so was, und er sagt, dass er denkt, dass er das gemeint haben könnte und fängt an zu interpretieren, dann kann es sein. Das ist nicht eine spezielle Meldung an einem Dolmetscher. Ich habe eine Kanzleikraft gehabt, der hat eine Richterin vor mir gesagt: „Sie sollen nicht denken, sondern die Akten abfertigen, wie ich sie unterschreibe.“ Die Frau war natürlich schwer beleidigt, die Kanzleikraft, die Sekretärin. Sie hat dann die Akten, auch wenn die Richterin einen Fehler gemacht hat, so abgefertigt, wie sie die unterschrieben hat. Das ist aber eine Frage der Höflichkeit, der Formulierung.

F: Ist der Gerichtsdolmetscher von der Rechtsordnung her ein Hilfsorgan des Gerichtes?

R/D: Die Rechtsordnung sieht ihn eher so, als Hilfsorgan des Gerichtes. Ich sehe mich in einem Prozess sicher am ehesten der Richterin neben der ich sitze verbunden, weil sie die Auftraggeberin ist und sie mir auch das Geld überweist als eine der Parteien. Meine

Zielsetzung ist dem Gericht zu vermitteln, was hat wer wie gesagt und umgekehrt wieder, das was die Richterin meint, den Leuten klar zu machen, die halt nicht Deutsch können. Das ist meine Zielsetzung. Meine Zielsetzung ist nicht irgendeiner Partei zu helfen, sei es sprachlich oder inhaltlich, sondern meine Zielsetzung ist einfach die Barriere, die zwischen der Richterin als Verfahrensleiterin und denen auf den Bänken besteht, zu überwinden.

F: Sitzt der Dolmetscher immer neben dem Richter?

R/D: Das ist unterschiedlich. Ich lasse als Richter die Dolmetscher sitzen wo es ihnen recht ist. Lieber habe ich es auch, weil es oft Stücke zu übergeben und vorzulesen und zu übersetzen gibt und es ist leichter als wenn es da unten geben muss. Es gibt Dolmetscher, die arbeiten lieber in der Nähe von dem, der vernommen wird. Es gibt Richter, die wollen es fix sagen. Grundsätzlich, wenn man als Dolmetscher zu einem neuen Richter kommt und fragt und er sagt: „ja, kommen Sie her links oder rechts,“ ich weiß nicht was links oder rechts ist. Es kann aber auch sein, dass ich daher gehe und dann kommt der Sachverständige und da ist eh kleinen Platz mehr für mich.

F: In den Verfahren, die ich in Spanien beobachtet habe, ist der Dolmetscher immer neben den Angeklagten gesessen. Und in dem Verfahren, das ich in Österreich beobachtet habe, war der Dolmetscher neben dem Richter. Deswegen frage ich, ob es immer so ist.

R/D: In vielen Fällen schon. Bei großen Prozessen, bei geschworenen Prozessen sitzt man neben dem Berufsrichter und dann am nächsten Platz ist der Staatsanwalt oder der Sachverständiger und es geht so drüber damit es symmetrisch ist. Auf der anderen Seite sitzen die Geschworenen. Da die Richter die Hauptarbeit haben, sitzt man möglichst nahe an diesem Dreiersenat. Da ist man schon weiter weg von der Vorsitzenden, die die Hauptfragen stellt, aber trotzdem nahe genug, damit man einen Überblick hat.

F: Sind Sie der Meinung, dass der Gerichtsdolmetscher dem Angeklagten den Ablauf eines Gerichtsverfahrens erklären sollte?

R/D: Es ist insofern kaum möglich oder denkbar, da der Richter dem Dolmetscher gar nicht die Möglichkeit gibt, dass der Dolmetscher anfängt zu erzählen. Wenn der Richter

das nicht sagt, dann gibt es nichts zu übersetzen. Es gibt genug Richter, die sagen: „Das Verfahren ist so.“ Die Belehrungen, die man zu Beginn den Angeklagten gibt, werden sowieso übersetzt. Wenn der Richter die Belehrung nicht oder nur ganz kurz macht, ist es nicht mein Job das zu supplieren. Wenn der Richter sagt: „Setzen Sie sich da hinter“ und nicht sagt: „Jetzt kommen die Zeugen und Sie können den Zeugen auch Fragen stellen“, dann hat er das halt nicht gemacht und es ist sicher nicht mein Job und nicht meine Zulässigkeit, weil da „ergänze“ ich ja etwas [zeigt den US-Kodex].

F: Meinen Sie, dass der Gerichtsdolmetscher den Angeklagten die Terminologie erklären sollte?

R/D: Das passiert eh automatisch. In der Regel reden die Richter mit den Angeklagten eher normal, wenn man Fragen stellt hin und her. Rechtsbelehrungen versucht man auch, dass sie verständlich sind. Auch wenn man vorsichtig ist, gibt es Leute, die auch das nicht verstehen. Ziel des Dolmetschers ist, verständlich zu machen, was da gesagt wird. Wenn es zum Beispiel kein Dolmetscher ist und der Richter spricht die Sprache und der Angeklagte versteht nicht, weil er einfach nicht den Intellekt hat oder weil der Richter zu geschraubt spricht oder irgendwas dazwischen, ist er wahrscheinlich schlechter dran, als wenn er ein Dolmetscher hat, der auf das Rücksicht nimmt und es nicht so hochjuristisch dolmetscht, sondern quasi ein bisschen vereinfacht, aber so, dass es inhaltlich komplett trotzdem richtig wiedergegeben ist. Dann versteht der Typ vielleicht die Erklärung des Richters besser, weil die Dolmetscherin ihm es quasi essfertig gemacht hat. Beim Englischen z.B. die Dolmetscherin, die ich immer habe, stellt die Frage (Engländer haben wir kaum, aber bei Nigerianern z.B., die werden mit Englisch gedolmetscht) und da kommt schon vor, dass der die Frage nicht versteht und dann probiert sie es auf einer einfacheren Ebene (beim Englischen kann man es nachvollziehen). Sie formuliert dieselbe Frage noch einmal, aber halt einfacher und es kommt dann manchmal vor, dass der Dolmetscher die Frage zwei oder dreimal stellt bis er es verstanden hat. Das ist in der deutschen Kommunikation genauso. Ich stelle die Frage und er kennt sich nicht aus, dann muss ich die Frage noch mal umformulieren, solange bis er das versteht, aber als Richter selber.

F: Im *Model Code of Professional Responsibility* von den USA steht: Die fremdsprachige Person soll genauso viel verstehen, wie eine Person mit demselben

Intelligenz- und Ausbildungsniveau verstehen würde, deren Muttersprache die Gerichtssprache ist. Sind Sie damit einverstanden?

R/D: Wenn man wirklich strengen Maßstab anlegt, musste der Dolmetscher genau die Sprache des Richters übernehmen, an den Fremdsprachigen richten und wenn er es nicht versteht, den Inhalt „ich verstehe es nicht“ oder „was meinen Sie?“ zurückübersetzen. Dann ist es Aufgabe des Richters es neu zu formulieren. Das ist eine Sache der Interaktion zwischen Richter und Dolmetscher, wie weit der Richter das toleriert, dass der Dolmetscher selbst arbeitet. Ich habe einen für Türkisch und er macht es eigentlich ganz witzig. Wenn er dolmetscht und es ein Problem gibt zwischen ihm und dem Türken, der gedolmetscht wird und er stellt eine Rückfrage oder beantwortet sie in die falsche Richtung, merkt der Dolmetscher es und müsste eigentlich die falsche Antwort dem Richter wiedergeben und er stellt die Frage noch einmal und mitten im Satz, bevor er beantwortet, sagt dem Richter: „Ich habe es jetzt so.“ Es geht ziemlich schnell eigentlich, aber er kommuniziert mit dem als Rückfrage und gleichzeitig informiert er das Gericht in einem Nebensatz: „Dieses hin und her bedeutet das.“ Das ist an sich eine flotte Methode, aber es gibt Richter die absolut nicht wollen, dass sie die Antwort nicht verstehen, was zwischen denen passiert. Ganz korrekt ist natürlich, dass man ein Missverständnis einfach rückdolmetscht und dann: „Lieber Richter oder liebe Richterin, sieh zu, dass du das so formulierst, dass er mich auch versteht.“ Das wäre den Kodizes entsprechen.

F: Es kommt immer wieder die Frage auf, wie Dolmetschleistungen überprüft werden sollten, wenn außer dem Dolmetscher niemand im Saal beide Sprachen beherrscht. Wie Sie sicher schon wissen, sind Schwurgerichtsverfahren das übliche Verfahren in den USA. In Österreich eher selten, aber es gibt sie auch manchmal.

R/D: Nur bei den schweren Delikten. Ich kann nicht sagen, wie oft das in den USA der Fall ist, aber ich glaube auch bei kleineren Delikten und bei Zivilsachen. Ich bin kein besonderer Freund der Laiengerichtbarkeit in dem Rahmen, weil da sitzen Leute... Wozu lassen wir denn Richter studieren? In den Filmen wird es dann spannend und es sind zumindest ein oder zwei Intelligente, die das Problem lösen, aber ich würde nicht darauf vertrauen. In einem Schöffengericht, wo ich Berufsrichter und Laienrichter zusammensitzen habe, in einem kleinen Saal von drei Personen, wo wenn ein Schöffe

als Laienrichter ein Fehler macht kann ihm der Berufsrichter sagen: „Nein, das geht aber nicht so, das steht im Gesetz.“ Aber die Geschworenen sitzen in ihrer Kammer, dürfen vom Berufsrichter nicht gestört werden und machen sich das selber, gerade nur bei den großen Sachen. Ich hätte weniger Problem mit einem geschworenen Gericht bei einem Ladendiebstahl. Da verurteilen sie ihn irrtümlich zu einer Geldstrafe, aber das bringt ihn nicht ins Gefängnis. Ich bin kein großer Fan von dem.

F: Wer zum Schöffen oder Geschworenen bestellt wird, erhält eine Broschüre mit einem Überblick über Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen sowie Informationen, um vieles besser verstehen und dem Ablauf einer Gerichtsverhandlung mit Verständnis folgen zu können. Darin werden Sachverständiger kurz erwähnt, aber Dolmetscher sind nicht einmal erwähnt. Wissen Sie, ob Geschworene weitere Auskünfte erhalten, wenn ein Dolmetscher zum Einsatz kommt?

R/D: Man geht offenbar davon aus, dass es automatisch funktioniert, das ist die Maschine quasi. Was soll man denn über einen Dolmetscher sagen? Außer dass es ihn gibt und dass er es versucht und dass Missverständnisse entstehen können, könnte man rein schreiben. Das ist das Einzige. Der Sachverständige bietet inhaltlich was. Der Geschworene muss sich auseinandersetzen mit dem Gutachten des Sachverständigen. Ist es schlüssig? Ist es logisch? Ist es nachvollziehbar? Gibt es Widersprüche? Ich kann den Sachverständigen inhaltlich fragen. Den Dolmetscher frage ich nicht, sondern ich frage den Angeklagten und er übersetzt es für den Geschworenen. Der Dolmetscher ist ein Katalysator. Er verändert die chemische Verbindung vor und nach der Dolmetschung, aber selber der Katalysator verändert sich nicht.

F: In den USA gibt es die sog. *Standard Jury Instructions* für Schwurgerichtsverfahren. Diese Anweisungen beschäftigen sich mit den verschiedenen Verfahrensphasen und sind an den Geschworenen gerichtet. Sie versuchen die Rolle des Dolmetschers gegenüber den Geschworenen klar zu stellen, um Konflikte zu vermeiden. Sie besagen deutlich, dass der Dolmetscher die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei hat. Was halten Sie davon?

R/D: Das ist interessant. Das ist schwierig, wenn man Geschworener ist und man z.B. spanischsprachig ist und hat versanden, dass er auf Spanisch was anderes gesagt hat, als das, was was der Dolmetscher übersetzt hat. Er könnte es schon sagen. Es wäre sogar seine Aufgabe als Laienrichter, weil das muss man klarstellen für alle die Spanisch nicht können.

F: Bei den Anweisungen wird es immer wieder unterstrichen, dass die gültige Version die vom Dolmetscher ist und sie müssen sich an diese halten.

R/D: Gerade beim Englischen ist es so, dass halt sehr viele Leute Englisch können und teilweise auch sehr gut Englisch können. Sie glauben sie sind gescheiter als die Dolmetscher. Als Englisch-Dolmetscher steht man voll im Scheinwerferlicht. Mit anderen Sprachen, z.B. Spanisch, wird es schon viel weniger sein, bei Türkisch kommt es sicher vor, dass die Familie oder Angehörigen teilweise schon mitreden können oder verstehen, was der Dolmetscher sagt, aber ich habe nie ein Problem gehabt.

F: Haben Sie Erfahrung als Richter oder Dolmetscher mit Geschworenen oder Anwälten, wo Diskrepanzen aufgrund ihrer Sprachkenntnisse aufgekommen sind?

R/D: Nein, an sich nicht. Es gibt zwar tschechisch kommunizierende Anwälte, nicht sehr viele aber ab und zu sieht man die auch, aber trotzdem habe ich die Einstellung gegeben, dass da irgendein Übersetzungsfehler oder sonst was war. Wenn da ein Verteidiger sitzt, der ein alter Wiener-Tscheche ist (die damals irgendwann vor 100 Jahren eingewandert sind und wo noch die Kulturvereine existent sind), da hat es noch nie was gegeben. Einmal hat es mich verunsichert: Bei einem Verkehrsunfall ist einmal einer da gesessen, bei dem ich gewusst habe, dass er perfekt Deutsch und Tschechisch kann. Ich habe unten gedolmetscht, weil es keinen Platz neben dem Richter war. Ich habe aus den Augenwinkel gesehen, dass er ständig den Kopf schüttelte. Die Frau hat Zeugenaussage gemacht beim Verkehrsunfall, ich habe gedolmetscht und er hat ständig den Kopf geschüttelt. Ich habe es dann geklärt: Den Kopf geschüttelt hat er über den Inhalt der Aussage, weil die Frau hat sich selbst in einen Schlamassel reingeredet hat. Er hat nicht den Kopf über die Dolmetschung geschüttelt, sondern er hat den Kopf über den Unsinn, den sie erzählt hat geschüttelt und er hat natürlich gelitten, wenn ich es auch so ins Deutsche so übersetzt habe. Er hat den Prozess verloren.

F: Sind Sie der Meinung, dass solche Anweisungen in Österreich auch nützlich wären?

R/D: Wenn ich es richtig verstehe, schließt das jegliche Kritik an den Dolmetscher aus und das ist an sich auch nicht wünschenswert.

F: Nein. Es gibt auch eine Anweisung, die das vorsieht. [Ich zeige sie]

R/D: Es wäre vielleicht nicht schlecht, dass man in den Belehrungen von Schöffen und Geschworenen zwei drei Sätze reingibt, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie ein sprachliches Problem bemerken, das z.B. die Berufsrichter nicht bemerken, weil sie nicht zweisprachig sind. Gerade bei Türkisch, bei einem großen geschworenen Prozess ist die Chance, dass jemand mit Türkisch- und Deutschkenntnissen oder Serbisch und Deutsch oder Kroatisch- und Deutschkenntnissen da sitzt groß ist.

F: Waren Sie immer als Richter mit der Verdolmetschung der Gerichtsdolmetscher bei den verschiedenen Prozessen einverstanden?

R/D: Bei slawischen Sprachen kann ich doch teilweise mitvollziehen. Ich könnte mich mit den Leuten nicht unterhalten. Ich könnte auch nicht privat in einem Café mit Serben sitzen und zuhören und verstehen. Aber in einer Gerichtssituation man stellt die Frage und die Frage wird gedolmetscht. Man hört es auf Serbisch, Kroatisch und es klingt sehr sehr verwandt mit dem Slowakischen. Inzwischen kenne ich auch die ‚falschen Freunde‘ (die teilweise immer dieselbe sind, weil die Sprache bei Gericht eingeschränkt ist) und man versteht auch, weil es ja auch noch mehrere Antworten auf die Frage gibt („haben Sie ihn geschlagen?“ oder „wie oft haben Sie ihn geschlagen?“) und wenn er es dreimal sagt dann versteht man es, auch wenn es auf Kroatisch oder auch auf Russisch geht es noch. Auf Polnisch und Kroatisch tue ich mich relativ leicht mit dem Überwachen, aber es ist nur eine Überwachungsfunktion. Ich könnte selber nicht dolmetschen.

F: Und haben Sie sich nie beklagen müssen, weil Sie mit der Verdolmetschung nicht einverstanden waren?

R/D: Eigentlich nicht. Erstens einmal, man fällt dem Dolmetscher nicht in den Rücken. Man stellt dann vielleicht die Frage noch mal vollständiger oder ich sage: „ich habe eigentlich auf etwas anderes abgezielt.“ Ich versuche, dass ich es höflich sage. Aber wirklich, die Leute die ich nehme von den Sprachen, die ich ein bisschen mitbekomme, die sind meine Standarddolmetscher, die gut sind, sonst würde ich sie nicht ständig nehmen. Manchmal schicken sie auch Vertreter und wenn der Vertreter nicht in Ordnung ist, rufe ich sie an und sage: „Schick mir den aber nicht das nächste Mal.“ Bei den großen Sprachen ist es so, sie sind relativ gut und teilweise untereinander vernetzt, d.h. sie kriegen Aufträge und wenn der nicht kann, weil er eine größere Sache in Wiener Neustadt hat oder sonst was, ruft er nicht an und sagt: „Suchen Sie sich, Herr Richter, einen anderen“, sondern schickt er wen anderen.

F: Wenn Sie, als Richter, die Ausgangssprache verstehen, hören Sie trotzdem der Verdolmetschung zu oder bleiben Sie beim Original?

R/D: Ich höre der Verdolmetschung zu.

F: Ich habe mal in einem Verfahren in Wien gesehen, dass die Richterin manchmal nicht auf die Verdolmetschung ins Deutsche gewartet hat, sondern sie hat das Original auf Englisch offensichtlich verstanden und direkt auf Deutsch geantwortet. Dann hat sich die Schreiführerin beklagt, weil sie es nicht mitgekriegt hatte.

R/D: Bei mir bei Tschechisch ist es mal passiert, ohne dass ich es wollte. Ich habe direkt geantwortet, es ist aber noch nicht übersetzt worden. Ich bin zweisprachig in der Familie. Er hat auf Tschechisch geantwortet und ich habe sofort die Frage auf Deutsch gestellt, weil von der Position spreche ich automatisch auf Deutsch. Sofort die Antwort wieder, ohne dass die Dolmetscherin zum Zug gekommen ist. Der Schriftführer hat aufgeheult und gesagt: „Die Antwort wurde noch nicht übersetzt.“ Aber was ich manchmal mache, das ist vielleicht nicht ganz höflich aber z.B. bei Kroatisch und Polnisch, wo ich es verstehe, man stellt die Frage und es gibt mehrere Möglichkeiten der Antwort und das kann man überprüfen. Und jetzt merkt man der weicht aus und erzählt etwas anderes, soweit kann ich es nachvollziehen im Kroatischen, dass er die Frage nicht beantwortet. Das passiert oft und ich setze mich bewusst ein, um den zu

überraschen. Dann frage ich auf Deutsch rein und sage: „Bitte, das habe ich nicht gefragt, beantworten Sie mir die Frage.“ Ich frage auf Deutsch, die Dolmetscherin gibt es denn wieder, der merkt ich unterbreche ihn in seiner Muttersprache (auf Deutsch), er will ausweichen, er will nicht zur Sache antworten aus irgendeinen Grund, und wenn er abgestoppt wird von einer Seite, die er nicht erwartet, nämlich vom Richter, der offenbar nicht Kroatisch spricht und trotzdem erkennt der Richter, dass er jetzt herumredet, dann ist es ziemlich ein brutaler Eingriff. Die Dolmetscherin sagt es meistens er soll zur Sache reden und dann funktioniert es beim zweiten Mal schon. Aber das sollte man nicht machen. Da überspringe ich bewusst die Dolmetscherin, aber man denkt: „Der redet jetzt eine längere Passage und ich kann die Frage nochmal stellen.“ Dann sage ich einfach: „Aus, Schluss“. Die erschrecken dann teilweise, aber es funktioniert, es ist wirksam eigentlich. Es sollte nicht sein, das gebe ich schon zu, aber die Praxis ist halt so.

Transkription 3: Gerichtsdolmetscherin

(F:Frage, G:Gerichtsdolmetscherin)

F [im Nachhinein per E-Mail geschickt]: “Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!” (Dolmetschers Eid in Österreich. Aus: Gesamte Rechtsvorschrift für Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Fassung vom 05.07.2013) [eigene Hervorhebung]. Was bedeutet für Sie „nach bestem Wissen und Gewissen“?

G [im Nachhinein per E-Mail geschickt]: So unbeeinflusst und unabhängig (neutral) und qualitativ so gut, wie es mir möglich ist, wobei ich für mich nach größtmöglicher Perfektion und stetiger Verbesserung strebe, mit dem Ziel, Kommunikation in beide Richtungen zu ermöglichen.

F: Ist Ihrer Meinung nach der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD präzise genug?

G: Im Lichte dessen, was mir meine bisherige Berufspraxis gezeigt hat, grundsätzlich ja. Was das Verhalten in der Öffentlichkeit zum Beispiel angeht, sind das alles sehr logische und vernünftige Regelungen. Es mag ein bisschen seltsam sein, dass man auch eine Kleidungs Vorschrift darin hat, aber wenn man als Vertreter eines Berufsstandes auftritt, hört natürlich der private Geschmack ein bisschen auf. Grundsätzlich finde ich es eigentlich ganz gut. Was vielleicht ein bisschen deutlicher formuliert sein sollte oder vielleicht in Veranstaltungen besser den älteren Kolleginnen und Kollegen näher zu bringen wäre, ist wirklich diese Frage der Unparteilichkeit. Ich habe oft den Eindruck, dass gerade ältere Kolleginnen und Kollegen — ohne jetzt *agism* walten zu lassen — die keine Ausbildung durchlaufen haben und die durch *learning by doing* zu dem Beruf gekommen sind, sich nicht immer der Grenzen bewusst sind. Sie machen das nicht böswillig. Sie machen das aus einem inneren Verlangen heraus, das Richtige zu tun. Damit überschreiten sie oft — meines Empfindens — Grenzen, die eigentlich für den Gerichtsdolmetscher klar sein sollten. Ich befürchte jedoch, dass es für diese älteren Kolleginnen und Kollegen schon zu spät ist. Sie sind es einfach so gewöhnt, dass sie zum Beispiel neben einem Beschuldigten sitzen und möglicherweise vielleicht sogar Tipps geben, wie etwas zu formulieren ist. Oder, dass sie für den Richter schon Verhandlungsführung übernehmen, weil der Richter ganz offensichtlich ein bisschen faul ist und sagt: „Machen Sie, Sie kennen sich schon aus.“ Das sind eigentlich Dinge, die nicht wirklich in Ordnung sind und die nicht der Unparteilichkeit entsprechen.

F: Ist es in solchen Fällen immer Schuld der des Dolmetschers?

G: Ja und nein. Es ist auch natürlich Aufgabe des Richters sich bewusst zu sein, was Aufgabe des Richters und was Aufgabe der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers ist. Aber natürlich, wenn der Richter das nicht so klar stellt, dann sollte eigentlich die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher sagen: „Entschuldigen Sie, das ist nicht meine Aufgabe. Ich würde mich sicherer fühlen, wenn Sie mir eine Vorgabe geben und ich sie nur dolmetschen muss“ — man kann es auf diplomatische Weise ausdrücken. Es wäre vielleicht nützlich, wenn Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit etwas klarer definiert wären. Wie gesagt, viele der jüngeren Kolleginnen und Kollegen sind sich dessen bewusst durch mittlerweile bessere Ausbildung und Aufklärungsarbeit des

Verbandes. Viele ältere Kolleginnen und Kollegen haben es immer schon so gemacht und werden das nicht lassen.

F: Was die Aufgaben des Dolmetschers betrifft, sollten sie Ihrer Meinung nach genauer beschrieben werden?

G: Ich nehme jetzt etwas vorweg, was sie später ansprechen wollen, aber ich war ganz begeistert von den *Instructions* aus den USA. Ich finde, dass das eine ganz ausgezeichnete Sache ist. Etwas Ähnliches mache ich eigentlich bei jeder Verhandlung: ich stelle gegenüber dem Beschuldigten in der Strafverhandlung klar, wer ich bin. Zum Beispiel wissen afrikanische Beschuldigte nicht genau, was sie jetzt erwartet, wer wo sitzt, mit wem sie reden sollen und in der Aufregung vielleicht auch bei ihrer allerersten Verhandlung übersehen sie, dass die Richterin bzw. der Richter klar gekennzeichnet ist, durch einen Talar und auch die Staatsanwaltschaft ist durch eine andere Form der Bekleidung gekennzeichnet. Die Person, die mit mir in einer Sprache, die ich verstehe spricht, die ist für mich die erste Ansprechperson und da muss man als allererstes klar stellen, was die eigene Aufgabe als Dolmetscherin oder Dolmetscher ist – wenn das eben nicht vorgesehen ist vom Verfahren her und das ist es leider nicht in Österreich.

F: Auf dieser Tabelle finden Sie Abschnitte von Ehrenkodizes aus verschiedenen Ländern, in denen das Rechtssystem mit Gerichtsdolmetschern weit entwickelt ist. Sie beschreiben die Aufgaben des Dolmetschers sehr präzise. Sind Sie der Meinung, dass es besser wäre, wenn der österreichische Berufskodex auch so genau beschrieben wäre?

G: Grundsätzlich fände ich eine etwas stärkere Ausformulierung nicht schlecht. Es muss nicht so ins Detail gehen, wie in diesem zweiten Beispiel, dem *Code of Ethics and Professional Responsibilities*, wo auch vorgegeben ist: „rendition should sound natural in the target language and there should be no distortion of the original message.“ Das sollte irgendwo klar sein. „Explanation or paraphrasing“ ist unter Umständen sogar notwendig und ich glaube, dass man das darf, wenn man es als solches kennzeichnet, wenn man sagt: „und ich paraphasiere jetzt, was gesagt wurde“ oder „ich möchte hier gerne etwas erklären.“ Ich glaube, dass es zulässig sein sollte und zulässig ist, wenn man darauf hinweist, dass es das jetzt ist, und nicht die Wörter der Person, die man

dolmetscht. Ob man „hedges, false starts and repetitions“ immer übertragen kann, wage ich jetzt zu bezweifeln, wenn man nicht Satz für Satz dolmetscht. Außerdem sind sie im österreichischen Rechtssystem relativ sinnlos, weil wir keine oder selten wortwörtliche Protokolle haben. Daher würden Wiederholungen, Korrekturen, usw. in den meisten Fällen gar nicht protokolliert werden. Daher würde ich sagen, dass das, meiner Erfahrung nach, der Realität nicht wirklich entspricht, zumindest in Strafprozessen. Es entspricht der Realität in Schiedsverfahren, die eigentlich keine wirklichen Gerichtsverfahren sind, sondern die sehr häufig nach amerikanischen oder internationalen Regeln abgeführt werden. Da wird es sehr oft wortwörtlich protokolliert, in Echtzeit protokolliert, wie wir das in Österreich nach dem System gar nicht vorgesehen haben. Da kann das natürlich schon vorkommen, dass man sehr nahe am Sprecher dran ist und dadurch, dass man auch Halbsätze dolmetscht, dass es durchaus wiedergegeben wird.

F: Welche Vorstellung der Rolle der Gerichtsdolmetscher hat man in Österreich Ihrer Meinung nach? Eher als Sprachrohr bzw. Kanal oder eher umfassend?

G: Das ist jetzt sehr schwer zu beurteilen. Ich habe das Gefühl, dass die Rolle der Gerichtsdolmetscherin oder des Gerichtsdolmetschers mit der Einstellung des Richters variiert. Es gibt Richter, die Verfahren sehr kurz, sehr bündig, sehr schnell durchziehen wollen. Richter, die es schätzen, wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher zusammenfassend dolmetschen, sehr kompakt arbeiten, nicht viel Zeit brauchen, nicht viel erklären, auch wenn es vielleicht ganz gut und notwendig wäre. Es ist relativ schwierig sich als Dolmetscherin oder Dolmetscher durchzusetzen, weil man ja Hilfsorgan des Gerichts ist und nicht selbst Verhandlungsführer oder Anwalt.

F: Wird also der Dolmetscher in Österreich als Hilfsorgan des Gerichts betrachtet?

G: Ja. Sie oder er hat natürlich unparteilich zu agieren und hat sich neutral zu verhalten, ist aber sehr stark teilweise abhängig von der Verhandlungsleiterin bzw. vom Verhandlungsleiter. Egal ob beim Strafgericht oder bei einer Verwaltungsbehörde, das letzte Wort hat immer die Person, die die Verhandlung führt.

F: Kennen Sie das *conduit model* – der Dolmetscher als ‚Sprachrohr‘ oder ‚Kanal‘?

G: Ja.

F: Sind Sie der Meinung, dass der Dolmetscher vom Richter immer noch als Hindernis betrachtet wird, um direkt mit dem Angeklagten zu sprechen?

G: Ich glaube nicht, dass es in Österreich so heute noch gesehen wird. Was früher war, entzieht sich meiner Kenntnis, weil ich erst in den 90er Jahren begonnen habe als Gerichtsdolmetscherin zu arbeiten. Ich glaube, dass Richter in der einen oder anderen Richtung sehr froh sind, wenn sie Gerichtsdolmetscher haben. Einerseits, als jemand, der sehr professionell und rasch einen Gedanken vermitteln kann und leider eben auch andererseits als jemand, der ihnen unter Umständen sogar Arbeit abnimmt. Das ist die Seite, die ich nicht so sehr befürworte, weil das nicht seine Aufgabe ist und auch über die Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität hinausgeht.

F: Meinen Sie, dass der Gerichtsdolmetscher dem Angeklagten den Ablauf eines Gerichtsverfahrens erklären sollte?

G: Ich mache es, aber nicht im Vorfeld. Das Erste, was ich im Vorfeld sage, ist, dass ich die Dolmetscherin bin, und dass ich nur Sprachhindernisse beseitige. Von Stufe zu Stufe des Gerichtsverfahrens, erkläre ich schon in welche Stufe jetzt übergegangen wird. Ich glaube, dass die Beschuldigte oder der Beschuldigte auch wissen muss, wo sie oder er jetzt steht. Zum Beispiel, ich dolmetsche, dass jetzt das Beweisverfahren geschlossen wird. Oder ich dolmetsche, dass jetzt der Verteidiger oder die Staatsanwaltschaft zu Wort kommen. Ich glaube schon, dass das unerlässlich ist. Das sind jeweils nur Aussagen von einem Satz, die nicht lange dauern und die eigentlich eine Menschenrechtssache sind, wenn man nicht wie in manchen englischsprachigen Ländern die Wohltat des Simultandolmetschens hat. Meines Wissens wird in England simultangedolmetscht, d.h. geflüstert. Da sitzen die Dolmetscher neben dem Angeklagten oder Beschuldigten und flüstert den gesamten Gang der Verhandlung. Das finde ich vernünftig und eigentlich auch menschenrechtskonformer, aber das ist in Österreich schon rechtlich vorgesehen.

F: Meinen Sie, dass der Gerichtsdolmetscher dem Angeklagten die Terminologie erklären sollte?

G: Wenn die Person, die vor mir sitzt nicht versteht, was ich damit meine, muss ich die Terminologie immer wieder unterbrechen. Ich beginne mit dem korrekten Ausdruck und wenn sie schon das leiseste nicht verstehen, erkläre ich es mit einfacheren Wörtern und dann noch mit einfacheren Wörtern. Irgendwann, bei einem sehr schlechten Bildungsstand des Angeklagten werde ich wahrscheinlich mein Limit erreichen, einfacher kann ich es nicht mehr ausdrücken. Einmal ist es sogar so protokolliert worden, dass „die Dolmetscherin dem Angeklagten auf das genaueste erklärt hat, was eine bedingte Strafe ist“. Damit es klar ist, dass kein Mittel unversucht geblieben ist.

F: Holly Mikkelson sagt: “A non-English speaker should be able to understand just as much as an English speaker with the same level of education and intelligence.” Was meinen Sie?

G: Natürlich. Das würde ich sofort unterschreiben. Ich würde sogar noch weiter gehen und sagen „if the level of education and intelligence is not the same explanations should be even more comprehensive.“ Das heißt, ich würde – soweit mir das Verfahrensrecht die Möglichkeit lässt – es sogar als meine Aufgabe betrachten, zumindest einen Versuch zu machen, noch genauer zu erklären, ohne voreingenommen oder parteilich zu sein, einfach aus Gründen der Menschenrechtskonformität. Damit komme ich auf die Erklärung des Ablaufs der Verhandlung und der Terminologie zurück, denn ich muss nicht unbedingt davon ausgehen, dass jeder den gleichen Bildungsstandard oder die gleiche Intelligenz hat.

F: Dafür sind, wie Sie schon gesagt haben, Erläuterungen notwendig. Aber dann machen Sie nicht, was die Kodizes besagen.

G: Ja. Deswegen muss ich gestehen, dass ich diesen zweiten Ausdruck aus dem US-Kodex fast etwas zu umfangreich und zu sehr ins Detail regulierend finde. Etwas erklären bedeutet nicht parteilich für den Angeklagten zu sein, sondern einfach auf einer ganz neutralen Ebene sicher zu stellen, dass es gut verstanden wurde.

F: Wer zum Schöffen oder Geschworenen in Österreich bestellt wird, erhält eine Broschüre mit einem Überblick über Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen sowie Informationen, um vieles besser verstehen und dem Ablauf einer Gerichtsverhandlung mit Verständnis folgen zu können. Darin werden Dolmetscher allerdings nicht einmal erwähnt. Wissen Sie, ob die Geschworenen weitere Auskünfte erhalten, wenn Dolmetscher zum Einsatz kommen?

G: Nein.

F: Nur Sachverständiger werden da kurz erwähnt, werden Dolmetscher vielleicht als Sachverständige betrachtet?

G: Nein. Wir sind zwar als Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher den Sachverständigen mehr oder weniger gleichgestellt, wir unterliegen denselben Gesetzen. Wir sind aber sprachliche Sachverständiger, die keine eigenen Aussage tätigen oder eigene Wahrnehmungen wiedergeben, sondern die dafür sorgen, dass getreu alles wiedergegeben wird, was gesagt wird. Was das wirklich bedeutet, glaube ich, wissen Schöffen oder Geschworene nicht. Sie sehen das zum ersten Mal, wenn das wirklich passiert.

Dass Geschworene mit der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher nicht einverstanden sind, ist ein potenzieller Konflikt. Die Frage ist, ob der Geschworene Fachfrau oder Fachmann in dem Gebiet des Dolmetschens ist. Für mich ist das höchste Gebot die höchste Qualität anzubieten. Sehr häufig wird die Qualifikation der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers nicht hinterfragt. Manchmal wird sie das und da obliegt es eigentlich der dem Richter zu sagen: „das ist hier die sachverständigende Person und was diese Person sagt, gilt für mich.“ Der Richter würde in diesem Fall einschreiten, wenn man eine falsche Dolmetschung andeuten will oder so irgendetwas. Es wird sicherlich der dem Richter obliegen zu sagen: „das ist die Person, die ich hierher gebracht habe oder angelobt habe oder angelobt ist und daher eine besondere Funktion hat und ist dieser Verantwortung bewusst. Ende der Debatte.“

Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher kann natürlich tatsächlich einen Fehler begangen haben. Dann ist es Aufgabe der Dolmetscherin oder des Dolmetschers zu

sagen: „das könnte wirklich ein Missverständnis gewesen sein“ und dann die Notizen prüfen. Es kann aber auch sein, dass sich die oder der Geschworene irrt, aufgrund der Tatsache, dass viele Menschen glauben, dass sie sehr gut Englisch verstehen und dann bei manchen Dingen in die Falle gehen.

F: In den USA gibt es die sog. *Standard Jury Instructions*. Diese Anweisungen beschäftigen sich mit den verschiedenen Verfahrensphasen und besagen deutlich, dass der Dolmetscher die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei hat. Was halten Sie davon?

G: Grundsätzlich ist das eigentlich auch das, was im österreichischen Recht gilt. Die offizielle Version ist die gedolmetschte Version. Das gilt im Grunde genommen für alle Sprachen außer Englisch fast unhinterfragt. In manchen Fällen, aber mittlerweile in seltenen Fällen, kommt es halt vor, dass Anwälte sagen: „aber.“ Das kann auch mit Geschworenen passieren, aber mir ist es bis jetzt nur mit Anwälten passiert. Dann hat sich eben eine Diskussion entsponnen zwischen Anwalt, Richter und mir, wo geklärt wurde, weshalb was richtig ist. Grundsätzlich müssen Geschworene auch die offizielle Version, die von der Dolmetscherin bzw. vom Dolmetscher wiedergegeben wurde, in Betracht ziehen und keine andere.

F: Sind Sie der Meinung, dass solche Anweisungen in Österreich notwendig wären?

G: Ich finde es nicht schlecht, die Rolle der Dolmetschung einzubauen. Ich finde diese Anweisungen an sich ganz gut. Es wird allerdings nicht so oft zu einer Situation kommen, wo etwas anders als die Dolmetschung gilt. Geschworenengericht sind in Österreich wesentlich seltener. Schöffengericht sind etwas häufiger. Die Tatsache, dass die Schöffen just die Sprache sprechen, die der Angeklagte spricht, wird wahrscheinlich auch nicht so häufig vorkommen. Wie gesagt, beim Englischen kann es passieren, dass jeder glaubt, dass er es kann und es kommt manchmal zu Diskussionen, aber meiner Erfahrung nach ist es sehr selten. Ich glaube, dass es in meiner Karriere zweimal passiert ist, dass ein Anwalt gemeint hat: „das sei doch“, aber nie mit Geschworenen. Ich bin bis jetzt nicht Schöffin oder Geschworene gewesen, daher weiß ich gar nicht wie es da zugeht.

F: Haben Sie Erfahrung mit Geschworenen, wo Diskrepanzen aufgrund ihrer Sprachkenntnisse aufgekommen sind?

G: Ich habe Erfahrung mit Geschworenen, aber es gab keinen Konflikt. Ich habe einmal einen Fall erlebt: das war an sich ein Geschworenenprozess und da gab es Diskrepanzen nicht mit den Geschworenen oder mit dem Richter, sondern mit jemandem aus dem Publikum und mit dem Angeklagten. Das war eine Verhandlung im großen Schwurgerichtssaal und ich war mit Studenten dort. Wir haben uns diese Verhandlung angehört, weil es ein prominenter Mordprozess mit Verdolmetschung war. Es war reiner Zufall, dass wir zu dem Zeitpunkt da waren und wir sind reingegangen und wir haben uns hingesetzt. Es kam offensichtlich zum Tragen, dass der Dolmetscher für Arabisch und Persisch beeidet war, aber ganz offensichtlich arabischer Muttersprachler war und mit Persisch/Farsi anscheinend Probleme hatte. Der Angeklagte hat durch den Dolmetscher sagen lassen: „ich verstehe den Dolmetscher sehr schlecht“. Dann hat jemand aus dem Publikum gebrüllt: „der kann nicht Farsi!“ Der Richter hat sehr gut reagiert und hat die Sache ein bisschen beruhigt und den Prozessverlauf etwas geändert. Es wurde abgebrochen und Zeugen wurden einvernommen, die keine Verdolmetschung gebraucht haben und am nächsten Tag war der Dolmetscher ausgetauscht. Ich habe das in den Medien verfolgt. Es war offensichtlich eines der Probleme, die es früher gegeben hat. Der Dolmetscher war ein älterer Herr, sicherlich an die 70. Man hört im großen Schwurgerichtssaal sehr schlecht, selbst wenn man jünger und von gutem Gehör ist. Es durfte auch ein Dolmetscher gewesen sein, der definitiv arabischer Muttersprachler war, sehr gut Deutsch gesprochen hat und anscheinend in einer Zeit des Mangels an Farsi-Dolmetschern auf die Liste gesetzt wurde, ohne dass er geprüft wurde. Es gab bis 1983 die Möglichkeit, dass man einfach ernannt wurde. Da hat man sich angemeldet und wenn es einen Mangel gab, wurden die Bewerber einfach beeidet. Es wurde nie geprüft, ob diese Personen wirklich diese Sprache können. Das wurde dem Verantwortungsbewusstsein überlassen. Ich fürchte das war so ein Fall, wo die zweite Sprache für die Schwierigkeit des Geschehens nicht ausreichend beherrscht wurde. Dieser Kollege war ein Relikt aus der Zeit, wo man auch mit schlechten Sprachkenntnissen noch davonkommen konnte, solange sich niemand aufgeregt hat und alles halbwegs seinen Weg gegangen ist. Es ist wunderbar, dass es seit den 80er Jahren

eine Prüfung gibt. Die Zahl derer, die keine Prüfung gemacht haben, nimmt mit jedem Jahr aufgrund von Pensionierungen ab.

F: Meinen Sie, dass Anwälte und Richter, die Englisch verstehen, Ihrer Verdolmetschung zuhören? Oder bleiben sie eher beim Original?

G: Ja, sie hören sicherlich zu. Sie hören sicherlich beiden zu – Original und Verdolmetschung. Es gibt selten im Zivilverfahren die Möglichkeit, dass man im Gerichtsaal vereinbart, dass es nicht ins Deutsche gedolmetscht wird, wenn alle einverstanden sind und wenn man als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher immer die Möglichkeit hat zu unterbrechen und zu sagen: „da war ein Irrtum im Protokoll“ oder „da hat was Wesentliches gefehlt.“ Daher protokollieren manche Richterinnen und Richter im Zivilverfahren lieber direkt im Diktafon, weil es kürzer ist, und alles wird nachher geschrieben. Manche Anwältinnen und Anwälte glauben Fehler gehört zu haben und stellen das zur Diskussion, wobei man sehr neutral und ruhig bleiben muss. Der Richter versteht oft schon Englisch, nur meist wenn es ein Strafverfahren mit einer Schreibkraft ist, versteht die Schreibkraft nicht (die Person, die das Protokoll tippt). Da wird es nicht diktiert, es läuft ein Band mit, zum Vergleichen und zum Ergänzen, aber es wird direkt im Saal getippt. Wenn die Person nicht ausreichend Englisch oder gar nicht Englisch kann, weil es nicht Voraussetzung ist, ist sie völlig abhängig von der Dolmetschung. Das ergibt oft eine Konfliktsituation, für die der Angeklagte gar nichts kann, zwischen Dolmetscher, Richter und Schreibkraft, denn der Dolmetscher kommt nicht zu Wort, der Richter fragt schon die nächste Frage und die Schreibkraft hat noch nichts geschrieben. Deshalb ist es Aufgabe der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers der dem Richter zu sagen: „Entschuldigen Sie, ich habe noch nicht gedolmetscht.“ Sie sind auch meistens sehr dankbar dafür, dass man sie kurz unterbricht. Es ist aber alles sehr persönlichkeitsabhängig.

F: Können Sie bitte Ihre Erfahrung mit Anwälten, die Englisch verstanden haben und mit Ihrer Verdolmetschung nicht einverstanden waren, erzählen?

G: Sehr häufig hat sich das Ganze in einem sachlichen kurzen Gespräch klären lassen. Es war entweder so, dass der Anwalt glaubte wirklich gut Englisch zu können und ein Missverständnis aufzudecken, das sich aber als keines herausgestellt hat, weil wirklich

das gesagt wurde, was ich gedolmetscht hatte. Es kann vorkommen, dass ich unwissentlich etwas ausgelassen habe oder, dass ich noch gar nicht so weit im Dolmetschen war – dann muss ich ganz sachlich sagen: „Es tut mir Leid, ich war noch nicht so weit, es kommt jetzt was Sie gerne hören wollen oder was sie noch nicht gehört haben.“ Es kann auch passieren, dass mir einen Fehler unterläuft und auch das lässt sich in sachlichen Gesprächen klären. Ich hatte bis jetzt so gut wie immer wieder ein gutes Einvernehmen mit Anwältinnen und Anwälten, weil sich sehr schnell herausgestellt hat, was passiert ist. Ich kann nicht ausschließen, dass ich Fehler mache. Ich bin ein Mensch und es kann gut sein, dass mir irgendwann die Konzentration abhanden kommt, oder dass ich mit einer Situation nicht zurechtkomme, weil das Englische des Beschuldigten oder des Angeklagten zum Beispiel so schlecht ist – schwaches Englisch mit starkem Akzent ist für mich sicher die größte Herausforderung, nicht die schwierige Terminologie oder der Gleichen.

F: Wenn ein Konflikt vorkommt, würde der Richter den Dolmetscher „verteidigen“?

G: Ja. Er steht jedenfalls auf der Seite der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, weil das sein Hilfsorgan ist und sie bzw. er damit eigentlich eine Art Amtsperson ist.

ANHANG 2: TABELLEN INHALTSANALYSE

Thema 1: Gerichtsdolmetschen nach dem Gesetz in Österreich

Teiln.	S.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
R	99	1	Treue ist eine Voraussetzung, um Gerichtsdolmetscher zu werden	Treue=Voraussetzung	K1: ‚Treue‘ bedeutet Vertrauenswürdigkeit und ist eine gesetzliche Voraussetzung
R	99	2	Vertrauenswürdigkeit im SDG	Vertrauenswürdigkeit im SDG	
R	99	3	Treue hängt mit <i>trust</i> (im Englischen) und Vertrauen zusammen	Treue=Vertrauenswürdigkeit	K2: ‚Treue‘ kann auch sprachlich korrekt dolmetschen bedeuten
R	99	4	Vertrauenswürdigkeit ist eine Voraussetzung, um Gerichtsdolmetscher zu werden	Vertrauenswürdigkeit =Voraussetzung	
R	99	5	Für mich Treue bedeutet Vertrauenswürdigkeit	Treue=Vertrauenswürdigkeit	K3: ‚Nach bestem Wissen und Gewissen‘ bedeutet unvoreingenommen, sprachlich korrekt, genau und wörtlich dolmetschen
R	99	6	Treue bedeutet auch sprachgetreu, korrekt übersetzen	Treue=sprachlich korrekt dolmetschen	
R	99	7	Dolmetschen bedeutet eins zu eins wortgetreu übersetzen	Dolmetschen=wörtlich dolmetschen	K4: GerichtsdolmetscherInnen sollen wörtlich dolmetschen und auf die Fachterminologie achten, deswegen - perfekte Sprachkenntnisse - juristische Kenntnisse
R	99	8	Gerichtsdolmetschen bedeutet auch eins zu eins wortgetreu übersetzen+Fachterminologie	Gerichtsdolmetschen=wörtlich dolmetschen +Fachterminologie	
R	99	9	Ein Begriff, der im allgemeinen Sprachgebrauch was anderes bedeutet, hat eine spezielle Bedeutung in der juristischen Fachterminologie	Wichtigkeit der Fachterminologie	
R	99	10	‚Wortgetreu‘ ist auch im Sinne der Fachterminologie zu verstehen	Fachterminologie wörtlich dolmetschen	
R	100	11	Ich erwarte von Gerichtsdolmetschern die perfekte Kenntnis der deutsche und der Fremdsprache+Hintergrund des Gerichts- und Wirtschaftswesens in Österreich und im anderen Staat	Anforderungen: Sprachkenntnisse+grundlegende juristische Kenntnisse	
R	100	12	In einer erläuterten Bemerkung des SDG stehen die Voraussetzungen für	Anforderungen im SDG	

			Gerichtsdolmetscher		
R	100	13	Vertrauenswürdigkeit ist eine Voraussetzung	Vertrauenswürdigkeit = Voraussetzung	
R	100	14	Vertrauenswürdigkeit wird vom Präsident des Gerichtshofes geprüft, z.B. mit Strafregistrauskunft oder Auskunft der Wirtschaftskammer.	Vertrauenswürdigkeit = Voraussetzung, wird geprüft	
R	100	15	Kein richtiger Zugang für Gerichtsdolmetscher, wenn kein Geld oder strafgerichtlich verurteilt oder vorbestraft	Vertrauenswürdigkeit = Voraussetzung	
R	100	16	Bezüglich Treue oder Vertrauenswürdigkeit gelten für Gerichtsdolmetscher dieselben Voraussetzungen wie für Rechtsanwalt, Richter oder Notar	Vertrauenswürdigkeit = Voraussetzung, genau wie für Rechtsanwalt, Richter oder Notar	
R	100	17	Wenn einer wirtschaftliche Probleme hat, ist er vielleicht geneigt, unter Vertrauensbruch gegen Bezahlung eine falsche Übersetzung oder Dolmetschung zu machen	Vertrauenswürdigkeit = Voraussetzung	
R	100	18	„Nach bestem Wissen und Gewissen“ bedeutet völlig unvoreingenommen	„Nach bestem Wissen und Gewissen“=völlig unvoreingenommen	
R	100	19	Nur der richtigen Übersetzung der Sprache verpflichtet	Korrekt dolmetschen	
R	100	20	Genau übersetzen, was da steht	Genau dolmetschen	
R	100	21	Wortgetreu übersetzen unter Berücksichtigung der Rechtsterminologie	Wörtlich dolmetschen, vor allem die Fachterminologie	
R/D	108	22	„Nach bestem Wissen und Gewissen“ bedeutet nach besten Fähigkeiten und bei Problemen, dass man es sagt	„Nach bestem Wissen und Gewissen“=nach besten Fähigkeiten+Probleme melden	K5: Der Begriff ‚Treue‘ bedeutet ‘gewissenhaft’ oder ‘verlässlich’, aber ist veraltet
R/D	108	23	Vor allem neutral	Neutral dolmetschen	K6: „Nach bestem Wissen und Gewissen“ bedeutet nach besten Fähigkeiten und unvoreingenommen dolmetschen und die Probleme melden
R/D	108	24	Ich bin kein Staatsanwalt, der jemanden zur Verurteilung bringen soll	Neutral dolmetschen	
R/D	108	25	Ich bin auch nicht ein Verteidiger, auch wenn er mir sympathisch ist, der ihm zu einem Freispruch helfen muss	Neutral dolmetschen	K7: Ziel der GerichtsdolmetscherIn ist, dass der Richter den Eindruck bekommt, den er hätte, wenn die Person deutschsprachig wäre
R/D	108	26	Ich bin neutral	Neutral dolmetschen	
R/D	108	27	Ehrgeiz ist, dass ich dem Richter ein Bild von der Person gebe, sodass er eine richtige	Zweck= Richter bekommt den Eindruck, den er hätte, wenn die Person deutschsprachig wäre,	

			Entscheidung trifft	um richtige Entscheidung zu treffen	
R/D	108	28	Hauptzweck ist, dass der Richter den Eindruck bekommt, den er sonst hätte, wenn die Person deutschsprachig wäre	Zweck= Richter bekommt den Eindruck, den er hätte, wenn die Person deutschsprachig wäre	
R/D	108	29	„Treue“ bzw. „getreu“ wird im deutschen Eid verwendet, aber ist ein älterer Begriff	Begriff „Treue“ veraltet	
R/D	108	30	Nicht „Treue“ im Sinne von „Freundschaft“, sondern im Sinne von „gewissenhaft“ oder „verlässlich“	„Treue“=„gewissenhaft“, „verlässlich“	
R/D	108	31	Begriff „Treue“ ist ein bisschen verschoben im Vergleich zu jetzt	Begriff „Treue“ veraltet	
R/D	109	32	Begriff „Treue“ im Sinne von „gewissenhaft“ oder „verlässlich“ ist ein bisschen veraltet	Begriff „Treue“ veraltet	
R/D	109	33	Begriff „Treue“ im Geschäftsleben verwendet man nicht, nur zu einem Freund oder Partner	Begriff „Treue“ veraltet	
R/D	109	34	Begriff „Treue“ klingt pathetisch für das, was wir heute mit anderen Wörtern schreiben	Begriff „Treue“ veraltet	
R/D	109	35	Formulierung „mit bestem Wissen und Gewissen“ im österreichischen Eid wäre nach der deutschen Formulierung „Treue und Glauben“, ist aber veraltet	Begriff „Treue“ veraltet	
R/D	109	36	Zielsetzung von beiden Formulierungen ist gleich	„Treue“=„gewissenhaft“	
D	122	37	So unbeeinflusst, unabhängig, neutral und qualitativ so gut wie es mir möglich ist	Unbeeinflusst, unabhängig, neutral und qualitativ so gut wie möglich dolmetschen	K8: „Nach bestem Wissen und Gewissen“ bedeutet unvoreingenommen und qualitativ so gut wie möglich dolmetschen
D	122	38	Ich strebe nach größtmöglicher Perfektion und stetiger Verbesserung	So gut wie möglich dolmetschen	
D	122	39	Ziel ist die Kommunikation in beide Richtungen zu ermöglichen	Ziel ist die Kommunikation in beide Richtungen zu ermöglichen	K9: Ziel der GerichtsdolmetscherIn ist, die Kommunikation in beide Richtungen zu ermöglichen

Thema 2: Ethik und Berufskodizes

Teiln.	S.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
R	101	40	Der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD ist sicherlich präzise genug	Keine weitere Präzisierungen der Aufgaben von Gerichtsdolmetschern notwendig	K10: GerichtsdolmetscherInnen sind Hilfsorgan des Gerichts, daher wird von ihnen dasselbe wie von den anderen Hilfsorganen (Richter, Rechtsanwalt, Notar) gefordert: Vertrauenskorrektheit, Gesetztreue, Unparteilichkeit
R	101	41	Als Gerichtsorgan treffen dem Gerichtsdolmetscher dieselben Pflichten wie einem Richter, Rechtsanwalt oder Notar	Gerichtsdolmetschern treffen dieselben Pflichten wie einem Richter, Rechtsanwalt oder Notar	
R	101	42	Alles ist selbstverständlich und man braucht es nicht zum Papier zu bringen	Keine weitere Präzisierungen der Aufgaben von Gerichtsdolmetschern notwendig, weil es selbstverständlich ist	
R	101	43	Selbstverständlich weil Abweichungen Verstoß gegen alle Grundprinzipien sind	Durchführung der Aufgaben von Gerichtsdolmetschern ist selbstverständlich	K11: Diese Anforderungen sind unter ‚Vertrauenswürdigkeit‘ im Gesetz vorgesehen, und daher ist keine weitere Präzisierung im Berufskodex des ÖVGB notwendig
R	101	44	Es gibt nichts dazu zu sagen	Keine weitere Präzisierungen der Aufgaben von Gerichtsdolmetschern notwendig	
R	101	45	Alles was da steht ist zu unterstreichen, man kann es vielleicht nur ergänzen	Berufskodex könnte näher präzisiert werden	K12: Die Anforderungen sind im Kodex unter ‚unvoreingenommen‘ und ‚unparteiisch‘ zu verstehen
R	101	46	Im SDG ist die Vertrauenswürdigkeit und alles, was zur Entziehung der Befugnis als Gerichtsdolmetscher führen kann, geregelt	Wichtigkeit der Vertrauenswürdigkeit	
R	101	47	Beschreibung der Durchführung der Aufgaben vom Gerichtsdolmetscher als Hilfsorgan des Gerichts ist dieselbe wie für einen Rechtsanwalt, Richter oder Notar	Gerichtsdolmetschern, als Hilfsorgan des Gerichts, treffen dieselben Pflichten wie einem Richter, Rechtsanwalt oder Notar	K13: GerichtsdolmetscherInnen sollen wortgetreu bzw. sinngetreu dolmetschen
R	101	48	Es braucht nicht näher präzisiert werden	Keine weitere Präzisierungen der Aufgaben von Gerichtsdolmetschern notwendig	
R	101	49	Jeder Verstoß ist Verstoß gegen Standespflicht und damit ist er ungeeignet als Gerichtsdolmetscher	Jeder Verstoß des Kodizes führt zur Entziehung der Befugnis als Gerichtsdolmetscher	
R	101	50	Dass der Dolmetscher beispielsweise nichts hinzufügen, erklären oder auslassen darf ist selbstverständlich	Durchführung der Aufgaben von Gerichtsdolmetschern ist selbstverständlich	
R	101	51	Die korrekte Übersetzung ist durch den Begriffe ‚unvoreingenommen‘, und ‚unparteiisch‘ zu verstehen	Durchführung der Aufgaben von Gerichtsdolmetschern ist durch den Begriffe ‚unvoreingenommen‘, und ‚unparteiisch‘ selbstverständlich	

R	102	52	Das bedürft keine nähere Ausführung	Keine weitere Präzisierungen der Aufgaben von Gerichtsdolmetschern notwendig	
R	102	53	Wenn einer nicht wortgetreu, nicht sinngetreu, übersetzt, ist es falsch	Gerichtsdolmetscher muss wortgetreu bzw. sinngetreu dolmetschen	
R	102	54	Das führt unter anderem zur Entziehung der Befugnis, als Gerichtsdolmetscher tätig zu sein	Jeder Verstoß des Kodizes führt zur Entziehung der Befugnis als Gerichtsdolmetscher	
R	102	55	Solche präzise Beschreibungen braucht man nicht	Keine weitere Präzisierungen der Aufgaben von Gerichtsdolmetschern notwendig	
R	102	56	Im SDG steht der Gerichtsdolmetscher ist Hilfsorgan des Gerichts	Gerichtsdolmetscher ist Hilfsorgan des Gerichts	
R	102	57	Als Hilfsorgan des Gerichts werden Vertrauenskorrektheit, Gesetzkreue, Unparteilichkeit, usw. verlangt	Vertrauenskorrektheit, Gesetzkreue, Unparteilichkeit werden von Hilfsorgane des Gerichtes erwartet	
R	102	58	Dieselbe Voraussetzungen und Anforderungen wie ein Richter Rechtsanwalt oder Notar	Gerichtsdolmetschern treffen dieselben Pflichten wie einem Richter, Rechtsanwalt oder Notar	
R	102	59	Damit ist bei uns alles abgedeckt	Keine weitere Präzisierungen der Aufgaben von Gerichtsdolmetschern notwendig	
R/D	110	60	Mir fehlt im Berufskodex des ÖVGB an sich nichts	Keine weitere Präzisierungen im Kodex des ÖVGD notwendig	K14: Ehrenkodex ist eine ethische Normung, die die Ausbildung nicht ersetzt
R/D	110	61	„True and faithfully“ im Englischen ist mit „unvoreingenommen und unparteiisch“ ziemlich deckungsgleich	„Unvoreingenommen und unparteiisch“ schließt alles ein	K15: Genaue Beschreibung des ‚Wie‘ des Gerichtsdolmetschens erhält man durch die Ausbildung und nicht durch den Ehrenkodex
R/D	110	62	Im deutschen Kodex „objektiv“ ist für mich in „unparteiisch“ implizit	„Unvoreingenommen und unparteiisch“ schließt alles ein	
R/D	111	63	„No addition or omission, explanation or paraphrasing“ ist in dem enthalten	„Unvoreingenommen und unparteiisch“ schließt alles ein	K16: Keine weitere Präzisierungen im Kodex des ÖVGD notwendig, denn alles ist unter „unvoreingenommen und unparteiisch“ zu verstehen
R/D	111	64	Es ist wie die Wahrheitserinnerung bei Zeugen, sie sollen die volle Wahrheit sagen ohne was hinzufügen oder weglassen	„Unvoreingenommen und unparteiisch“ schließt alles ein	
R/D	111	65	Man kann vollständig dolmetschen und trotzdem gewisse Parteilichkeit zeigen	Vollständig≠unparteiisch	K17: Es könnte hinzugefügt werden, dass die Ausdrucksweise des Originals respektiert werden soll
R/D	111	66	Es ist wichtig wie er das sagt, oder die Sprachebene	Wichtig, die Ausdrucksweise zu respektieren	
R/D	111	67	Es gibt Dolmetscher die eine gepflegte	Wichtig, die Ausdrucksweise zu respektieren	

			Sprache verwenden	
R/D	111	68	Ich kann es bei Türkisch nicht beurteilen, aber ich bin sicher, dass der Typ nicht so gepflegt spricht	Wichtig, die Ausdrucksweise zu respektieren
R/D	111	69	Da geht etwas verloren	Wichtig, die Ausdrucksweise zu respektieren
R/D	111	70	Es ist gut, wenn man den Dolmetscher daran erinnert, wie im australischen Kodex	Dies könnte im Kodex hinzugefügt werden
R/D	112	71	Die Frage ist ob, dass Wiederholungen oder Unterbrechungen nicht weggelassen werden sollen, im Ehrenkodex eingehört	Sehr konkrete Beschreibung gehört nicht im Ehrenkodex
R/D	112	72	Zweck ist, dass der Richter erkennt, dass er bei der Frage unsicher geworden ist	Zweck= Richter bekommt den Eindruck, den er hätte, wenn die Person deutschsprachig wäre
R/D	112	73	Aber das würde ich in einem Ehrenkodex nicht schreiben	Sehr konkrete Beschreibung gehört nicht im Ehrenkodex
R/D	112	74	Das ist ein Handbuch wie man dolmetschen soll, nicht ein Ehrenkodex	Sehr konkrete Beschreibung gehört nicht im Ehrenkodex
R/D	112	75	Die deutsche und österreichische Fassung sind für ein Ehrenkodex ausreichend	Keine weitere Präzisierungen im Kodex des ÖVGD notwendig
R/D	112	76	Das bringt die Ausbildung einen bei	Wichtigkeit der Ausbildung, um den Kodex zu interpretieren
R/D	112	77	In der Ausbildung wird es einem gesagt, wenn er sich verspricht oder stoppt, schau, dass du das für den Richter überbringst	Wichtigkeit der Ausbildung, um den Kodex zu interpretieren
R/D	112	78	Wenn er sehr gespreizt oder tief spricht, versuch es so rüberzubringen	Wichtigkeit der Ausbildung, um den Kodex zu interpretieren
R/D	112	79	Das ist aber keine Ethiksache, sondern eine Handwerksache	Sehr konkrete Beschreibung gehört nicht im Ehrenkodex
R/D	112	80	Ehrenkodex ist nicht dafür gedacht, dass er die Ausbildung ersetzt	Wichtigkeit der Ausbildung, um den Kodex zu interpretieren
R/D	112	81	Ehrenkodex ist eine ethische Normung	Ehrenkodex ist eine ethische Normung
R/D	112	82	Im Ehrenkodex von einem Tischler werden sie nicht schreiben, wie man den Hobel führt, wie tief man das einsetzt oder wieviel Lackschicht er aufträgt	Sehr konkrete Beschreibung gehört nicht im Ehrenkodex
R/D	112	83	Es ist ungefähr so beim australischen und US-Kodex	Manche Kodizes beschreiben die Tätigkeit zu genau

R/D	112	84	Das geht für mich über einen Ehrenkodex raus	Sehr konkrete Beschreibung gehört nicht im Ehrenkodex	
R/D	113	85	Jeder der den Kodex in Österreich oder Deutschland liest, soll sich auch dessen bewusst sein, dass er so arbeiten soll	„Unvoreingenommen und unparteiisch“ schließt alles ein	
R/D	113	86	Das ist kein Ehrenkodex, sondern ein Handwerkszeug	Sehr konkrete Beschreibung gehört nicht im Ehrenkodex	
R/D	113	87	Ehrenkodizes richten sich an Gerichtsdolmetscher	Ehrenkodizes richten sich an Gerichtsdolmetscher	
R/D	113	88	Ehrenkodex ist eine ethische Einstellung, die man haben soll	Ehrenkodex ist eine ethische Normung	
R/D	113	89	Ich würde vielleicht „man soll nichts weglassen, hinzufügen oder ändern“ hinzufügen, obwohl es unter „objektiv, unparteiisch und gewissenhaft“ schon zu verstehen ist	„Objektiv, unparteiisch und gewissenhaft“ schließt alles ein	
R/D	113	90	Alles anders würde ich in ein Lehrbuch für Dolmetscher reingeben und da ist ein Kapitel „Ehrenkodex“ und ein anderer „Dolmetschtechniken“	Genaue Beschreibung gehört in der Ausbildung	
D	123	91	Berufskodex des ÖVGD ist grundsätzlich präzise genug	Berufskodex des ÖVGD ist grundsätzlich präzise genug	K18: Berufskodex des ÖVGD ist grundsätzlich präzise genug, aber die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit sollten klarer definiert werden, weil ältere Kollegen sich der Grenzen nicht immer bewusst sind
D	123	92	Frage der Unparteilichkeit sollte ein bisschen deutlicher formuliert werden	Unparteilichkeit sollte genauer definiert werden	
D	123	93	Ältere Kollegen, die keine Ausbildung durchlaufen haben und durch <i>learning by doing</i> zu dem Beruf gekommen sind, sind sich nicht immer der Grenzen bewusst	Ältere Kollegen ohne Ausbildung sind oft nicht ganz unparteilich	
D	123	94	Sie machen das aus einem inneren Verlangen heraus, das Richtige zu tun	Trotz Willen, ist die Auflegung des Kodizes ohne Ausbildung nicht möglich	K19: Wichtigkeit der Ausbildung und Aufklärungsarbeit des Verbandes für die Auflegung der Kodizes
D	123	95	Sie überschreiten manchmal Grenzen, die für Gerichtsdolmetscher klar sein sollten	Ältere Kollegen ohne Ausbildung sind oft nicht ganz unparteilich	K20: Sehr detaillierte Beschreibung gehört nicht in den Ehrenkodex, denn es entspricht nicht der Realität in Strafprozessen, weil - Erklärungen und Paraphrasen manchmal notwendig sind, - Ausflüchte, Fehlstarte und
D	123	96	Ich befürchte jedoch, dass es für diese älteren Kollegen schon zu spät ist	Ältere Kollegen sind so gewöhnt und werden das nicht ändern	
D	123	97	Sie sind so gewöhnt, dass sie z.B. dem Beschuldigten Tipps geben, wie etwas zu	Ältere Kollegen ohne Ausbildung sind oft nicht ganz unparteilich	

			formulieren ist	
D	123	98	Oder dass sie Verhandlungsführung übernehmen, weil der Richter faul ist und sagt, machen Sie, Sie kennen sich schon aus	Ältere Kollegen ohne Ausbildung sind oft nicht ganz unparteilich
D	123	99	Nicht in Ordnung, entspricht nicht der Unparteilichkeit	Ältere Kollegen ohne Ausbildung sind oft nicht ganz unparteilich
D	123	100	Nützlich, wenn die Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit etwas klarer definiert werden	Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit sollten genauer definiert werden
D	123	101	Jüngere Kollegen sind sich durch bessere Ausbildung und Aufklärungsarbeit des Verbandes dessen bewusst	Jüngere Kollegen sind durch bessere Ausbildung und Aufklärungsarbeit des Verbandes dessen bewusst
D	124	102	Ältere Kollegen haben das immer so gemacht und werden es nicht lassen	Ältere Kollegen sind so gewöhnt und werden das nicht ändern
D	124	103	Stärkere Ausformulierung nicht schlecht	Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit sollten genauer definiert werden
D	124	104	Nicht so ins Detail gehen wie der australische Kodex	Sehr detaillierte Beschreibung gehört nicht im Ehrenkodex
D	124	105	„Rendition should sound natural in the target language and there should be no distortion of the original message“, das sollte irgendwo klar sein	Sehr detaillierte Beschreibung gehört nicht im Ehrenkodex, denn es selbstverständlich ist
D	124	106	„Explanation and paraphrasing“ ist unter Umständen sogar notwendig	Erklärungen und Paraphrasen sind manchmal notwendig
D	125	107	„Hedges, false starts and repetitions“ können nicht übertragen werden, wenn man nicht Satz für Satz dolmetscht	Ausflüchte, Fehlstarte und Wiederholungen können nicht übertragen werden
D	125	108	Im österreichischen Rechtssystem sinnlos, weil es selten wortwörtliche Protokollen gibt	Es gibt keine wörtliche Protokolle in Österreich
D	125	109	Detaillierte Beschreibung in manchen Ehrenkodizes entspricht nicht der Realität in Strafprozessen	Diese detaillierte Beschreibung in manchen Ehrenkodizes entspricht nicht der Realität in Strafprozessen
D	127	110	US-Kodex zu sehr ins Detail regulierend	Sehr detaillierte Beschreibung gehört nicht im Ehrenkodex
D	127	111	Etwas erklären bedeutet nicht parteilich zu sein, sondern neutral sicher zu stellen, dass es	Erklären ≠ parteilich

- Wiederholungen nicht übertragen werden können und in Österreich nicht wortwörtlich protokolliert wird

			gut verstanden wurde	
--	--	--	----------------------	--

Thema 3: Rolle von GerichtsdolmetscherInnen

Teiln.	S.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
R	101	112	Gerichtsdolmetscher ist Hilfsorgan des Gerichts	Gerichtsdolmetscher=Hilfsorgan des Gerichts	K21: GerichtsdolmetscherIn ist Hilfsorgan des Gerichts und hat nur im Auftrag des Gerichts zu handeln K22: GerichtsdolmetscherIn ist kein Hilfsorgan der fremdsprachigen Person K23: GerichtsdolmetscherIn ist Sachverständigen für die Fremdsprache, deswegen sind Sachverständigen und GerichtsdolmetscherInnen im selben Gesetz geregelt
R	101	113	Als Hilfsorgan des Gerichtes treffen dem Gerichtsdolmetscher dieselben Pflichten wie allen Gerichtsorganen	Gerichtsdolmetscher=Hilfsorgan des Gerichts	
R	101	114	Dasselbe gilt für Gerichtsdolmetscher als Hilfsorgan des Gerichts	Gerichtsdolmetscher=Hilfsorgan des Gerichts	
R	102	115	Als Hilfsorgan des Gerichts werden von Gerichtsdolmetscher Vertrauenskorrektheit, Gesetztreue, Unparteilichkeit, usw. verlangt	Gerichtsdolmetscher=Hilfsorgan des Gerichts	
R	102	116	Standesrecht und Aufnahmeverfahren für Sachverständiger und Gerichtsdolmetscher im SDG gleich geregelt	Sachverständiger und Gerichtsdolmetscher gleich geregelt im SDG	
R	102	117	Gerichtsdolmetscher ist Sachverständiger für die Fremdsprache	Gerichtsdolmetscher=Sachverständiger für die Fremdsprache	
R	103	118	Ist nicht Hilfsorgan der fremdsprachigen Partei	Gerichtsdolmetscher≠ Hilfsorgan der fremdsprachigen Partei	
R	103	119	Vom Gericht bestellt und muss die fehlende Fachkunde des Gerichts ausgleichen	Gerichtsdolmetscher=Hilfsorgan des Gerichts	
R	103	120	Hat nur im Sinne des Auftrags des Gerichts zu handeln	Gerichtsdolmetscher handelt nur im Auftrag des Gerichts	
R	103	121	Er hat nur im Auftrag des Gerichts alles hin und her zu übersetzen	Gerichtsdolmetscher handelt nur im Auftrag des Gerichts	
R	107	122	Im Zivilverfahren wird der Dolmetscher grundsätzlich von der fremdsprachigen Partei beantragt und bezahlt, aber ist trotzdem Hilfsorgan des Gerichts	Gerichtsdolmetscher=Hilfsorgan des Gerichts	
R/D	113	123	Im Gesetz gibt es viele Gleichstellungen mit den Sachverständigen, aber nicht vollständig	Gerichtsdolmetscher~Sachverständiger	K24: GerichtsdolmetscherIn ist - im Gesetz, ähnlich wie eine Sachverständige - fürs Gericht, Hilfsorgan des Gerichts - für die fremdsprachigen Person, Helfer
R/D	113	124	Fürs Gericht ist er ein Helfer	Fürs Gericht, Gerichtsdolmetscher=Hilfsorgan des Gerichts	
R/D	113	125	Richter sind nicht immer dessen bewusst, dass	Richter sind nicht immer dessen bewusst, dass	

			es eine eigene Disziplin ist	es eine eigene Disziplin ist
R/D	113	126	Es herrscht die Meinung, wenn einer zwei Sprachen kann, kann er auch dolmetschen	Richter sind nicht immer dessen bewusst, dass es eine eigene Disziplin ist
R/D	113	127	Für den Angeklagten oder Zeugen ist er die einzige Person, mit der er sich verständigen kann und rutscht in die Position einer Vertrauensperson ein	Für die fremdsprachige Person, Gerichtsdolmetscher=Helfer
R/D	113	128	Dolmetscher muss sich von dieser Position abgrenzen	Dolmetscher muss seine Rolle gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten klarstellen
R/D	114	129	Man dolmetscht nicht wortwörtlich	Nicht wörtlich dolmetschen
R/D	114	130	Es geht um Genauigkeit	Genau dolmetschen
R/D	114	131	Im Gericht werden kurze Passagen hin und her gedolmetscht, damit es möglichst genau ist	Genau dolmetschen
R/D	114	132	Beim Gerichtsdolmetschern verschwindet den Zusammenfassungsfaktor des Konsekutivdolmetschens, möglichst vollständig	Vollständig dolmetschen
R/D	114	133	Richter erwarten wortwörtliches und klagloses und nahtloses Herstellen der Kommunikation	Richter erwarten Dolmetscher=Übersetzungsmaschine
R/D	114	134	Mit Maschine ist gemeint etwas was wie ein Rädchen läuft und verlässlich ist	Übersetzungsmaschine=verlässlich
R/D	114	135	Richter erwarten, dass die Kommunikation funktioniert und nicht hängen bleibt, weil es Missverständnisse gibt	Übersetzungsmaschine=nahtlose Kommunikation
R/D	114	136	Rechtsordnung sieht Richter als Hilfsorgan des Gerichtes	Fürs Gesetz, Gerichtsdolmetscher=Hilfsorgan des Gerichts
R/D	114	137	Ich sehe mich in einem Prozess am ehesten dem Richter verbunden, weil er der Auftragsgeber ist und mir das Geld überweist	Mit dem Richter verbunden weil Auftragsgeber und Geld
R/D	115	138	Meine Zielsetzung ist, dem Gericht zu vermitteln wie wer was sagt und umgekehrt	Ziel ist, die Barriere zu überwinden und die Kommunikation zu herstellen
R/D	115	139	Meine Zielsetzung ist nicht irgendeiner Partei zu helfen, weder sprachlich noch inhaltlich	Keiner Partei helfen
R/D	115	140	Meine Zielsetzung ist die Barriere zwischen dem Richter und denen auf den Bänken zu überwinden	Ziel ist, die Barriere zu überwinden und die Kommunikation zu herstellen

- für manche RichterInnen, eine Übersetzungsmaschine
- Katalysator

K25: Übersetzungsmaschine im Sinne von

- wortwörtlich
- verlässlich
- nahtloses Herstellen der Kommunikation

K26: Man soll genau und vollständig, aber nicht wörtlich dolmetschen

K27: Keiner Partei helfen, nur die Barriere überwinden, aber mit der RichterIn verbunden weil

- von ihr beauftragt und
- honoriert

K28: Viele RichterInnen und andere VerfahrensteilnehmerInnen sind sich nicht immer bewusst, dass Dolmetschen eine eigene Disziplin ist, deswegen müssen GerichtsdolmetscherInnen ihre Rolle gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten klarstellen

R/D	118	141	Dolmetscher ist ein Katalysator, er verändert die chemische Verbindung vor und nach der Dolmetschung, aber der Katalysator verändert sich nicht	Dolmetscher=Katalysator	
D	125	142	Rolle von Gerichtsdolmetschern variiert mit der Einstellung des Richters	Rolle von Gerichtsdolmetschern variiert je nach Richter	K29: GerichtsdolmetscherIn ist Hilfsorgan des Gerichts, aber sie muss unparteilich und neutral agieren K30: GerichtsdolmetscherInn ist sprachliche Sachverständige, die keine eigene Wahrnehmungen wiedergibt K31: Rolle von GerichtsdolmetscherInnen variiert je nach RichterIn und es ist schwierig sich als DolmetscherIn durchzusetzen K32: RichterInnen arbeiten gerne mit GerichtsdolmetscherInnen, weil - sie die Kommunikation ermöglichen - sie ihnen Arbeit abnehmen, obwohl das die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen überschreitet
D	125	143	Es gibt Richter, die es schätzen, wenn Dolmetscher zusammenfassend dolmetschen und nicht viel erklären, obwohl es notwendig wäre	Rolle von Gerichtsdolmetschern variiert je nach Richter	
D	125	144	Es ist schwierig sich als Dolmetscher durchzusetzen	Es ist schwierig sich als Dolmetscher durchzusetzen	
D	125	145	Gerichtsdolmetscher ist Hilfsorgan des Gerichts	Gerichtsdolmetscher=Hilfsorgan des Gerichts	
D	125	146	Er ist nicht Verhandlungsführer oder Anwalt	Gerichtsdolmetscher≠ Verhandlungsführer oder Anwalt	
D	125	147	Er muss unparteilich und neutral agieren	Gerichtsdolmetscher muss unparteilich und neutral agieren	
D	125	148	Er ist vom Verhandlungsleiter abhängig	Rolle von Gerichtsdolmetschern variiert je nach Richter	
D	125	149	Das letzte Wort hat immer der Verhandlungsleiter	Rolle von Gerichtsdolmetschern variiert je nach Richter	
D	126	150	In Österreich werden Dolmetscher nicht als Hindernis betrachtet, um direkt mit dem Angeklagten zu sprechen	In Österreich, Gerichtsdolmetscher≠Hindernis	
D	126	151	Richter freuen sich auf Dolmetscher weil sie professionell sind und schnell Gedanken vermitteln	Richter freuen sich auf Dolmetscher weil sie die Kommunikation ermöglichen	
D	126	152	Auch weil sie ihnen Arbeit abnehmen	Und weil sie ihnen Arbeit abnehmen	
D	126	153	Ich befürworte das nicht, weil nicht seine Aufgabe ist und geht über die Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität	Das überschreitet die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen	
D	128	154	Gerichtsdolmetscher und Sachverständiger im Gesetz gleichgestellt	Im Gesetz, Gerichtsdolmetscher≈Sachverständiger	
D	128	155	Wir sind sprachliche Sachverständiger, die	Gerichtsdolmetscher=sprachlicher	

			keine eigenen Aussage oder Wahrnehmungen wiedergeben	Sachverständiger ohne eigene Wahrnehmungen
--	--	--	---	--

Thema 4: Umfang der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen

Teiln.	S.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
R	102	156	Dolmetscher hat Vernehmungen wortgetreu zu übersetzen	Wortgetreu dolmetschen	K33: GerichtsdolmetscherIn muss wortgetreu dolmetschen
R	102	157	Wenn der Richter bedenkt, was soll das heißen, fragt er den Dolmetscher nach	Keine Erklärungen ohne Weisung des Gerichts	
R	102	158	Wenn dem Richter etwas unklar ist, fragt er nach	Keine Erklärungen ohne Weisung des Gerichts	
R	102	159	Dolmetscher interpretiert nicht von sich selber aus	Keine Erklärungen ohne Weisung des Gerichts	K34: RichterIn ist dafür verantwortlich, dass die Parteien verstehen, deswegen keine Erklärungen ohne Weisung der RichterIn, weder zum - Ablauf des Verfahrens noch - noch zu Fachterminologie (wird selten verwendet)
R	102	160	Hat das Gericht Bedenken gegen Äußerungen oder Ausdrucksweise, bittet es um Erklärung	Keine Erklärungen ohne Weisung des Gerichts	
R	103	161	Begriffe können je nach Kultur unterschiedlich interpretiert werden	Wichtigkeit der kulturellen Unterschiede	
R	103	162	Wichtig, Dolmetscher den kulturellen Hintergrund von beiden Ländern kennt	Wichtigkeit der kulturellen Unterschiede	K35: Kulturelle Unterschiede müssen jedoch angemerkt werden
R	104	163	Gericht muss anordnen, dass das Verfahren der Partei, Zeugen oder Angeklagten erklärt wird, wenn es fürs Verständnis notwendig ist	Ablauf des Verfahrens nur mit Weisung des Gerichts erklären	
R	104	164	Es ist in der Ingerenz des Gerichts, dass die Parteien verstehen	Gericht ist dafür verantwortlich, dass die Parteien verstehen	K36: Angloamerikanische Rechtssysteme regeln alles kasuistisch, wegen verschiedenen Sprachgruppen
R	104	165	Was das Gericht bestimmt, das hat zu geschehen	Keine Erklärungen ohne Weisung des Gerichts	
R	104	166	Fachterminologie ist bei Vernehmungen nicht schwierig	Fachterminologie wird selten verwendet	
R	104	167	Das bereitet im Normalfall kein Problem	Fachterminologie wird selten verwendet	
R	104	168	Bei Fachbegriffe muss der Dolmetscher sagen, das ist unverständlich, soll ich das erklären?	Fachterminologie nur mit Weisung des Gerichts erklären	
R	104	169	Dolmetscher muss immer Weisung des Gerichts haben	Keine Erklärungen ohne Weisung des Gerichts	
R	104	170	Angloamerikanische Rechtssystem neigt dazu, alles kasuistisch und für alle Eventualitäten zu regeln, weil sie verschiedenen Sprachgruppen haben	Angloamerikanische Rechtssysteme regeln alles kasuistisch, wegen verschiedenen Sprachgruppen	

R	104	171	Gericht muss im Strafverfahren darauf achten, dass der Angeklagten mitkriegt, worum es geht	Gericht ist dafür verantwortlich, dass die Parteien verstehen	K37: RichterIn entscheidet wie die DolmetscherIn dolmetscht, weil von ihr bestellt K38: Nicht Aufgabe der DolmetscherIn, die Aussagen der RichterIn zu ergänzen, deswegen werden - Kulturelle Unterschiede nur wenn von RichterIn auffällig geklärt - den Ablauf des Verfahrens nur wenn RichterIn das macht geklärt - Fachterminologie selten verwendet und je nach RichterIn geklärt K39: Theoretisch werden Missverständnisse vom RichterIn geklärt, aber in der Praxis jede RichterIn entscheidet, wie sie es will
R	104	172	Wenn Urteil gefehlt und verkündet wird, muss der Gerichtsdolmetscher den wesentlichen Inhalt dolmetschen, damit der Verurteilten Rechtsmittelerklärung abgeben kann	Angeklagter muss verstehen, um Rechtsmittelerklärung abzugeben	
R	104	173	Es ist Aufgabe des Gerichts ihm das zu sagen	Gericht ist dafür verantwortlich, dass die Parteien verstehen	
R/D	109	174	Durch die Doppelfunktion kann ich mitdenken, was der Richter wollen wird	Empathie durch Doppelfunktion	
R/D	109	175	Richter sind verschiedene Persönlichkeiten	Unterschiedlich je nach Richter	
R/D	109	176	Ich kann es so als Dolmetscher wollen, aber der Richter will es anders, weil er einen anderen Zugang dazu hat	Richter entscheidet wie der Dolmetscher dolmetscht	
R/D	109	177	Beim Gespräch macht man es so, wie der Richter will	Richter entscheidet wie der Dolmetscher dolmetscht	
R/D	109	178	Richter entscheidet wie der Dolmetscher dolmetscht	Richter entscheidet wie der Dolmetscher dolmetscht	
R/D	109	179	Ich kann nicht wehren, wenn der Richter will, dass ich zusammenfasse oder flüstere	Richter entscheidet wie der Dolmetscher dolmetscht	
R/D	109	180	Richter ist Herr des Verfahrens	Richter entscheidet wie der Dolmetscher dolmetscht	
R/D	109	181	Manche Richter fragen persönliche Daten persönlich ab und andere wollen, dass der Dolmetscher es macht	Richter entscheidet wie der Dolmetscher dolmetscht	
R/D	109	182	Das ist Entscheidung des Richters und ich bin als Dolmetscher nur von ihm bestellt	Dolmetscher nur vom Richter bestellt	
R/D	110	183	Der Richter sagt wie der Prozess geführt wird	Richter entscheidet wie der Dolmetscher dolmetscht	
R/D	111	184	Erklärungen sind notwendig wenn es ein Kultur-Clash gibt	Kulturelle Unterschiede müssen geklärt werden	
R/D	111	185	Bei Serbisch oder Türkisch werden Begriffe wie ‚Familie‘ oder ‚Bruder‘ anders als im mitteleuropäischen Sinn	Wichtigkeit der kulturellen Unterschiede	
R/D	111	186	Kulturelle Erklärungen werden nur gemacht,	Kulturelle Unterschiede müssen geklärt werden	

			wenn es auffällig wird	wenn auffällig
R/D	111	187	Oft wird es nicht auffallen	Kulturelle Unterschiede werden oft nicht auffallen
R/D	111	188	Es wird durch Rückfragen oder Widersprüche auffällig	Kulturelle Unterschiede werden nur durch Rückfragen oder Widersprüche auffällig
R/D	111	189	Dann muss der Dolmetscher sagen, das ist kein Widerspruch, in dieser Kultur sagt man es so	Kulturelle Unterschiede müssen geklärt werden wenn auffällig
R/D	112	190	Kommt nicht oft vor, nur im Zuge einer zusätzlichen Erklärung	Kulturelle Unterschiede werden nur durch Rückfragen oder Widersprüche auffällig
R/D	115	191	Dolmetscher kann den Ablauf des Verfahrens nicht erklären, weil der Richter ihm keine Möglichkeit gibt	Ablauf des Verfahrens nur erklärt, wenn der Richter es macht
R/D	116	192	Wenn Richter das nicht sagt, gibt es nichts zu übersetzen	Ablauf des Verfahrens nur erklärt, wenn der Richter es macht
R/D	116	193	Manche Richter erklären das	Ablauf des Verfahrens nur erklärt, wenn der Richter es macht
R/D	116	194	Rechtsbelehrungen werden übersetzt	Ablauf des Verfahrens nur erklärt, wenn der Richter es macht
R/D	116	195	Wenn Richter die Belehrung nicht oder ganz kurz macht, ist es nicht mein Job das zu supplieren	Nicht Aufgabe des Dolmetschers, die Aussagen des Richters zu ergänzen
R/D	116	196	Wenn Richter etwas nicht sagt, ist nicht meine Zulässigkeit das zu sagen, weil ich etwas ergänzen würde	Nicht Aufgabe des Dolmetschers, die Aussagen des Richters zu ergänzen
R/D	116	197	Richter verwenden keine Fachterminologie mit dem Angeklagten	Fachterminologie wird selten verwendet
R/D	116	198	Rechtsbelehrungen werden auch verständlich gemacht	Fachterminologie wird selten verwendet
R/D	116	199	Auch wenn vorsichtig, gibt es Leute, die nicht verstehen	Auch ohne Fachterminologie, manchmal nicht verstanden
R/D	116	200	Ziel des Dolmetschers ist das Gesagte verständlich zu machen	Ziel des Dolmetschers ist das Gesagte verständlich zu machen
R/D	116	201	Wenn kein Dolmetscher, gibt es auch Leute, die nicht verstehen, wegen Intellekt oder geschraubter Sprache des Richters	Auch in der Muttersprache, manchmal nicht verstanden wegen Intellekt oder geschraubter Sprache des Richters

R/D	116	202	Wenn Dolmetscher, wird es vereinfacht aber inhaltlich komplett wiedergegeben und die Person versteht es besser	Vorteil für Angeklagten mit Dolmetscher, weil das Gesagte vereinfacht wird	
R/D	116	203	Manchmal Dolmetscher umformuliert die Frage mehrmals bis verstanden, bei Englisch kann man es nachvollziehen	Dolmetscher klären Missverständnis	
R/D	116	204	In der deutsche Kommunikation ist es auch so, aber der Richter formuliert die Frage um	Ohne Dolmetscher, Richter klären Missverständnis	
R/D	117	205	Wenn strengen Maßstab, muss der Dolmetscher die Sprache des Richters übernehmen und wenn der Angeklagte es nicht versteht, den Inhalt „ich verstehe es nicht“ rückübersetzen	Theoretisch auch mit Dolmetscher, Richter klären Missverständnis	
R/D	117	206	Aufgabe des Richters es neu zu formulieren	Nicht Aufgabe des Dolmetschers, die Aussagen des Richters zu ergänzen	
R/D	117	207	Sache der Interaktion zwischen Richter und Dolmetscher, wie weit der Richter es toleriert, dass der Dolmetscher selbst arbeitet	In der Praxis hängt es vom Richter ab	
R/D	117	208	Ein türkischer Dolmetscher stellt die Frage nochmal selbst, aber informiert mich darüber	Dolmetscher klären Missverständnis, aber mit Weisung des Richters	
R/D	117	209	Manche Richter absolut nicht wollen, dass sie etwas nicht verstehen	Es hängt vom Richter ab	
R/D	117	210	Korrekt wäre, Missverständnis rückübersetzen	Theoretisch auch mit Dolmetscher, Richter klären Missverständnis	
R/D	117	211	Das wäre den Kodizes entsprechen	Theoretisch auch mit Dolmetscher, Richter klären Missverständnis	
D	123	212	Manche Dolmetscher geben dem Angeklagten Tipps, wie etwas zu formulieren ist	Dolmetscher soll unparteilich agieren	K40: DolmetscherInnen sollen ihre Aufgaben klarstellen und die Aufgaben der RichterIn nicht übernehmen K41: Ohne Parteilichkeit aufzuweisen sollen DolmetscherInnen die Sprachhindernisse beseitigen, dafür sollen sie - den Ablauf des Verfahrens kurz erklären und - die Terminologie vereinfachen
D	123	213	Manche Dolmetscher übernehmen Verhandlungsführung, weil der Richter es so will	Dolmetscher soll nicht Aufgaben des Richters übernehmen	
D	123	214	Richter müssen sich bewusst sein, was ihre Aufgabe ist und was Aufgabe des Dolmetschers ist	Richter sollten sich deren Aufgaben bewusst sein	
D	123	215	Wenn Richter es nicht klar haben, sollten Dolmetscher sagen, das ist nicht meine	Dolmetscher sollen ihre Aufgaben klarstellen	

			Aufgabe, es wäre mir lieber, wenn ich nur dolmetsche	
D	126	216	Das erste was ich sage ist, dass ich die Sprachhindernisse beseitige	Dolmetscher beseitigt Sprachhindernisse
D	126	217	Von Stufe zu Stufe des Gerichtsverfahrens erkläre ich welche Stufe jetzt übergegangen wird	Dolmetscher soll Ablauf des Verfahrens kurz erklären
D	126	218	Der Beschuldigte muss wissen wo er steht	Dolmetscher soll Ablauf des Verfahrens kurz erklären
D	126	219	Das sind Aussagen von einem Satz, die nicht lange dauern und Menschenrechtssache sind	Es ist eine Menschenrechtssache, das Verfahren verstehen zu können
D	126	220	In Österreich wird nicht das ganze geflüstert, wie in manchen englischsprachigen Ländern	In manchen Ländern wird das ganze Verfahren gedolmetscht
D	126	221	Ich finde flüstern menschenrechtskonformer	Es ist eine Menschenrechtssache
D	127	222	Wenn die Person nicht versteht, muss ich die Terminologie herunterbrechen, bis sie die versteht	Aufgabe des Dolmetschers, dass die Person die das Gesagte versteht
D	127	223	Ich beginne mit dem korrekten Ausdruck und vereinfache ich es, bis verstanden	Aufgabe des Dolmetschers, dass die Person versteht
D	127	224	Manchmal erreiche ich mein Limit	Manchmal versteht die Person trotzdem nicht
D	127	225	Einmal protokolliert worden, Dolmetscherin hat auf das genaueste erklärt, was eine bedingte Strafe ist, damit es klar ist, dass kein Mittel unversucht geblieben ist	Aufgabe des Dolmetschers, dass die Person versteht
D	127	226	Soweit mir das Verfahrensrecht die Möglichkeit lässt, betrachte ich es als meine Aufgabe, so genau wie möglich zu erklären, aus Gründen der Menschenrechtskonformität	Es ist eine Menschenrechtssache, das Verfahren verstehen zu können
D	127	227	Ich muss nicht davon ausgehen, dass jeder den gleichen Bildungsstand oder die gleiche Intelligenz hat	Nicht jeder hat den gleichen Bildungsstand oder die gleiche Intelligenz

K42: Erklärungen müssen an den Bildungsstand der Person angepasst werden
K43: Es ist eine Menschenrechtssache, dass die angeklagte Person das Verfahren versteht, deswegen wäre es gut auch in Österreich das ganze Verfahren zu dolmetschen

Thema 5: Eingriff von JuristInnen und anderen VerfahrensteilnehmerInnen in die Verdolmetschung

Teiln.	S.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
R	105	228	Was im Verfahren vorkommt, ist das, was der Dolmetscher übersetzt, das passiert automatisch	Dolmetscher hat automatisch die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei	K44: GerichtsdolmetscherIn hat automatisch die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei und genießt das Vertrauen des Gerichts, weil sie durch Eintragungsverfahren Hilfsorgan des Gerichts ist
R	105	229	Geschworene brauchen keine zusätzlichen Auskünfte, wenn Dolmetscher zum Einsatz kommen, weil sie dran zu halten sind, was der Vorsitzende sagt.	Geschworene hängen vom Richter ab und brauchen keine Information über Gerichtsdolmetscher	
R	105	230	Es kommt vor, dass Anwälte oder Menschen im Publikum die Sprache verstehen und sagen, es stimmt nicht, was er übersetzt hat	Manchmal sind VerfahrensteilnehmerInnen mit der Verdolmetschung nicht einverstanden	K45: Geschworene hängen von RichterIn ab und brauchen keine weitere Informationen über GerichtsdolmetscherInnen
R	105	231	Gerichtsdolmetscher genießt den Vertrauensvorschuss des Gerichts	Gerichtsdolmetscher genießt das Vertrauen des Gerichts	
R	105	232	Weil er sich Eintragungsverfahren bzw. Prüfung unterzogen hat und wurde bestätigt, dass er Sprache und Übersetzungstechniken beherrscht	Wegen Eintragungsverfahren	K46: Bei Unstimmigkeiten mit RichterInnen oder AnwältInnen wird die Verdolmetschung bzw. GerichtsdolmetscherIn überprüft
R	105	233	Als Hilfsorgan vertraue ich dem gerichtlich zertifizierten Dolmetscher	Gerichtsdolmetscher genießt das Vertrauen des Gerichts, weil er Hilfsorgan des Gerichts ist	
R	106	234	Im äußersten Fall, kann es dazu führen dass es durch einen weiteren Gerichtsdolmetscher als Obergutachter überprüfen lässt	Wenn Probleme, wird es überprüft	K47: Die Protokollierung ist bei Zivil- und Strafverfahren unterschiedlich
R	106	235	Sonst genießt der Dolmetscher das Vertrauen des Gerichts	Gerichtsdolmetscher genießt das Vertrauen des Gerichts	
R	106	236	Es kommt oft vor, dass Richter den Gerichtsdolmetscher beim eintragenden Präsident wegen falscher Dolmetschung anzeigt und sagt, er verfügt nicht über die Sachkunde	Wenn Probleme, wird es überprüft	
R	106	237	Präsident der Zertifizierungskommission veranlasst nochmal eine Überprüfung seiner Fach- und Sprachkompetenz	Wenn Probleme, wird es überprüft	
R	106	238	Ich kann ein paar Sprachen, aber ich orientiere mich schon, was der Gerichtsdolmetscher sagt	Als Richter orientiere ich mich von der Verdolmetschung	

R	106	239	Nur wenn mir etwas eklatant auffällt würde ich als Richter hinterfragen	Wenn etwas auffällt, hinterfragen	
R	106	240	Man geht davon aus, dass er es perfekt beherrscht	Gerichtsdolmetscher genießt das Vertrauen des Gerichts	
R	107	241	Im Zivilverfahren protokolliert der Richter das ganze zusammenfassend	Im Zivilverfahren protokolliert der Richter zusammenfassend	
R	107	242	Parteien können sich beschweren und sagen, der Dolmetscher hat anders gesagt	Parteien können sich beschweren	
R	107	243	Unterschiedliche Handhabung im Zivil- und Strafprozess	Unterschiedliche Handhabung im Zivil- und Strafprozess	
D/R	118	244	Geschworene erhalten keine Informationen, wenn Dolmetscher zum Einsatz kommen	Geschworene brauchen keine zusätzliche Informationen	K48: Dolmetscher hat automatisch die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei
D/R	118	245	Man geht davon aus, dass es automatisch funktioniert	Dolmetscher hat automatisch die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei	K49: Geschworene brauchen keine zusätzliche Informationen über GerichtsdolmetscherInnen, weil sie mit ihnen nicht interagieren
D/R	118	246	Was soll man über einen Dolmetscher sagen? Außer dass es ihn gibt und dass Missverständnisse entstehen können	Geschworene brauchen keine zusätzliche Informationen	
D/R	118	247	Sachverständiger bietet inhaltlich was und man kann ihn fragen stellen	Interaktion mit dem Sachverständiger	K50: Geschworene sollten inhaltliche Fehler bei der Verdolmetschung anmerken, dafür sollten sie jedoch zuvor über die Vorgehensweise informiert werden
D/R	118	248	Den Dolmetscher frage ich nichts, er übersetzt nur meine Fragen an dem Angeklagten	Keine Interaktion mit dem Dolmetscher	
D/R	119	249	Schwierig, wenn man Geschworene ist und merkt, dass der Dolmetscher etwas anders als gesagt hat, als er verstanden hat	Geschworene können ihr eigenen Kenntnisse nicht ignorieren	K51: Bei bestimmten Sprachen (v.a. Englisch) kommt es häufig vor, dass Beteiligte beide Sprachen verstehen und dadurch werden Dolmetscher überwacht, aber keine Probleme erlebt
D/R	119	250	Es wäre seine Aufgabe als Laienrichter es anzumerken	Geschworene sollten Fehler des Dolmetschers anmerken	
D/R	119	251	Viele Menschen glauben Englisch zu können	Viele Menschen glauben Englisch zu können	
D/R	119	252	Als Englisch-Dolmetscher steht man im Scheinwerferlicht	Englisch-Dolmetscher werden von VerfahrensteilnehmerInnen ständig kontrolliert	
D/R	119	253	Mit Türkisch ist es wahrscheinlicher als mit Spanisch, dass es im Publikum Menschen gibt, die beide Sprachen beherrschen	Bei bestimmten Sprachen kommt es häufiger vor, dass Anwesenden beide Sprachen beherrschen	K52: DolmetscherIn soll nicht übersprungen werden, aber in der Praxis als Richter, manchmal Eingriff als Taktik, obwohl nicht erwünscht
D/R	119	254	Ich habe nie ein Problem gehabt	Nie ein Problem gehabt	
D/R	120	255	Nicht schlecht, wen man in den Belehrungen von Geschworenen hinzufügt, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie ein sprachliches	Es wäre gut, in den Belehrungen über die Vorgehensweise bei sprachlichen Missverständnisse zu informieren	

			Problem bemerken	
D/R	120	256	Bei Türkisch und Serbisch ist die Chance groß, dass jemand der die zwei Sprachen kann da sitzt	Bei bestimmten Sprachen kommt es häufiger vor, dass Anwesenden beide Sprachen beherrschen
D/R	120	257	Ich kann bei slawischen Sprachen mitvollziehen, aber ist nur eine Überwachungsfunktion	Überwachungsfunktion wenn möglich
D/R	121	258	Ich habe mich nie wegen einer Verdolmetschung beklagt	Nie ein Problem gehabt
D/R	121	259	Man fällt dem Dolmetscher nicht in den Rücken	Dolmetscher nicht überspringen
D/R	121	260	Man stellt die Frage nochmal vollständiger oder sagt, ich habe auf was anderes abgezielt	Versuche Missverständnis mit dem Dolmetscher zu klären
D/R	121	261	Ich versuche, es höflich zu sagen	Versuche Missverständnis mit dem Dolmetscher zu klären
D/R	121	262	Die Dolmetscher, die ich nehme sind gut	Gute Dolmetscher ausgewählt
D/R	121	263	Ich höre die Verdolmetschung zu, obwohl ich die Sprache verstehe	Dolmetscher nicht überspringen
D/R	121	264	Ich habe mal unabsichtlich direkt geantwortet, ohne auf die Verdolmetschung zu warten und der Schreibführer hat sich beklagt	Dolmetscher nicht absichtlich überspringen
D/R	121	265	Wenn der Angeklagte ausweicht und nicht die Frage beantwortet, unterbreche ich ihn manchmal direkt auf Deutsch um ihn zu überraschen	In der Praxis, manchmal Eingriff als Taktik
D/R	122	266	Ich überspringe bewusst die Dolmetscherin und das ist ein brutaler Eingriff, aber es ist wirksam	In der Praxis, manchmal Eingriff als Taktik
D	124	267	Bei jeder Verhandlung stelle ich gegenüber dem Beschuldigten klar, wer ich bin	Dolmetscher muss seine Rollen gegenüber den Beteiligten klarstellen
D	124	268	Z.B. afrikanische Beschuldigte wissen nicht, was sie erwartet und mit wem sie reden sollen	Dolmetscher muss seine Rollen gegenüber den Beteiligten klarstellen
D	124	269	Ich bin seiner Ansprechperson und muss klarstellen was Aufgabe des Dolmetschers ist, wenn man das vom Verfahren nicht vorgesehen ist, wie in Österreich	Dolmetscher muss seine Rollen gegenüber den Beteiligten klarstellen
				K53: DolmetscherIn hat die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei und genießt das Vertrauen des Gerichts
				K54: DolmetscherIn muss seine Rollen gegenüber den Beteiligten klarstellen
				K55: Geschworene sind keine ExpertInnen des

D	128	270	Geschworene wissen nicht, was getreu wiedergeben bedeutet	Geschworene Unkenntnis über Gerichtsdolmetscher
D	128	271	Potenzieller Konflikt, dass Geschworene mit Dolmetscher nicht einverstanden sind	Mögliche Konflikte mit Geschworenen, aber sie keine Fachmenschen
D	128	272	Geschworene keine Fachmenschen in dem Gebiet des Dolmetschens	
D	128	273	Häufig wird die Qualifikation des Dolmetschers nicht hinterfragt	Gerichtsdolmetscher genießt das Vertrauen des Gerichts
D	128	274	Bei Konflikte obliegt es dem Richter zu sagen, er ist die sachverständige Person und was er sagt gilt	Gerichtsdolmetscher genießt das Vertrauen des Gerichts
D	128	275	Richter würde einschreiten, wenn man falsche Dolmetschung andeuten will	Gerichtsdolmetscher genießt das Vertrauen des Gerichts
D	128	276	Richter würde sagen, diese Person ist angelobt und ist dieser Verantwortung bewusst	Gerichtsdolmetscher genießt das Vertrauen des Gerichts
D	128	277	Dolmetscher kann einen Fehler begehen	Dolmetscher können Fehler begehen
D	128	278	Aufgabe des Dolmetschers das zu korrigieren	Aufgabe des Dolmetschers Fehler zu korrigieren
D	129	279	Geschworene kann sich irren weil viele Menschen glauben Englisch zu können	Viele Menschen glauben Englisch zu können
D	129	280	Die offizielle Version ist die gedolmetschte Version auch in Österreich, obwohl es keine solche Anweisungen gibt	Dolmetscher hat die offizielle Stimme der fremdsprachigen Partei
D	129	281	Das gilt für alle Sprachen außer Englisch fast unhinterfragt	Viele Menschen glauben Englisch zu können
D	129	282	Anwälte sagen manchmal „aber“	Konflikte mit Anwälten
D	129	283	Es kann auch mit Geschworenen passieren, aber mit ist es nur mit Anwälten passiert	Konflikte mit Geschworenen möglich, aber nie erlebt
D	129	284	Diskussion zwischen Richter, Anwalt und mich hat sich entsponnen und wurde alles geklärt	Konfliktlösung durch Gespräch
D	129	285	Es wäre gut, die Rolle der Dolmetschung einzubauen	Dolmetscher muss seine Rollen gegenüber den Beteiligten klarstellen
D	129	286	Es kommt nicht oft eine Situation vor, wo etwas anders als die Dolmetschung gilt	Konflikte nicht häufig
D	129	287	In meiner Karriere ist mir zweimal passiert, aber mit Anwälten, nicht mit Geschworenen	Zweimal Konflikte mit Anwälten gehabt

Dolmetschens und verstehen deren Tätigkeit nicht, nie Konflikte mit ihnen erlebt

K56: Manche AnwaltInnen verursachen Konflikte, die durch Gespräch gelöst werden weil

- sie glauben gut Englisch zu können oder
- sie antizipieren in der Verdolmetschung

K57: RichterInnen übergehen manchmal DolmetscherIn, wenn sie die Sprache verstehen, und werden von der Schreibkraft darauf aufmerksam gemacht

K58: DolmetscherInnen müssen ihre eigene Fehler korrigieren aber AnwaltInnen und RichterInnen haben eine Überwachungsfunktion

D	129	288	Richter und Anwälte hören sowohl Original als Verdolmetschung zu	Richter und Anwälte überwachen die Verdolmetschung
D	131	289	Manche Anwälte glauben Fehler gehört zu haben und stellen das zur Diskussion	Konflikte mit Anwälten
D	131	290	Richter verstehen oft Englisch und überschreiten manchmal den Dolmetscher	Richter überschreiten manchmal Dolmetscher, wenn sie die Sprache verstehen
D	131	291	Schreibkraft beklagt sich	Schreibkraft beklagt sich
D	131	292	Dolmetscher muss dem Richter sagen, ich habe noch nicht gedolmetscht	Dolmetscher muss seine Rollen gegenüber den Beteiligten klarstellen
D	131	293	Konflikte lassen sich in einem sachlichen kurzen Gespräch klären lassen	Konfliktlösung durch Gespräch
D	131	294	Anwalt glaubte gut Englisch zu können und ein Missverständnis aufzudecken	Anwälte glauben gut Englisch zu können
D	132	295	Ich war noch nicht so weit in der Verdolmetschung	Anwälte antizipieren sich in der Verdolmetschung
D	132	296	Es hat sich immer schnell herausgestellt was passiert ist	Konfliktlösung durch Gespräch
D	132	297	Ich kann nicht ausschließen, dass ich Fehler mache wegen Konzentrationsmangel oder schlechtes Englisch des Angeklagten	Dolmetscher können Fehler begehen
D	132	298	Bei Konflikte steht der Richter auf der Seite des Dolmetschers weil er Hilfsorgan ist	Gerichtsdolmetscher genießt das Vertrauen des Gerichts

ANHANG 3: ABSTRACT

Abstract (Deutsch)

Gegenstand der vorliegenden Masterarbeit ist das Gerichtsdolmetschen unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen und den Erwartungen der VerfahrensteilnehmerInnen. Im theoretischen Teil wird zunächst das Gerichtsdolmetschen aus juristischer Sicht präsentiert (Kapitel 1). Hierfür werden die in Österreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen analysiert und unterschiedliche juristische Auffassungen der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen beleuchtet. Im zweiten Kapitel des theoretischen Teils (Kapitel 2) wird das Gerichtsdolmetschen aus Sicht der Translationswissenschaft dargestellt. Zu diesem Zweck wird die koordinierende Funktion von DolmetscherInnen unterstrichen und ausgewählte, im Gericht beobachtete Rollen von GerichtsdolmetscherInnen werden erläutert und kommentiert. Im empirischen Teil (Kapitel 3) wird eine Studie durchgeführt, bei der ein *Richter*, eine *Gerichtsdolmetscherin* und ein *Richter UND Gerichtsdolmetscher* interviewt werden. Auf Basis der theoretischen Grundlagen und anhand der qualitative Inhaltsanalyse werden ihre Antworten untersucht und diskutiert. Es wird u.a. aufgezeigt, dass eine Sensibilisierung von JuristInnen über die Komplexität der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen notwendig ist.

Abstract (Englisch)

The subject of this Master's thesis is court interpreting with a focus on the role of court interpreters and the expectations of those who speak through interpreters, be it the legal practitioners or the minority language speakers. The first theoretical chapter (chapter 1) presents court interpreting from a legal point of view. Firstly, the existing legal provisions and recommendations in Austria are analysed and different legal interpretations of the role of court interpreters are examined. The second theoretical chapter (chapter 2) depicts court interpreting from the point of view of translation studies. Here the coordinating function of interpreters is emphasized and some roles adopted by interpreters in the court are commented. The empirical part of the thesis (chapter 3) is a study which is developed on the basis of an interview with a *judge*, with a *court interpreter* and with a *judge AND court interpreter*. Their answers are analysed based on the theoretical framework and using the technique of the qualitative content

analysis. The results show, among other issues, that legal practitioners must be made aware of the complexity of the job of court interpreters.

ANHANG 4: LEBENSLAUF

Name: Ana ARRIBAS ABELEDO

AUSBILDUNG

UNIVERSITÄR

Seit Oktober 2011

Wien (Österreich)

Masterstudium Dolmetschen (ES, DE, EN)

Universität Wien

- Schwerpunkt: Konferenzdolmetschen

Juni 2012

Barcelona (Spanien)

Beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin (DE-ES)

Spanisches Außenministerium

September 2007-Juli 2011

Barcelona (Spanien)

Abschluss Diplomübersetzerin und -dolmetscherin (ES, DE, EN)

Universität Pompeu Fabra

- Schwerpunkt: Technische und wissenschaftlicher Übersetzung

- Schwerpunkt: Juristische und wirtschaftliche Übersetzung

September 2010

Germersheim (Deutschland)

Intensivkurs Dolmetschen (ES, DE) (84 Stunden)

Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Internationale
Sommerschule Germersheim

September 2007-Juli 2010

Barcelona (Spanien)

Abschluss in Sprachlicher Vermittlung (ES, DE, EN)

Universität Pompeu Fabra

September-Dezember 2008

Bonn (Deutschland)

Erasmus-Austauschprogramm

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

SCHULISCH

September 2005-June 2007

Barcelona (Spain)

Sozialwissenschaftliche Matura

Salesians de Sarrià

BERUFSERFAHRUNG

Mai 2014

Wien (Österreich)

Dolmetscherin: Kongress „Die Zukunft der Logotherapie“
(DE/EN-ES)

Viktor Frankl Institut

Mai 2014

Wien (Österreich)

**Dolmetscherin: Podiumsdiskussion „Wie kann Medienkompetenz
die Demokratie stärken?“** (DE-ES)

Argentinische Botschaft, BMBF und BMEIA

Juni 2013

Wien (Österreich)

**Dolmetscherin: 30. Jubiläum des Vereins Solidarität mit
Lateinamerika** (DE-ES)

Verein Solidarität mit Lateinamerika

März-Juli 2012
Brüssel (Belgien)

Verwaltungspraktikum bei der Europäischen Kommission
Generaldirektion Dolmetschen; Abteilung C1Vielsprachigkeit und Förderung der Dolmetschausbildung
- Entwicklung der Projekte „Virtual Classes“ und „Speech Repository“

Juni 2011
Barcelona (Spanien)

Dolmetscherin: Workshop zum Thema Streetart
(ES-DE/EN, DE-ES)
CPSL

November 2010-Juni 2011
Barcelona (Spanien)

Mitwirkung im Projekt „Multilingual Central Repository 2.0“
Institut Universitari de Lingüística Aplicada der Universitat Pompeu Fabra; Forschungsstipendium
- Bereicherung der linguistischen Datenbank „MCR 2.0“ mit spezialisierten Termini verschiedener Bereichen auf Katalanisch, Spanisch und Englisch ausgehend von der englische Version von WordNet 3.0

Oktober-Dezember 2010
Barcelona (Spanien)

Übersetzungspraktikum (100 Stunden)
Bluechip Translations S.L.
- Übersetzung und Überprüfung von Sach- und Fachtexten (Wirtschaft, Recht, Finanz, Technik, Medizin, Umwelt, etc.) von Deutsch und Englisch ins Spanische und Katalanische
- Wartung von Übersetzungsdatenbanken und -speicher

Wien, im Juni 2014